



LANDESRECHNUNGSHOF
STEIERMARK

PRÜFBERICHT

Stromnetz Steiermark GmbH

HINWEIS ZUR ANONYMISIERUNG

Gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) sind jene Teile des Berichtes zu bezeichnen, die der Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, unterliegen.

Im Sinne der Bestimmung des § 32b Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landtages Steiermark 2005, LGBl. Nr. 82/2005, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 77/2010, mussten die entsprechenden personenbezogenen Daten sowie die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Text gelöscht werden.

Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen werden im Bericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250

F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>

Berichtzahl: LRH 20 S 2/2014-13

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	5
1. PRÜFUNGSGEGENSTAND	6
1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab	6
1.2 Stellungnahme zum Prüfbericht	6
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR NETZBETREIBER	7
2.1 Einleitung.....	7
2.2 Vorgaben auf Ebene der EU	7
2.3 Vorgaben auf Bundesebene.....	8
2.4 Vorgaben auf Landesebene	8
2.5 Verordnungen durch die Regulierungsbehörde E-Control	8
3. WESENTLICHE EREIGNISSE IM PRÜFZEITRAUM	9
3.1 Chronologie der wesentlichen Ereignisse	9
3.2 Exkurs: Ein Konzern im Umbruch	10
4. GRUNDLAGEN STROMNETZ STEIERMARK GMBH	12
4.1 Gründung	12
4.2 Unternehmenszweck und Gegenstand	12
4.3 Konzernzugehörigkeit und Eigentumsverhältnisse	13
4.4 Beteiligung des Landes Steiermark.....	14
4.5 Organe	15
5. VERTRÄGE	20
5.1 Externe Leistungs- und Vertragsbeziehungen	20
5.2 Konzerninterne Leistungs- und Vertragsbeziehungen	22
6. BESCHREIBUNG DES STROMNETZES	34
6.1 Allgemeines.....	34
6.2 Vom Kraftwerk zum Verbraucher	35
6.3 Netzbetreiber in der Steiermark	37
6.4 Bundesländer-Vergleich	40
6.5 Netzbenutzer und Zählpunkte	43
6.6 Umspannwerke, -stationen und Transformatorstationen	45
6.7 Abgegebene Netzmengen und maximale Netzlast	46
6.8 Ausfälle und Störungen	47
6.9 Investitionen	49
6.10 Netzqualität	51
7. ALLGEMEINE GESCHÄFTSGBARUNG	52
7.1 Organisation	52
7.2 Personalstand	53
7.3 Systemnutzungsentgelte	54
7.4 Netznutzungsentgelt.....	54
7.5 Ausgleichszahlungen gemäß § 13 Abs. 3 SNE-VO 2012	54
7.6 Risikomanagement und Corporate Governance	55
8. WIRTSCHAFTLICHE GEBARUNG	56
8.1 Rechnungswesen.....	56
8.2 Vermögen (Aktiva).....	56
8.3 Kapital (Passiva)	58
8.4 Beurteilung nach dem URG	61
8.5 Gewinn- und Verlustrechnung.....	61

8.6	Betriebsleistung.....	64
8.7	Betriebsaufwand.....	69
8.8	Finanzbuchhaltung.....	79
8.9	Belegeinsicht.....	79
9.	KONZERNEINBINDUNG, AUFSICHT UND STEUERUNG.....	81
9.1	Konzerneinbindung	81
9.2	Aufsicht und Steuerung.....	81
9.3	Gesamteindruck und Ausblick.....	82
10.	FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN.....	84

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AR	Aufsichtsrat
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
E-Control	Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft
E-ControlG	Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft
EdF	Electricité de France
EDN	Energieversorgung und Dienstleistung Marktgemeinde Neuberg a. d. Mürz GmbH
EG	Europäische Gemeinschaft
EIWOG	Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz
EU	Europäische Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EWO	Energie Wildon Obdach GmbH
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
GmbHG	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GW	Gigawatt
GWh	Gigawattstunde
HöSp	Höchstspannung
HSP	Hochspannung
idF.	in der Fassung
idjgF.	in der jeweils geltenden Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
kV	Kilovolt
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde
LGBl.	Landesgesetzblatt
LRH	Landesrechnungshof
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
MSP	Mittelspannung

MVA	Megavoltampere
MW	Megawatt
MWh	Megawattstunde
NE	Netzebene
NetzdienstleistungsVO Strom 2012	Verordnung des Vorstands der E-Control über die Qualität der Netzdienstleistungen
NSP	Niederspannung
OG	Obergeschoss
ÖSG 2012	Ökostromgesetz 2012
Pichlerwerke	PW Stromversorgungsgesellschaft mbH
Stmk. EIWOG 2005	Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisations- gesetz 2005
SNE-VO	Systemnutzungsentgelte-Verordnung
UGB	Unternehmensgesetzbuch
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
UStG.	Umsatzsteuergesetz
UW	Umspannwerk
V	Volt
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VSt.	Vorsteuer

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof (LRH) hat eine Prüfung der Gebarung der Stromnetz Steiermark GmbH durchgeführt.

Die geprüfte Gesellschaft hat im Prüfzeitraum ein Elektrizitäts-Verteilernetz betrieben und galt als ein im Sinne der maßgeblichen rechtlichen Grundlagen hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängiger Netzbetreiber.

In der Steiermark gibt es im Vergleich zu den anderen Bundesländern überdurchschnittlich viele Stromnetzbetreiber; die Struktur der Netzbetreiber ist fragmentiert. Während die Steiermark (ohne Graz) mit ihrem Netztarif im Bundesländer- bzw. Landeshauptstädtevergleich an vorletzter Stelle liegt, führt das Netz der Stromnetz Graz GmbH den Vergleich als günstigster Anbieter an.

Aus den Ausfalls- und Störungsstatistiken geht hervor, dass die Nichtverfügbarkeit (nach Transformatorleistung) von 2008 bis 2012 durchschnittlich 20,59 Minuten pro Jahr über dem Österreichschnitt lag. Die Netzqualität ist zwar hinreichend, es besteht jedoch Raum für Verbesserungen. Empfohlen wird, sich um eine Integration des Verteilernetzes der Stromnetz Graz GmbH sowie weiterer regionaler und kommunaler Verteilernetze zu bemühen.

Die allgemeine Geschäftsgebarung (Organisation, Personal, Risikomanagement, Corporate Governance) wurde für in Ordnung befunden.

Die Gewinn- und Verlustsituation der geprüften Gesellschaft stellt sich im Prüfzeitraum unterschiedlich dar. Der Verlust 2009 geht auf Umsatzeinbrüche im Großkundenbereich auf Grund der Finanz- und Wirtschaftskrise zurück, der Verlust 2012 auf Aufwandssteigerungen im Rahmen der Integration zusätzlicher Netzgebiete. Über den gesamten Prüfzeitraum konnte ein kumulierter Jahresüberschuss in der Höhe von €3,3 Mio. erzielt werden.

Im Rahmen der Prüfung zeigte sich für den LRH das Bild einer angemessenen und ordnungsgemäßen Aufsicht und Steuerung der Gesellschaft durch ihre Organe.

Im Rahmen einer Konzernumstrukturierung nach Ende des Prüfzeitraums wurde die Stromnetz Steiermark GmbH mit der Muttergesellschaft STEWEAG-STEAG GmbH fusioniert und von dieser an den Gasnetzbetreiber des Energie Steiermark Konzerns (Energienetze Steiermark GmbH) abgespalten.

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof hat eine Prüfung der Gebarung der

Stromnetz Steiermark GmbH

durchgeführt.

Die Prüfung umfasste den Zeitraum vom 1. Jänner 2008 bis zum 31. Dezember 2012. Der zuständige politische Referent im gesamten Prüfzeitraum war **Herr Landeshauptmann Mag. Franz VOVES**.

1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab

Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes (LRH) ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 3 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.

Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).

Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).

Grundlage für die Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der geprüften Gesellschaft sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des LRH.

1.2 Stellungnahme zum Prüfbericht

Die Stellungnahme des **Herrn Landeshauptmann Mag. Franz VOVES** ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet.

Frau Landesfinanzreferentin Landesrätin Dr. Bettina Vollath nahm den gegenständlichen Prüfbericht mit dem Hinweis darauf zur Kenntnis, dass keine sachliche Zuständigkeit der Landesfinanzreferentin gegeben ist.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR NETZBETREIBER

2.1 Einleitung

Das Elektrizitätsrecht unterliegt einer komplexen Struktur, da es sämtliche Wertschöpfungsstufen der Elektrizitätsversorgung (Erzeugung, Transport/Verteilung, Verkauf, Handel) abzudecken hat und dabei unterschiedliche Rechtsgebiete des öffentlichen und des privaten Rechts tangiert.

Zu beachten sind vor allem die Vorgaben der Europäischen Union (EU) wie auch jene der nationalen Gesetzgebung; bei letzterer ist auf die geteilte Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern hinzuweisen.

2.2 Vorgaben auf Ebene der EU

Das EU-Recht genießt Anwendungsvorrang; das Gemeinschaftsrecht geht vor nationalen Rechtsvorschriften unbeschadet von deren Rang.

Zentrale primärrechtliche Rechtsquellen für den Elektrizitätsbereich bilden die Verträge der Europäischen Union. Das sind der „Vertrag über die Europäische Union“ (EUV), der die wesentlichen Bestimmungen über Werte, Ziele, Aufbau und Funktionsweise der EU enthält, sowie der „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (AEUV).

Art. 106 AEUV regelt die Rahmenbedingungen für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind. Er bildet die europarechtliche Grundlage für die Zulässigkeit der Bildung von Netzmonopolen.

Wichtigster Rechtsakt für die Strommarktliberalisierung ist die sogenannte „Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie“ in den Fassungen 96/92/EG (Neuordnung des Elektrizitätsbereichs, Öffnung der Strommärkte, Entwicklung eines Elektrizitätsbinnenmarktes), 2003/54/EG (Beschleunigung der Entwicklung eines Elektrizitätsbinnenmarktes, Verpflichtung zur vollständigen Öffnung des Elektrizitätsmarktes bis zum 1. Juli 2007) und 2009/72/EG (Schaffung weiterführender Entflechtungsmodelle).

Weitere wesentliche Rechtsakte waren die „Stromhandels-Verordnung“ (Verordnung 714/2009/EG über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel) und die EU-Agentur-Verordnung (Verordnung 713/2009/EG zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden).

2.3 Vorgaben auf Bundesebene

In der österreichischen Bundesverfassung werden die Aufgaben des Staates zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt. Art. 12 B-VG normiert, dass für das Elektrizitätswesen der Bund für die Grundsatzgesetzgebung, die Länder für die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung zuständig sind.

Wichtige bundesgesetzliche Rechtsgrundlagen sind:

- Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) idjgF.
- Energie-Control-Gesetz (E-ControlG)
- Ökostromgesetz 2012
- Sonstige (Verrechnungsstellengesetz, Wettbewerbsgesetz, Energielenkungsgesetz 2012, Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2012)

2.4 Vorgaben auf Landesebene

- Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005
- Sonstige (Benützungsabgabegesetz)

2.5 Verordnungen durch die Regulierungsbehörde E-Control

- Systemnutzungsentgelte-Verordnung idjgF.
- Netzdienstleistungsverordnung Strom idjgF.
- Elektrizitäts-, Energielenkungsdaten-Verordnung idjgF.

3. WESENTLICHE EREIGNISSE IM PRÜFZEITRAUM

3.1 Chronologie der wesentlichen Ereignisse

Monat/Jahr	Ereignis
--/2001	Vollständige Liberalisierung des Strommarktes in Österreich.
11/2005	Gründung der Stromnetz Steiermark GmbH durch die Errichtung der Gesellschaft und Eintragung ins Firmenbuch.
01/2006	Aufnahme der operativen Tätigkeit der Stromnetz Steiermark GmbH als unabhängiger Verteilernetzbetreiber auf Grund der Entflechtungsbestimmungen des EIWOG 2004 bzw. des Stmk. EIWOG 2005.
01/2008	Von 26. Jänner bis 28. Jänner 2008 verursachte das Sturmtief „Paula“ mit Spitzen bis zu 160 km/h die flächenmäßig größte Störungs- und Schadenskatastrophe im Verteilernetz der Stromnetz Steiermark GmbH der letzten Jahrzehnte. Bis zu 80.000 Kunden waren betroffen. Die Vollversorgung konnte binnen weniger Tage wieder hergestellt werden.
03/2008	Von 1. März bis 2. März 2008 wurde die Steiermark durch das Sturmtief „Emma“ schwer getroffen. Die Vollversorgung konnte binnen weniger Stunden wieder hergestellt werden.
10/2008	Inbetriebnahme der 110-kV-Freileitung Merkendorf – Gosdorf und damit Sicherung der Versorgung im Großraum Bad Radkersburg.
01/2009	Umfangreiche Leitungsschäden auf Grund intensiver Nassschneefälle von 27. Jänner bis 28. Jänner 2009.
07/2009	Einführung eines Netzbereitstellungsentgeltes.
--/2009	Hochwasser in den Bezirken Deutschlandsberg, Feldbach, Voitsberg, Graz-Umgebung, Weiz und Fürstenfeld in den Sommermonaten und dadurch Schäden an Transformatorstationen und Leitungen.
09/2009	Inbetriebnahme der 380/110-kV-Steiermarkleitung und des 380/110-kV-Umspannwerkes (UW) Oststeiermark/Wünschendorf zur Verbesserung der Versorgungssicherheit im österreichischen Übertragungsnetz und der Versorgungszuverlässigkeit in der Steiermark.
--/2010	Fertigstellung der Anlagenausbauten im UW Neudorf/Werndorf und im UW Graz/Nord.
01/2011	Einkauf der Netzverluste im Zuge einer österreichweiten Beschaffung.
--/2011	Erfolgreiches Audit für das Zertifikat gemäß Prüfrichtlinie P100 „Technisches Sicherheitsmanagement“ vom Verein Österreichs E-Wirtschaft.
08/2011	Aufnahme des Probebetriebes des Gas-Dampf-Kraftwerks Mellach/Linie 2 der Verbund Thermal Power und Einspeisung in das Netz der Stromnetz Steiermark GmbH.
01/2012	Integration der Verteilernetzbereiche der PW Stromversorgungsgesellschaft mbH (Pichlerwerke) und der Energie Wildon Obdach GmbH (EWO).
06/2012	Integration der Verteilernetzbereiche von der Energieversorgung und Dienstleistung Marktgemeinde Neuberg a. d. Mürz GmbH (EDN).
--/2012	Finalisierung und Inbetriebnahme der Ausbaumaßnahmen für das 110/20-kV-UW Halbenrain samt gleichnamiger 110-kV-Doppelfreileitung.
--/2012	Anlagenerneuerung und Verstärkung des 110-kV-Kabelnetzes im Raum Graz.
07/2014	Fusion der Stromnetz Steiermark GmbH mit der STEWEAG-STEAG GmbH und unmittelbare Abspaltung des Netzgeschäftes an die aus der Gasnetz Steiermark GmbH hervorgegangene Energienetze Steiermark GmbH mit rückwirkender Rechtswirksamkeit ab 1. Jänner 2014.

Tabelle 1: Chronologie der Stromnetz Steiermark GmbH

3.2 Exkurs: Ein Konzern im Umbruch

Die Energie Steiermark AG beschreibt sich als das viertgrößte Energieunternehmen Österreichs mit den Kerngeschäftsfeldern Strom, Erdgas und Fernwärme. Mehrheits-eigentümer ist das Land Steiermark (75 % minus eine Aktie). Der französische Energiekonzern Electricité de France (EdF) hält mit 25 % plus eine Aktie eine Sperr-minorität.

Eigenen Angaben zufolge verkauft die Energie Steiermark pro Jahr mehr als 25.000 GWh Strom, 15.600 GWh Erdgas und 2.200 GWh Fernwärme auf in- und aus-ländischen Märkten. Der Konzernumsatz beläuft sich auf rund € 1,972 Mrd. Darüber hinaus beschäftigt die Energie Steiermark AG rund 1.600 Mitarbeiter im In- und Ausland.

Der Energiekonzern befindet sich im Umbruch. So ist aus der Energie Steiermark AG eine Management-Holding geworden. Darunter gibt es nunmehr sechs Gesellschaften, welche die Kernbereiche des Konzerns abdecken.

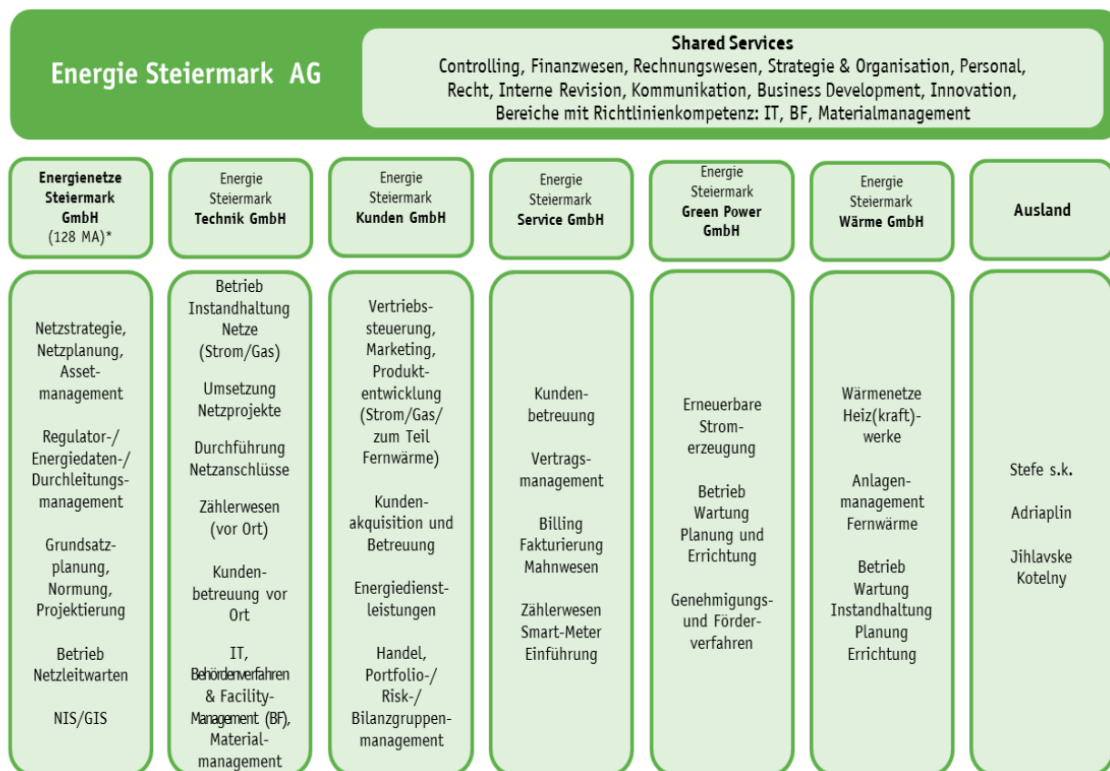


Abbildung 1: Konzernorganigramm Energie Steiermark AG, Stand 1. Jänner 2014
(Quelle: Energienetze Steiermark GmbH, E-Mail vom 3. Juli 2014)

Einer der Kernbereiche ist das Netzgeschäft. Seit dem 1. Juli 2014 werden das Gas- wie auch das Stromnetz in einer gemeinsamen Gesellschaft, nämlich der aus der Gasnetz Steiermark GmbH hervorgegangenen Energienetze Steiermark GmbH ergänzt um die Stromnetz Steiermark GmbH und Teile der STEWEAG-STEAG GmbH, geführt.

Die Energienetze Steiermark GmbH hat sämtliche Vertragsbeziehungen der Stromnetz Steiermark GmbH und der Gasnetz Steiermark GmbH mit allen verbundenen Rechten und Pflichten übernommen.

Zunächst wurde die Gasnetz Steiermark GmbH in Energienetze Steiermark GmbH umbenannt. Die Stromnetz Steiermark GmbH fusionierte mit der STEWEAG-STEAG GmbH und wurde im selben Zeitpunkt in die Energienetze Steiermark GmbH abgespaltet. Dabei wurden ergänzend nahezu 100 % der Netzanlagen und die Teilbereiche „Warten/Betrieb“ und „Geoinformation“ von der neuen Gesellschaft mitübernommen.

Nunmehr gibt es eigene Abteilungen für das Stromnetz und das Gasnetz, jeweils mit einem eigenem Asset- und Technischen Betriebsleiter. Ein Geschäftsführer konnte bereits im Vorfeld (zum Stichtag 1. Jänner 2013) eingespart werden. Die Betreuung der (Groß-)Netzkunden ist in der Gesellschaft geblieben, die Kleinkundenbetreuung ist nach wie vor in die „Technik GmbH“ (Nachfolgegesellschaft der STEWEAG-STEAG GmbH) ausgelagert, wobei die Richtlinienkompetenz für die Kundenbetreuung bei der Energienetze Steiermark GmbH verblieben ist.

Die neue Konzernstruktur wurde zum 1. Juli 2014 umgesetzt, trat jedoch bereits rückwirkend mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Die Konzernumstrukturierung war nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Die geprüfte Gesellschaft besteht in ihrer bisherigen Form nicht mehr; allfällige Empfehlungen sind nach Möglichkeit auf die Energienetze Steiermark GmbH umzulegen.

Im gegenständlichen Bericht werden die Begriffe Stromnetz Steiermark GmbH, Energienetze Steiermark GmbH und der Netzbetreiber als Synonyme für die geprüfte Gesellschaft verwendet.

4. GRUNDLAGEN STROMNETZ STEIERMARK GMBH

4.1 Gründung

Die Stromnetz Steiermark GmbH wurde auf Grund der damaligen Vorgaben des Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetzes 2004 (EIWOG 2004) und des Steiermärkischen Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetzes 2005 (Stmk. EIWOG 2005) von der STEWEAG-STEAG GmbH als Tochtergesellschaft gegründet.

Demnach haben Verteilernetzbetreiber, an deren Netz mehr als 100.000 Kunden angeschlossen sind und welche zu einem vertikal integrierten Unternehmen gehören, in ihrer Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen zu sein, die nicht mit der Verteilung in Zusammenhang stehen.

Die Stromnetz Steiermark GmbH führte als konzessionierter Verteilernetzbetreiber ihre operative Tätigkeit ab dem 1. Jänner 2006 durch. Dabei pachtete die geprüfte Gesellschaft die erforderlichen Netzanlagen von der STEWEAG-STEAG GmbH und bediente sich der Dienstleistungen und der Fachkompetenz aus dem Energie Steiermark Konzern.

Die Stromnetz Steiermark GmbH wurde am 1. Juli 2014 rückwirkend zum 1. Jänner 2014 mit der STEWEAG-STEAG GmbH fusioniert, unmittelbar im Anschluss von dieser abgespalten und in die Energienetze Steiermark GmbH aufgenommen.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 8010 Graz, Leonhardgürtel 10.

4.2 Unternehmenszweck und Gegenstand

Die Stromnetz Steiermark GmbH sah ihren übergeordneten Unternehmenszweck in einer kostengünstigen, zuverlässigen und nachhaltigen Sicherung der Stromversorgung in der Steiermark.

§ 2 des Gesellschaftsvertrages (in der Fassung vom 23. Jänner 2013) legte Gegenstand und Zweck des Unternehmens wie folgt dar:

„Gegenstand und Zweck des Unternehmens sind:

- a) die Planung, Errichtung, der Betrieb, die Wartung und der Ausbau bzw. die Änderung eines Elektrizitäts-Verteilernetzes (Stromnetz) sowie von Verbindungen zu anderen Elektrizitäts-Verteilernetzen und*

- b) *die Wahrnehmung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Allgemeininteresse gemäß § 4 EIWOG 2010 bzw. § 3 Stmk. EIWOG 2005 insbesondere im Bereich des Bundeslandes Steiermark.*

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Geschäftsführung und Vertretung von Unternehmen und Gesellschaften, insbesondere solchen, die im Bereich des Betriebs eines Elektrizitäts-Verteilernetzes und Verteilerunternehmens im Sinn des EIWOG tätig sind, zu übernehmen.

Die Stromnetz Steiermark GmbH betreibt ein Elektrizitäts-Verteilernetz (Stromnetz) und ist ein im Sinn von § 44 Abs. 14 Stmk. EIWOG 2005 hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängiger Verteilernetzbetreiber.

Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, alle Geschäfte einschließlich von Interessensgemeinschaftsverträgen einzugehen, die zur Erreichung des oben angeführten Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen oder die sonst geeignet sind, die Interessen der Gesellschaft zu fördern, ausgenommen Bankgeschäfte. Die Gesellschaft ist auch befugt, Grundbesitz zu erwerben und zu veräußern.“

4.3 Konzernzugehörigkeit und Eigentumsverhältnisse

Die Stromnetz Steiermark GmbH war ein Konzernunternehmen der Energie Steiermark AG. Im Prüfzeitraum verfügte die Gesellschaft über eine Stammeinlage von € 35.000,-- und befand sich im 100%igen Eigentum der STEWEAG-STEAG GmbH.

Der nunmehrige Netzbetreiber Energienetze Steiermark GmbH verfügt ebenso über eine Stammeinlage von € 35.000,-- und ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Energie Steiermark AG.

4.4 Beteiligung des Landes Steiermark

Bei der Stromnetz Steiermark GmbH handelte es sich um ein nachgelagertes Unternehmen im Sinne des Art. 50 Abs. 1 Z. 3 L-VG und unterliegt damit der Prüfkompetenz des LRH. Dies trifft auch auf die neue Netzgesellschaft zu:

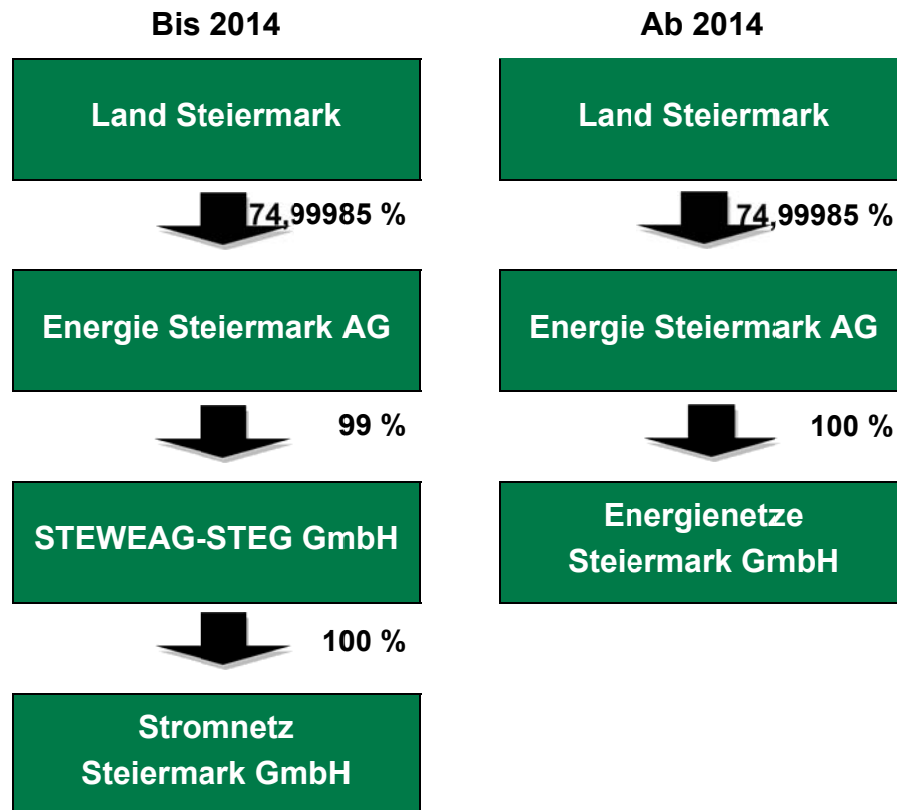


Abbildung 2: Beteiligung des Landes Steiermark im Prüfzeitraum bzw. zum 1. Jänner 2014
 (Quelle: Beteiligungsübersicht Energie Steiermark AG, Stand: 19. Feber 2014 bzw. Stand: 24. Juli 2014)

Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Mag. Franz Voves:

Der Vollständigkeit halber wollen wir zu den vom Landesrechnungshof dargestellten Beteiligungsverhältnissen des Landes Steiermark an der geprüften Gesellschaft erwähnen, dass im Prüfungszeitraum 2008 bis 2012 die VERBUND AG an der Muttergesellschaft der STROMNETZ STEIERMARK GmbH, der STEWEAG-STEAG GmbH, zu 34,57 % beteiligt war. Die Beteiligung der VERBUND AG endete mit 18. Jänner 2013. Ab diesem Zeitpunkt bis zu der im heurigen Jahr erfolgten Umstrukturierung waren die ENERGIE STEIERMARK AG zu 99 % und die (zu 100 % im Eigentum der ENERGIE STEIERMARK AG stehende) ENERGIE STEIERMARK FINANZSERVICE GmbH zu 1 % an der STEWEAG-STEAG GmbH beteiligt, sodass die STROMNETZ STEIERMARK GmbH bis 18. Jänner 2013 (somit im gesamten Prüfungszeitraum) zu 65,43 % und danach zu 100 % im mittelbaren Eigentum der ENERGIE STEIERMARK AG gestanden ist.

4.5 Organe

Im Folgenden werden die Organe der Stromnetz Steiermark GmbH näher beleuchtet; Grundlage dafür bildet der im Prüfzeitraum gültige Gesellschaftsvertrag (Stand: 23. Jänner 2013). Organe der geprüften Gesellschaft waren die Geschäftsführung, die Generalversammlung und der Aufsichtsrat.

4.5.1 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung unterlag bezüglich des laufenden Betriebes oder einzelner Entscheidungen über den Bau oder die Modernisierung von Verteilerleitungen, die über den Rahmen der genehmigten jährlichen Unternehmensbudgets und Finanzpläne nicht hinausgingen, keinen Weisungen der Alleingesellschafterin STEWEAG-STEAG GmbH. Im Bereich dieser Ausnahme vom Weisungsrecht nach GmbHG bestanden auch keine allfälligen Zustimmung- oder Weisungsrechte des Aufsichtsrates.

Mit dieser Regelung im Gesellschaftsvertrag wurde § 44 Abs. 14 Stmk. EIWOG 2005 entsprochen, welcher als Konzessionsvoraussetzung vorsieht, dass Verteilernetzbetreiber, die zu einem vertikal integrierten Unternehmen gehören, zumindest in ihrer Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen zu sein haben, die nicht mit der Verteilung in Zusammenhang stehen.

Im Prüfzeitraum wurde die Gesellschaft durchgehend von zwei Geschäftsführern vertreten.

Seit der Gründung der Gesellschaft haben folgende Personen die Geschäftsführung wahrgenommen:

Geschäftsführer seit Gründung	
Dipl. Ing. Dr. Gerhard NEUBAUER	vom 25.11.2005 bis 03.01.2006
Dipl. Ing. Rudolf HAUBENHOFER	vom 03.01.2006 bis 04.01.2008
Ing. Mag. Hans WINDISCH	vom 03.01.2006 bis 04.01.2008
Mag. Walter HIRSCHMUGL	vom 04.01.2008 bis 10.01.2013
Dipl. Ing. Dr. Franz STREMPFL	seit 04.01.2008
Dipl.-Ing. (FH) Manfred PACHERNEGG	seit 10.01.2013

Tabelle 2: Geschäftsführer der Stromnetz Steiermark GmbH seit Gründung

(Quelle: Firmenbuchauszug vom 19. Feber 2014)

Herr Dipl. Ing. Dr. Franz STREMPFL wird im Folgenden als „Geschäftsführer 1“, Herr Mag. Walter HIRSCHMUGL als „Geschäftsführer 2“ und Herr Dipl.-Ing. (FH) Manfred PACHERNEGG als „Geschäftsführer 3“ bezeichnet.

Die Geschäftsführer 1 und 2 waren im Prüfzeitraum als hauptamtliche Geschäftsführer angestellt. Ihnen oblag die gemeinsame Vertretung der Gesellschaft, die Leitung des

Unternehmens und die Entscheidung bzw. Verfügung in allen geschäftlichen Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten waren. Ebenso waren die Kompetenzen des Aufsichtsrates zu beachten.

Neben seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der Stromnetz Steiermark GmbH übte Geschäftsführer 1 die Funktion als Aufsichtsrat der Stromnetz Graz GmbH, der Stromnetz Graz GmbH & Co KG sowie als Vertreter der Gesellschaft in den Gesellschaftsausschüssen der Feistritzwerke-STEWEAG GmbH und der Pichlerwerke aus. Dabei handelte es sich um Konzernunternehmen der Energie Steiermark.

Weiters ist Geschäftsführer 1 im Beirat des „Forschungsinstitutes für Regulierungsökonomie“ vertreten.

Neben seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der Stromnetz Steiermark GmbH übte Geschäftsführer 2 die Funktion als Aufsichtsrat in der Einkaufsgenossenschaft Österreichischer Elektrizitätswerke, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, aus. Mit dem Ende des Prüfzeitraums wurde Geschäftsführer 2 durch Geschäftsführer 3 abgelöst und damit ein weiterer Schritt in Richtung Zusammenführung von Gas- und Stromnetz in eine gemeinsame Gesellschaft gesetzt.

Die beiden aktuellen Geschäftsführer 1 und 3 übten seit Anfang 2013 die Funktionen als Geschäftsführer bei der Stromnetz Steiermark GmbH sowie bei der Gasnetz Steiermark GmbH in Personalunion aus. Seit dem 1. Juli 2014 sind sie Geschäftsführer des neuen gemeinsamen Netzbetreibers Energienetze Steiermark GmbH.

Rationalisierungsmaßnahmen im Sinne einer sparsameren und wirtschaftlicheren Führung bzw. die Nutzung von Synergieeffekten werden vom LRH prinzipiell positiv beurteilt.

Der Gesellschaftsvertrag sieht die Möglichkeit einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bzw. eine darin geregelte Ressortverteilung vor. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der geprüften Gesellschaft wurde zum 1. Jänner 2008 neu gefasst. Weiters in der Geschäftsordnung geregelt waren die „Aufgaben der Geschäftsführung“, „Beschlüsse der Gesamtgeschäftsführung“, „Informations- und Berichtspflichten“, „Zustimmungsbedürftige Geschäfte“ sowie organisatorische Fragen.

Der LRH hat die Geschäftsführerverträge für die Geschäftsführer 1 und 2 überprüft, ebenso die dazugehörigen Nebenabsprachen und die Zielvereinbarungen/Ergebnisbeurteilungen zwischen 2008 und 2012.

Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen und bei denen die finanzielle Beteiligung des Landes Steiermark größer ist als die Summe der Beteiligung anderer Gebietskörperschaften, haben beim Abschluss von Anstellungsverträgen im Zusammenhang mit der Bestellung oder Wiederbestellung von Mitgliedern eines Leitungsorganes entsprechend der steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung vorzugehen. Dies gilt auch für Tochterunternehmungen dieser Unternehmungen, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen.

Die Energienetze Steiermark GmbH fällt in den Geltungsbereich dieser Verordnung. Daher ist sicherzustellen, dass die aktuell gültigen Geschäftsführerverträge diesem Reglement entsprechen.

Die vereinbarten Entgelte erachtet der LRH als angemessen. Diese setzen sich aus einem Fixum und einer erfolgsabhängigen Komponente zusammen, wobei diese bei den beiden Geschäftsführern unterschiedlich ausgestaltet ist.

Mehrarbeit und Überstunden sind jedenfalls abgegolten. Darüber hinaus sind die Geschäftsführer verpflichtet, die Bestellung oder die Wahl als Geschäftsführer, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied in allfälligen Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft sowie in Konzerngesellschaften anzunehmen. Hierfür besteht (ausgenommen Spesenersatz) kein Anspruch auf Vergütung.

Die erfolgsabhängige Komponente wurde auf Basis einer Zielvereinbarung/Ergebnisbeurteilung ausbezahlt. Der Zielerreichungsgrad stellt sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

Wirtschaftsjahr	2008	2009	2010	2011	2012
Geschäftsführer 1	100 %	85 %	98 %	98 %	98 %
Geschäftsführer 2	100 %	85 %	98 %	98 %	98,5 %

Tabelle 3: Zielerreichungsgrade der Geschäftsführer 2008 bis 2012

Dieser Verlauf spiegelt weitgehend auch die wirtschaftliche Entwicklung wider: beginnend mit einem starken Wirtschaftsjahr 2008 über den Einbruch 2009 auf Grund der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise bis zu einer langsamen Erholung in den Folgejahren.

Im Prüfzeitraum wurden mit den beiden Geschäftsführern jeweils sechs Ziele vereinbart. Bis auf 2008 handelte es sich dabei jeweils um zwei quantitative und vier qualitative Ziele.

Die Zielerreichungsgrade der quantitativen Ziele sind eindeutig nachvollziehbar. Jene der qualitativen Ziele werden im Rahmen der Mitarbeitergespräche fixiert.

Der LRH empfiehlt, bei der Festlegung von qualitativen Zielen für die Geschäftsführung stärker auf eine Operationalisierbarkeit (Inhalt, Ausmaß, Zeit) und damit eine eindeutige Überprüfbarkeit der Zielerreichung zu achten.

Ebenso hat der LRH festgestellt, dass das wesentlichste quantitative Ziel im Jahr 2009 vollständig erfüllt wurde. Dennoch wurde für dieses Ziel nur ein Zielerreichungsgrad von 75 % anerkannt, was zu einer 85%igen Ausschüttung des erfolgsabhängigen Gehaltsbestandteils führte. Im Hinblick auf die globale Finanz- und Wirtschaftskrise, die 2009 ihren ersten Höhepunkt erreichte, ist dieses Vorgehen nachvollziehbar.

Fraglich ist, ob die gewählte Form der Ergebnisbeurteilung tatsächlich geeignet ist, da ohne manuellen Eingriff im gesamten Prüfzeitraum trotz globaler Finanz- und Wirtschaftskrise jährlich 98 bis 100 % der erfolgsabhängigen Entgeltkomponente zur Ausschüttung gelangt wären.

Der LRH empfiehlt, die erfolgsabhängigen Prämien so auszugestalten, dass sich in einem vertretbaren Ausmaß auch konjunkturelle Schwankungen darin niederschlagen, um zu sachgerechten Ergebnissen zu gelangen.

4.5.2 Generalversammlung

Die Generalversammlung der Stromnetz Steiermark GmbH wurde durch die Gesamtgeschäftsführung der Muttergesellschaft STEWEAG-STEG GmbH gebildet.

Die durch das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse wurden in schriftlicher Form oder in der Generalversammlung gefasst (gemäß § 34 GmbHG). Generalversammlungsbeschlüsse erforderten grundsätzlich eine einfache Stimmenmehrheit, sofern nicht das Gesetz ein höheres Stimmerfordernis vorsieht.

Die Generalversammlung hat im Prüfzeitraum die Beschlüsse grundsätzlich in schriftlicher Form gefasst. Es fanden lediglich zwei Generalversammlungen statt, in deren Rahmen die Einbringung von Verteilernetzen in die geprüfte Gesellschaft beschlossen und notariell beglaubigt wurden.

4.5.3 Aufsichtsrat

Die Stromnetz Steiermark GmbH hatte einen Aufsichtsrat eingerichtet.

Die ergänzend zu den gesetzlichen Vorschriften gültigen Bestimmungen bzw. jene Geschäfte, für welche die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedurfte, waren in § 9 des im Prüfzeitraum geltenden Gesellschaftsvertrages festgelegt.

Der Aufsichtsrat verfügte über eine Geschäftsordnung. Er führte seine Geschäfte aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen des Alleingesellschafters unter eigener Verantwortung. Darüber hinaus waren in der Geschäftsordnung u. a. die „Aufgaben des Aufsichtsratsvorsitzenden“, die „Aufgaben des Aufsichtsrates“, „Zustimmungspflichtige Geschäfte“ und organisatorische Fragen (wie z. B. „Einberufung von Aufsichtsratssitzungen“, „Beschlussfassung“, „Niederschriften“ etc.) geregelt.

§ 14 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates sah vor, dass jedes Aufsichtsratsmitglied neben dem Ersatz seiner Barauslagen und einem Anwesenheitsgeld eine jährliche Aufwandsentschädigung erhielt, wobei die Höhe des Anwesenheitsgeldes und der jährlichen Aufwandsentschädigung durch Beschluss der Generalversammlung festgesetzt wurde.

Grundsätzlich weist der LRH darauf hin, dass auf eine korrekte Abrechnung der Anwesenheitsgelder zu achten ist.

Der Aufsichtsrat der Stromnetz Steiermark GmbH setzte sich aus acht Personen zusammen, nämlich aus fünf Kapitalvertretern und drei Arbeitnehmervertretern. Die Forderung nach zwei unabhängigen Aufsichtsräten gemäß § 44 Abs. 16 Stmk. EIWOG 2005 war erfüllt.

Die Gasnetz Steiermark GmbH als Vorläufergesellschaft der Energienetze Steiermark GmbH verfügte über keinen Aufsichtsrat. Der Energienetze Steiermark GmbH zufolge wurde ein Aufsichtsrat bereits eingerichtet. Die konstituierende Sitzung fand Anfang Juli 2014 statt, die erste routinemäßige Sitzung ist für den Herbst anberaumt. Zum Stichtag 5. August 2014 war im Firmenbuch noch kein Aufsichtsrat eingetragen.

5. VERTRÄGE

Prinzipiell hat die Energienetze Steiermark GmbH zum 1. Juli 2014 (mit Rechtswirksamkeit zum 1. Jänner 2014) sämtliche Vertragsbeziehungen der Stromnetz Steiermark GmbH und der Gasnetz Steiermark GmbH mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten übernommen.

Im Folgenden werden die wesentlichen externen und internen Leistungs- und Vertragsbeziehungen im Prüfzeitraum dargestellt.

5.1 Externe Leistungs- und Vertragsbeziehungen

5.1.1 Netzanschluss - Netznutzung - Netzzugang

Die „Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Stromnetz Steiermark GmbH“ regeln das den Netzzugang betreffende Rechtsverhältnis zwischen dem Netzbetreiber und dem Netzkunden; diese bilden einen Bestandteil des Netzzugangsvertrags.

Der Netzzugang beinhaltet insbesondere:

- den Anschluss der Anlage des Netzkunden an das Netz (Netzzutritt);
- die Einspeisung elektrischer Energie in das Netz des Netzbetreibers (Netznutzung);
- die Entnahme elektrischer Energie aus dem Netz des Netzbetreibers (Netznutzung).

Die im Prüfzeitraum gültigen „Allgemeinen Bedingungen“ wurden am 19. Dezember 2008 durch die E-Control-Kommission genehmigt.¹ Die „Allgemeinen Bedingungen“ waren zum Zeitpunkt der Prüfung also bereits 5 ½ Jahre alt.

Die neuen „Allgemeinen Bedingungen Bereich ‚Strom‘ für den Zugang zum Verteilernetz der ENERGIENETZE STEIERMARK GMBH“ wurden am 25. Juli 2014 durch den Vorstand der E-Control genehmigt.²

Diese sind bereits auf der Homepage des neuen Netzbetreibers veröffentlicht. Eine entsprechende Information an die Kunden befand sich laut Gesellschaft bereits in Vorbereitung.

¹ Diese basieren auf § 31 EIWOG 2004 idF. BGBl. I Nr. 106/2006 iVm. § 23 Stmk. EIWOG 2005 LGBl. Nr. 16/2005 idF. LGBl. Nr. 25/2007.

² Diese basieren auf § 47 EIWOG 2010 idF. BGBl. I Nr. 147/2013 iVm. § 23 Stmk. EIWOG 2005 LGBl. Nr. 70/2005 idF. LGBl. Nr. 87/2013.

Der LRH hat das aktuelle Netzzugangsvertragsformular der Stromnetz Steiermark GmbH zum Stand 31. Dezember 2013 für das Massenkundengeschäft überprüft.

Ebenso hat der LRH die Verträge der Stromnetz Steiermark GmbH mit ihren Großkunden stichprobenartig eingesehen. Dabei handelte es sich vor allem um Netzzugangsverträge und Betriebsregelungen.

Das Zahlungsziel von 14 Tagen ab Rechnungsversand ist angemessen. Die Vereinbarung von Verzugszinsen in der Höhe von 4 % über dem jeweils gültigen Basiszinsatz, welcher von der Oesterreichischen Nationalbank veröffentlicht wird, ist ebenso als ordnungsgemäß einzustufen.

Die Regelungen der Vertragsbeendigung bzw. -kündigung weichen in den „Allgemeinen Vertragsbestimmungen“ diverser Netzzugangsverträge voneinander ab. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die verschiedenen Netzzugangsverträge zu unterschiedlichen Zeitpunkten abgeschlossen wurden bzw. bei Großkunden auch Vertragsverhandlungen zu abweichenden Regelungen geführt haben können.

Im Hinblick auf die grundsätzliche Frage einer Vertragsbeendigung kann der LRH nachvollziehen, dass trotz der Monopolstellung des Netzbetreibers Möglichkeiten zur Vertragsauflösung aus juristischen Gründen vorzusehen sind. Der Versorgungsauftrag des Netzbetreibers wird bei vertragslosem Zustand davon nicht berührt; die Leistungsbeziehung müsste in einem derartigen Fall auf Basis der gesetzlichen Grundlagen abgewickelt werden.

Betriebsregelungen behandeln die Betriebsführung von baulichen Anlagen und elektrischen Einrichtungen.

Die Stromnetz Steiermark GmbH wurde mit 1. Jänner 2006 gegründet, also vor acht-einhalb Jahren anlässlich der Entflechtung von Stromerzeuger und Netzbetreiber. Die Stromnetz Steiermark GmbH ist als Rechtsnachfolger in die alten Netzzugangs- und Betriebsregelungsverträge der STEWEAG-STEG GmbH eingetreten.

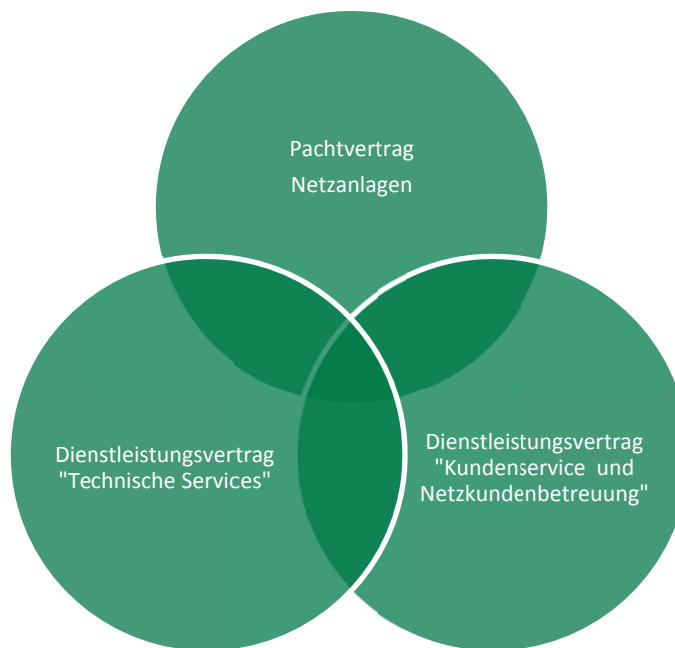
Einige der Netzzugangs- und Betriebsregelungsverträge wurden anlässlich erforderlicher Vertragsadaptierungen neu abgeschlossen. Dennoch liegt nach wie vor eine Reihe von Verträgen vor, welche auf die STEWEAG-STEG GmbH als Netzbetreiber lauten.

Durch die Umstrukturierung zum 1. Juli 2014 (rechtswirksam mit 1. Jänner 2014) sind sämtliche Netznutzungs-, Netzzugangs- und Betriebsregelungsverträge in einer Gesamtrechtsnachfolge von der Energienetze Steiermark GmbH übernommen worden.

5.2 Konzerninterne Leistungs- und Vertragsbeziehungen

Die geprüfte Gesellschaft ist tief im Energie Steiermark Konzern verflochten; konzerninterne Leistungs- und Vertragsbeziehungen bestanden vorwiegend zum Alleingesellschafter STEWEAG-STEAG GmbH, aber auch zu anderen Konzerngesellschaften wie z. B. zur Energie Steiermark AG oder zur Human Resources Personalbereitstellungs GmbH.

Die für die Erfüllung des Unternehmenszweckes konstitutiven Leistungs- und Vertragsbeziehungen waren:



Darüber hinaus waren folgende weitere konzerninterne Vertragsbeziehungen für den Betrieb der Stromnetz Steiermark GmbH als wesentlich anzusehen:



5.2.1 Pachtvertrag Netzanlagen

Der „Pachtvertrag Netzanlagen“ wurde am 13. Dezember 2005 zwischen der STEWEAG-STEAG GmbH und der Stromnetz Steiermark GmbH auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist mit 1. Jänner 2006 in Kraft getreten.

Vertragsgegenstand waren sämtliche im Eigentum der STEWEAG-STEAG GmbH stehenden Netzanlagen, Hilfseinrichtungen und immateriellen Anlagevermögensgegenstände; diese wurden in den Vertragsbeilagen näher beschrieben bzw. taxativ aufgezählt. Die Stromnetz Steiermark GmbH hat sich mit diesem Vertrag zum Betrieb und zur Instandhaltung der in Bestand genommenen Anlagen verpflichtet.

Die Gesellschaft verfügte über die Entscheidungsbefugnis betreffend den Ausbau des Netzes, wobei die Stromnetz Steiermark GmbH die zu tätigen Investitionen (im Rahmen des genehmigten jährlichen Unternehmensbudgets und Finanzplanes sowie des dort enthaltenen „genehmigten Investitionsbudgets“) vorgegeben hat, welche dann von der STEWEAG-STEAG GmbH auszuführen waren. Der Pachtgegenstand war variabel; dieser wurde periodisch fortgeschrieben und erforderlichenfalls angepasst.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages wurden die zum 31. Dezember 2005 bestehenden Netzzugangsverträge einschließlich der Netzzutrittsverträge auf die Stromnetz Steiermark GmbH übertragen. Neue Verträge wurden ab diesem Zeitpunkt im Namen und auf Rechnung der Stromnetz Steiermark GmbH abgeschlossen. Im Zuge der Übernahme der Funktion als Netzbetreiber hat die Pächterin auch die Verpflichtung übernommen, die bisherigen Netznutzungsberechtigten zu versorgen.

Die geprüfte Gesellschaft ist als konzessionierte Netzbetreiberin berechtigt, bei Neuanschlüssen und bei Erhöhung der Anschlussleistung Netzzutrittsentgelte zu verlangen. Diese sind Gegenleistung für die Einräumung eines Benützung- bzw. Bezugsrechtes und werden als Baukostenzuschüsse passiviert und über die Nutzungsdauer aufgelöst. Die Stromnetz Steiermark GmbH hat sich in diesem Vertrag dazu verpflichtet, Pachtzinsvorauszahlungen in Höhe der jeweils vereinnahmten Baukostenzuschüsse an die STEWEAG-STEAG GmbH zu leisten. Diese werden – zeitgleich und in gleicher Höhe zur Auflösung der Baukostenzuschüsse – in Form einer Gutschrift zu Gunsten des Netzbetreibers berücksichtigt.

Der Pachtzins basiert auf dem jeweiligen Umfang des Vertragsgegenstandes und ist daher auch variabel. Er setzt sich zusammen aus

- der planmäßigen Abschreibung für alle im Kalenderjahr gepachteten Anlagegüter,
- der Verzinsung des eingesetzten Kapitals,
- den Aufwendungen für Pensionen und Vorruhestandsmodelle sowie
- dem ortsüblichen Pachtzins für Grund und Boden.

Der Pachtzins wird quartalsweise angepasst und jährlich zum Jahresende exakt ermittelt. Die Zahlung erfolgt dann in 12 monatlichen Teilzahlungen.

Entwicklung der Netzpacht (bezogen auf 2008)

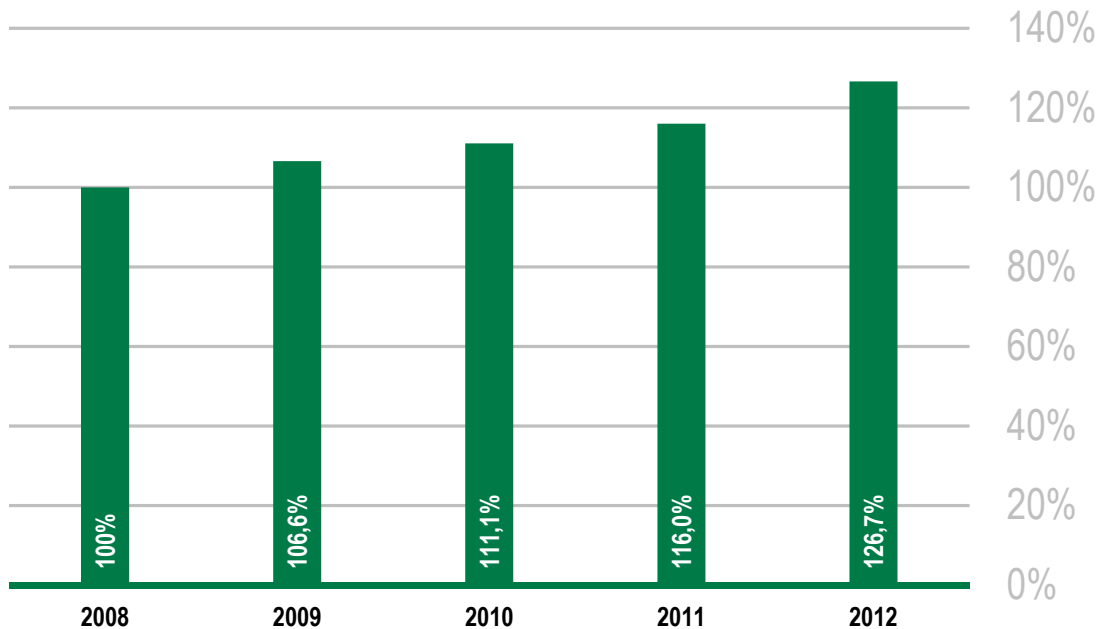


Abbildung 3: Aufwand Netzpacht 2008 bis 2012

(Quelle: vgl. Gewinn- und Verlustrechnungen Stromnetz Steiermark GmbH, aufbereitet durch LRH)

Der Aufwand für die Netzpacht ist stetig gestiegen und lag zum Ende des Prüfzeitraums um 26,7 % über dem Niveau von 2008. Der Anteil an den gesamten Betriebsaufwendungen bewegte sich zwischen 32,4 % und 39,1 %.

Diese Entwicklung ist vor allem auf die ständige Verbesserung bzw. Erweiterung des Netzgebietes in 2012 zurückzuführen und somit plausibel.

Im Rahmen der Umstrukturierung zum 1. Juli 2014 (rechtswirksam mit 1. Jänner 2014) wurde der überwiegende Teil der mit diesem Vertrag gepachteten Anlagen (nahezu 100 %) vom Verpächter an die Energienetze Steiermark GmbH übertragen.

Nur gemischt genutzte Anlagen (z. B. Lichtwellenleiternetz, Radiokabelnetz etc.) werden nach wie vor auf Basis dieses Vertrages gepachtet. Daher ist der gegenständliche Pachtvertrag nach wie vor aufrecht; er wurde lediglich durch ein Addendum (Vertragszusatz) ergänzt, aus welchem die Reduktion des Pachtgegenstandes hervorgeht.

5.2.2 Dienstleistungsvertrag „Technische Services“

Der Dienstleistungsvertrag „Technische Services“ wurde am 13. Dezember 2005 zwischen der STEWEAG-STEAG GmbH und der Stromnetz Steiermark GmbH auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist mit 1. Jänner 2006 in Kraft getreten.

Der gegenständliche Vertrag regelt die Erbringung und die Verrechnung folgender Leistungen durch die STEWEAG-STEAG GmbH für die Stromnetz Steiermark GmbH:

- Betriebsführung
- Instandhaltung und Störungsbehebung
- Investition
- Dienstleistungen und Services
- Technische Dienste

Die Leistungspakte zu den einzelnen Leistungskategorien samt Entgelte sind in den Beilagen des Vertrages definiert und wurden im Prüfzeitraum jährlich angepasst.

Die aus diesem Dienstleistungsvertrag resultierenden Aufwendungen machen rund ein Drittel der gesamten Betriebsaufwendungen der geprüften Gesellschaft aus.

Die einzelnen Leistungskategorien haben sich seit dem Inkrafttreten des Vertrages 2006 bzw. im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Leistungen	Veränderung seit Vertragsabschluss	Veränderung im Prüfzeitraum
Betriebsführung	- 20,8 %	- 6,3 %
Instandhaltung und Störungsbehebung	- 7,5 %	- 2,8 %
Investition	+ 10,8 %	+ 36,7 %
Dienstleistungen und Services	+ 4,0 %	- 0,8 %
Technische Dienste	+ 102,8 %	+ 41,1 %
Summe „Technische Services“	- 9,3 %	- 1,2 %

Tabelle 4: Entwicklung der Entgelte für Technische Services

(Quelle: Dienstleistungsvertrag Technische Services, jährliche Anpassungen; aufbereitet durch LRH)

Das für diesen Dienstleistungsvertrag aufgewendete Gesamtvolumen hat im Vergleich zum Inkrafttreten des Vertrages 2006 abgenommen bzw. ist im Prüfzeitraum konstant geblieben.

Begründet wird diese rückläufige Entwicklung damit, dass auf Grund der behördlichen Tariffestlegung im Rahmen des Verfahrens durch die E-Control erheblicher Kostensenkungsdruck besteht bzw. dieser zum Teil konzernintern weitergegeben wird.

5.2.3 Dienstleistungsvertrag „Kundenservice und Netzkundenbetreuung“

Der Dienstleistungsvertrag „Kundenservice und Netzkundenbetreuung“ wurde am 13. Dezember 2005 zwischen der STEWEAG-STEAG GmbH und der „Stromnetz Steiermark GmbH“ abgeschlossen und ist mit 1. Jänner 2006 in Kraft getreten.

Der gegenständliche Vertrag regelt die Erbringung, die Inanspruchnahme und die Verrechnung von Dienstleistungen in den Bereichen „Kundenservice“, „Kundenprozess – Netzkundenbetreuung“ und „Unterstützungstätigkeiten für Kundenprozess“.

Die Vertragsbeilagen enthalten für diese Dienstleistungsbereiche eine Aufstellung der Inhalte der einzelnen Leistungspakete und deren Preise. Eine Anpassung erfolgt jährlich mittels Brief und Gegenbrief. Die Inhalte der Leistungspakete haben sich im geprüften Zeitraum kaum verändert.

Die aus diesem Dienstleistungsvertrag resultierenden Aufwendungen machen rund 5 % der gesamten Betriebsaufwendungen aus.

Einerseits stellt der LRH fest, dass die Entgelte für den Bereich Kundenservice im Vergleich zum Vertragsabschluss bzw. innerhalb des Prüfzeitraums um etwas mehr als 10 % gestiegen sind; andererseits sind in den Bereichen „Netzkundenbetreuung“ und „unterstützende Tätigkeiten“ die jährlich verrechneten Pauschalbeträge um mehr als die Hälfte, zum Teil sogar bis um zwei Drittel gefallen:

Leistungen	Veränderung seit Vertragsabschluss	Veränderung im Prüfzeitraum
Kundenservice	+ 11,6 %	+ 12,6 %
Kundenprozess – Netzkundenbetreuung	- 64,8 %	- 57,7 %
Unterstützende Tätigkeiten Kundenprozess	- 68,0 %	- 66,8 %

Tabelle 5: Entwicklung der Entgelte für Kundenservice und Netzkundenbetreuung

(Quelle: Dienstleistungsvertrag Kundenservice und Netzkundenbetreuung, jährliche Anpassungen; aufbereitet durch LRH)

Begründet wird diese rückläufige Entwicklung damit, dass auf Grund der behördlichen Tariffestlegung im Rahmen des Verfahrens durch die E-Control massiver Kostensenkungsdruck besteht bzw. dieser zum Teil konzernintern weitergegeben wird.

Die STEWEAG-STEAG GmbH ist durch diesen Vertrag zur Vermittlung und zum Abschluss von Standard-Netzzugangsverträgen und Standard-Netzzutrittsverträgen ermächtigt. In der Regel wird von der STEWEAG-STEAG GmbH mit dem Endkunden (im Netzbereich der geprüften Gesellschaft) ein All-Inclusive-Preis vereinbart (sogenanntes Vorleistungsmodell, siehe Kapitel 5.2.7).

Der LRH weist darauf hin, dass ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen dem „Pachtvertrag Netzanlagen“, dem „Dienstleistungsvertrag Technische Services“ und dem „Dienstleistungsvertrag Kundenservice und Netzkundenbetreuung“ besteht. Endet einer dieser drei Verträge, so eröffnet sich die Möglichkeit, die anderen der genannten Verträge gleichzeitig aufzulösen.

5.2.4 Dienstleistungsvertrag „Shared Services – Netzgesellschaft“

Der Dienstleistungsvertrag „Shared Services – Netzgesellschaft“ wurde am 13. Dezember 2005 zwischen der Energie Steiermark AG bzw. der STEWEAG-STEG GmbH einerseits und der Stromnetz Steiermark GmbH andererseits abgeschlossen und ist mit 1. Jänner 2006 in Kraft getreten.

Der gegenständliche Vertrag legt den rechtlichen Rahmen für die Erbringung, die Inanspruchnahme und die Verrechnung von kaufmännischen, administrativen und sonstigen Dienstleistungen sowie die Preise für diese Leistungen zwischen den Vertragspartnern fest.

Die Leistungserbringung hat zu angemessenen, marktorientierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der spezifischen Erfordernisse der Vertragspartner zu erfolgen, wobei auf eine Minimierung des mit diesem Vertrag verbundenen Verwaltungs-, Verrechnungs- und Verhandlungsaufwandes Bedacht zu nehmen ist.

Dem LRH wurden die Leistungskataloge und die Preislisten für den Prüfzeitraum vorgelegt. Die Verrechnungspreise und -positionen haben sich wie folgt entwickelt:

Position	Verrechnungspreis je Leistungsposition	Anzahl Beginn	Zu	Ab	Anzahl Ende
Rechnungswesen	+ 2,5 bis + 7,8 %	5	-	-	5
Personal und Organisation	+ 6,0 bis + 25 %	6	4	1	9
Interne Revision	+ 7,0 bis + 7,8 %	2	-	-	2
Konzernrecht	+ 7,4 bis + 7,9 %	3	2	1	4
Konzernkommunikation	- 9,4 bis + 7,8 %	2	-	-	2
Treasury	- 13 bis + 2,3 %	2	-	-	2
Controlling und Finanzen	+ 2,3 bis + 8,0 %	3	-	-	3
Strategie	(neu)	0	1	-	1
Business Development	(neu)	0	5	-	5
Recht	+ 2,8 bis + 7,9 %	2	-	-	2
Facility Management	+ 7,7 bis + 36 %	10	5	5	10
Materialwirtschaft	+ 0 bis + 15,2 %	3	-	-	3
Informationstechnologie	- 50 bis + 129 %	62	36	14	84
Summe d. Positionen	steigend	100	53	21	132

Tabelle 6: Entwicklung der Verrechnungspreise und Verrechnungspositionen Shared Services 2008 bis 2012

(Quelle: vgl. Dienstleistungsvertrag Shared Services, Vertragsanlagen; aufbereitet durch LRH)

Der Vergleich zeigt, dass 21 alte Leistungspositionen durch 53 neue Leistungspositionen ersetzt wurden; ein großer Teil der neuen Leistungspositionen stammt aus dem Bereich der Informationstechnologie.

Die Verrechnungspreise sind bei der Mehrzahl der Leistungspositionen gestiegen (Standardleistungen wie z. B. Rechnungswesen, Personal, Interne Revision, Recht, Controlling etc.), **bei einigen gleichgeblieben** (gewisse IT-Leistungen wie z. B. Drucker, Software etc.) **und zum Teil sogar gefallen** (Telefonsystem und Mobilfunk-Infrastruktur).

Der Anteil der konzerninternen Dienstleistungen an den Betriebsaufwendungen betrug im Prüfzeitraum rund 0,7 bis 0,8 %. Die Gesamtaufwendungen dafür sind im Prüfzeitraum um rund 9,2 % gestiegen.

**Entwicklung der Konzerninternen Dienstleistungen
(bezogen auf 2008)**

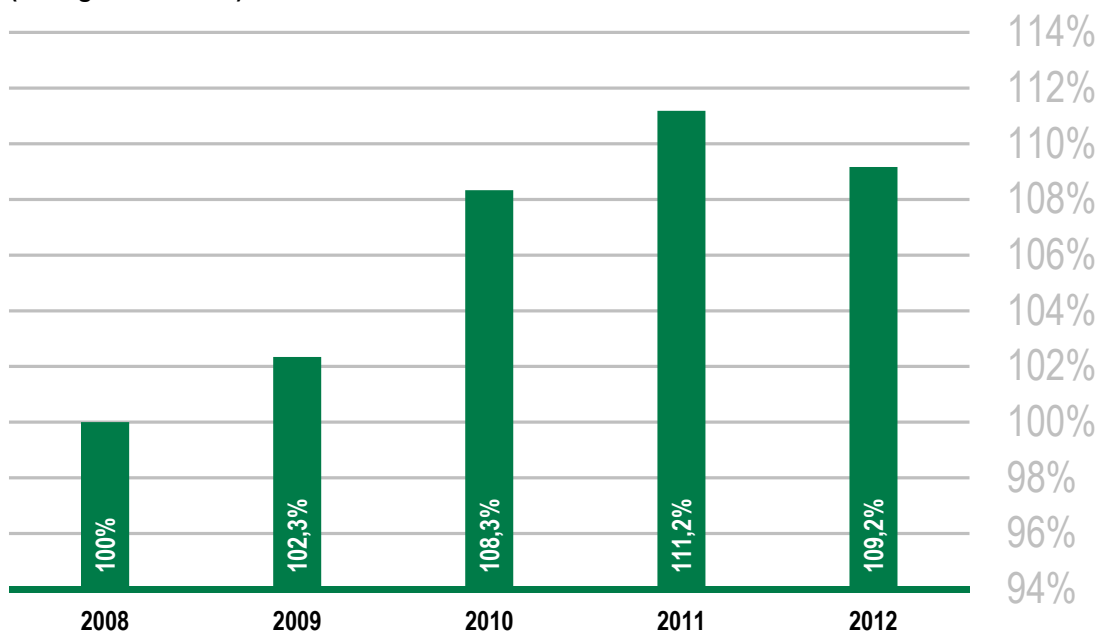


Abbildung 4: Entwicklung der konzerninternen Dienstleistungen 2008 bis 2012

(Quelle: vgl. Gewinn- und Verlustrechnungen Stromnetz Steiermark GmbH, aufbereitet durch LRH)

Der Wahrung der Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Datenschutzrechts bzw. des Stmk. EIWOG 2005 wird in diesem Vertrag besonderes Augenmerk geschenkt, sodass wirtschaftlich sensible Informationen der Stromnetz Steiermark GmbH für Zwecke von Stromvertrieb und -veräußerung von der Energie Steiermark AG und der STEWEAG-STEAG GmbH nicht verwendet werden können.

Am 26. Juli 2012 wurde eine Zusatzvereinbarung zum „Dienstleistungsvertrag Shared Services im Konzern der Energie Steiermark AG“ abgeschlossen. Diese befasst sich

vor allem mit „Datenschutzrechtlichen Bestimmungen“ und dem „Auftraggeber-Auftragnehmer-Prinzip“.

Hervorzuheben ist die Verpflichtung für Auftragnehmer innerhalb des Konzerns, in ihrem organisatorischen Verantwortungsbereich für ein funktionierendes Internes Kontrollsystem (IKS) Sorge zu tragen.

Die Dienstleistungsverträge „Technische Services“, „Kundenservice und Netzkundenbetreuung“ und „Shared Services“ werden der Energienetze Steiermark GmbH zufolge rückwirkend mit 1. Jänner 2014 durch neue Verträge ersetzt. Diese bauen zwar auf den vorgenannten alten Verträgen auf, berücksichtigen jedoch die Bedürfnisse der neuen Gesellschaft (für den Strom- und den Gasbereich) und sind um aktuelle Bestimmungen zum IKS bzw. Datenschutz ergänzt.

5.2.5 Bestandvertrag

Der gegenständliche Bestandvertrag wurde am 13. Dezember 2005 zwischen der STEWEAG-STEAG GmbH und der Stromnetz Steiermark GmbH auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist zum 1. Jänner 2006 in Kraft getreten.

Bestandgegenstand sind Teile der Räume im auf Grundstück Nr. 134/18 mit der Grundstücksadresse 8010 Graz, Leonhardgürtel 10 befindlichen Gebäude, insbesondere der gesamte 6. Stock (Büros, Toiletten und Nebenräume ohne Technikräume, Liftanlagen und Stiegenhäuser) im Gesamtausmaß von 702,72 m² und das Kellerabteil im Ausmaß von 20 m² im 2. Kellerstockwerk.

Als monatlicher Bestandzins für den Bestandgegenstand (inklusive Parkplätze) wurde ein Betrag von [REDACTED] vereinbart. Es wurde ausdrücklich die Wertbeständigkeit dieses Bestandzinses vereinbart. Sämtliche von der Stromnetz Steiermark GmbH zu ersetzenden Betriebskosten sind damit abgegolten.

Entwicklung der Mieten und Pachten (bezogen auf 2008)

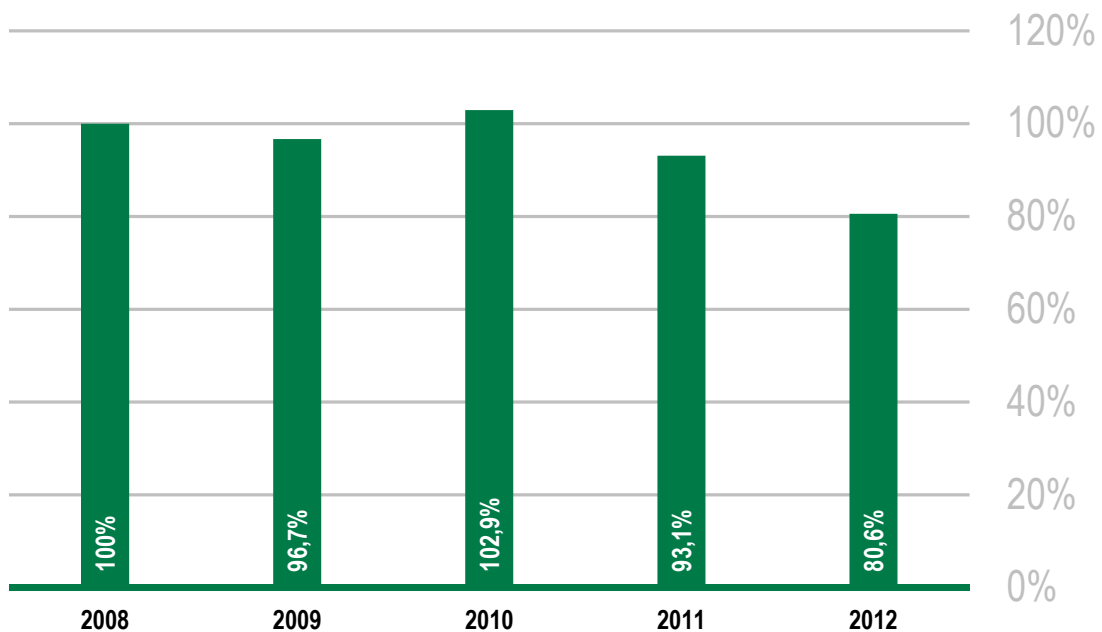


Abbildung 5: Aufwand für Mieten und Pachten konzernintern 2008 bis 2012

(Quelle: vgl. Gewinn- und Verlustrechnungen Stromnetz Steiermark GmbH, aufbereitet durch LRH)

Der Aufwand für konzerninterne Mieten und Pachten ist im Prüfzeitraum zunächst zwar konstant geblieben, gegen Ende jedoch um knapp 20 % zurückgegangen. Der Anteil an den gesamten Betriebsaufwendungen lag im Prüfzeitraum zwischen 0,11 % und 0,14 %.

Auf Grund der behördlichen Tariffestsetzung steht die Stromnetz Steiermark GmbH unter erheblichem Kostensenkungsdruck. Dieser wird zum Teil konzernintern weiter gegeben; die rückläufige Entwicklung konzerninterner Mieten und Pachten ist für den LRH daher nachvollziehbar.

Die Stromnetz Steiermark GmbH teilte sich bereits zuvor das 6. OG an der angegebenen Adresse mit der Gasnetz Steiermark GmbH. **Auf Grund der Umstrukturierung zum 1. Juli 2014 soll der Bestandvertrag durch einen neuen Vertrag ersetzt werden, wobei dieser dann die für die Energienetze Steiermark GmbH erforderlichen Räumlichkeiten umfassen wird.**

5.2.6 Treuhand Dienstabstellung

Die „Vereinbarung über Treuhand Dienstabstellung“ wurde am 13. Dezember 2005 zwischen der Stromnetz Steiermark GmbH und der STEWEAG-STEAG GmbH abgeschlossen. Es handelt sich dabei um eine Rahmenvereinbarung über die treuhänderi-

sche Abstellung von Mitarbeitern durch die STEWEAG-STEAG GmbH an die Stromnetz Steiermark GmbH anlässlich der Trennung von Vertrieb und Netz (Entflechtung) im Sinne des EIWOG 2004 ab dem 1. Jänner 2006.

Auf der Basis dieses Rahmenvertrages war für jeden Mitarbeiter zum Stichtag 1. Oktober 2005 ein eigener Treuhandvertrag/Dienstabstellungsvertrag abzuschließen, welcher vom betroffenen Mitarbeiter mittels Unterschrift zustimmend zur Kenntnis zu nehmen war.

Wesentliche Vertragsbestandteile der Einzelverträge waren:

- Abstellung des Dienstnehmers zur ausschließlichen Dienstleistung an die Stromnetz Steiermark GmbH;
- Tragen des gesamten Personalaufwandes inklusive Abgaben durch die Stromnetz Steiermark GmbH;
- Übertragung von Abfertigungs-, Jubiläums- und Urlaubsrückstellungen an die Stromnetz Steiermark GmbH;
- Stromnetz Steiermark GmbH gilt als wirtschaftlicher Arbeitgeber;
- Verpflichtung der STEWEAG-STEAG GmbH, alle Vorteile, Erträge, Informationen etc. herauszugeben und allfällige diesbezügliche Weisungen der Stromnetz Steiermark GmbH auszuüben;
- Zustimmende Kenntnisnahme des Dienstnehmers.

Durch diese Rahmenvereinbarung bzw. die darauf basierenden Einzelverträge wurde der Stromnetz Steiermark GmbH die volle Verfügungsgewalt über die einzelnen Mitarbeiter übertragen.

Neue Mitarbeiter werden im Energie Steiermark Konzern zunächst der Human Resources Personalbereitstellungs GmbH zugeordnet und erst nach entsprechender Bewährung fix in einem Konzernunternehmen eingesetzt.

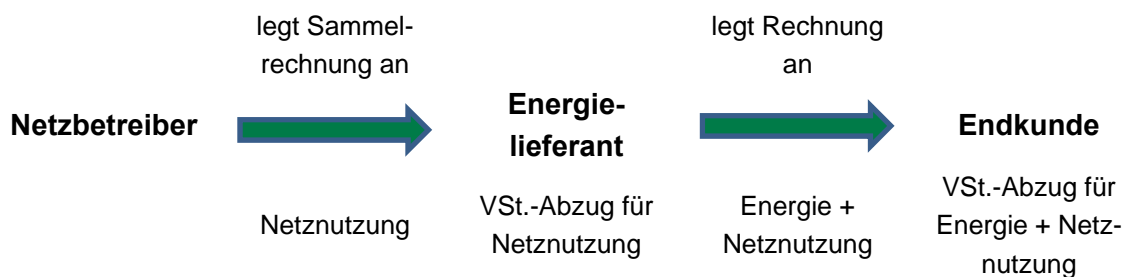
Es wird darauf hingewiesen, dass auch neue Mitarbeiter in der Stromnetz Steiermark GmbH aufgrund eines Dienstabstellungsvertrages von der STEWEAG-STEAG GmbH an die Stromnetz Steiermark GmbH abgestellt wurden.

Im Rahmen der Umstrukturierung ab 1. Juli 2014 erhalten alle an die Energienetze Steiermark GmbH übertragenen Mitarbeiter neue Dienstverträge, die rückwirkend zum 1. Jänner 2014 abgeschlossen werden sollen. Die hier beschriebene Praxis wurde damit beendet, die gegenständliche Rahmenvereinbarung ist hinfällig.

5.2.7 Rahmenvereinbarung über die umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen aus Netznutzungsverträgen (Netzbereitstellung)

Die gegenständliche Rahmenvereinbarung wurde zwischen der Stromnetz Steiermark GmbH und der STEWEAG-STEG GmbH auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. **Der genaue Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und sein Inkrafttreten gehen aus der dem LRH übermittelten Kopie nicht hervor;** da der Abschluss dieses Vertrages im Dienstleistungsvertrag „Kundenservice und Netzkundenbetreuung“ vereinbart war, ist davon auszugehen, dass der Vertragsabschluss ebenso zum 13. Dezember 2005 erfolgte und der Vertrag mit 1. Jänner 2006 in Kraft getreten ist. Eine unmittelbare Notwendigkeit, diesen (leichten) Mangel zu korrigieren, liegt aus der Sicht des LRH nicht vor.

Gegenstand dieses Vertrages ist eine Vereinfachung in der Rechnungslegung, dem sogenannten Vorleistungsmodell, welches die Umsatzsteuerrichtlinien ermöglichen:



Der Netzbetreiber legt die Rechnung über die Netznutzung an den Energielieferanten; die Ausstellung von Sammelrechnungen ist möglich. Hinsichtlich der Netzbereitstellung verfügt der Energielieferant über den Vorsteuerabzug. Der Energielieferant legt seinerseits eine Rechnung über die Energielieferung und die Netzbereitstellung an den Endkunden. Der Endkunde kann nach Maßgabe des UStG über den Vorsteuerabzug aus der vom Energielieferanten ausgestellten Rechnung verfügen.

Voraussetzung für die Anwendung eines derartigen Modells ist eine Vereinbarung zwischen dem Energielieferanten, dem Netzbetreiber und dem Endkunden.

Die Vorteile dieses Modells liegen vor allem darin, dass der Endkunde eine Rechnung für Energielieferung und Netznutzung aus einer Hand erhält. Durch die Ausstellung von Sammelrechnungen zwischen dem Netzbetreiber und dem Energielieferanten bzw. eines elektronischen Rechnungsdatenaustausches wird im Vergleich zu einer Einzelabrechnung insbesondere im Massenkundengeschäft administrativer Aufwand eingespart.

Die Stromnetz Steiermark GmbH trachtet danach, mit möglichst vielen Energie-lieferanten eine derartige Vereinbarung abzuschließen. **Im Sinne der Prüfmaßstäbe Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit begrüßt der LRH dieses Vorhaben.**

Dieser Rahmenvertrag ist, unabhängig von der Umstrukturierung zum 1. Juli 2014, nach wie vor gültig. Es besteht derzeit keine Notwendigkeit einer Anpassung.

Die Energienetze Steiermark GmbH hat darauf hingewiesen, dass es voraussichtlich im nächsten Jahr seitens des Gesetzgebers bzw. der Regulierungsbehörde eine öster-reichweite Neuregelung geben wird.

6. BESCHREIBUNG DES STROMNETZES

6.1 Allgemeines

Der Strommarkt in Österreich wurde 2001 vollständig liberalisiert. **Der Stromkunde kann seinen Lieferanten daher frei wählen; die einzelnen Stromanbieter stehen im Wettbewerb zueinander.**

Die Netzbetreiber haben in ihrem Versorgungsgebiet hingegen nach wie vor eine Monopolstellung. Sie unterliegen der Aufsicht der E-Control und erhalten für den Stromanschluss, die Instandhaltung des Netzes und die Zählerablesung behördlich festgelegte Netznutzungstarife.

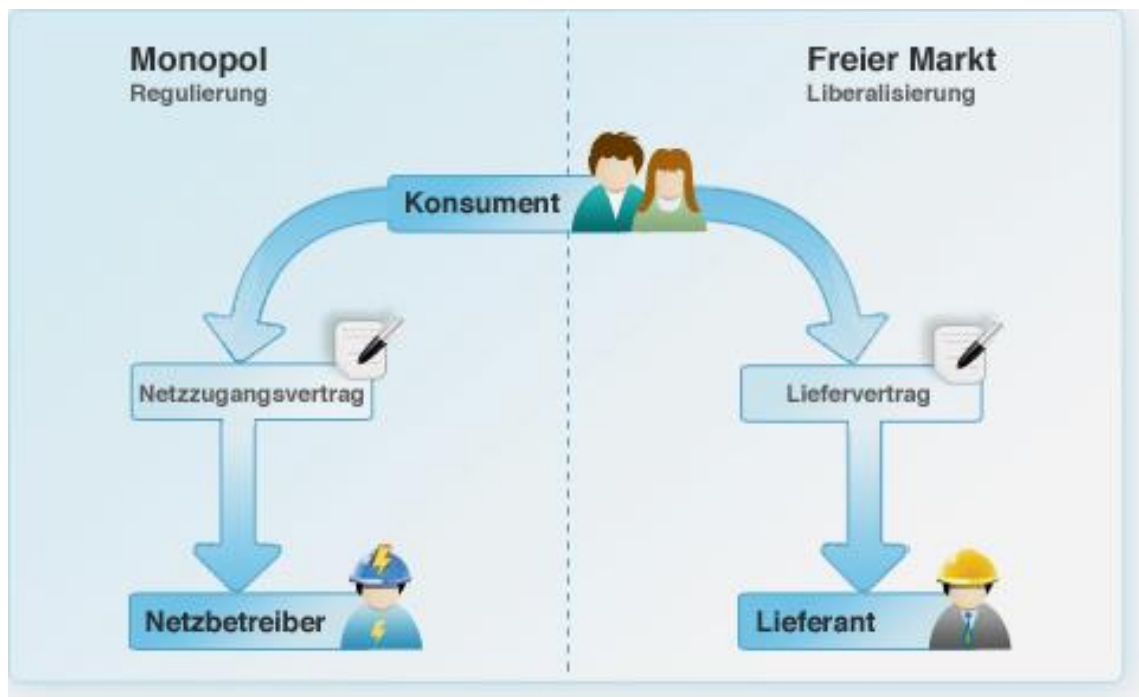


Abbildung 6: Struktur des österreichischen Strommarktes

(Quelle: <http://www.e-control.at/de/konsumenten/strom/strommarkt/struktur/monopol-und-liberalisierung> am 2. Juni 2014)

Die „Energie Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft“ (E-Control) wurde im Rahmen der Energiel liberalisierung vom Gesetzgeber eingerichtet und hat am 1. März 2001 ihre Tätigkeit aufgenommen. Mit 3. März 2011 wurde die E-Control auf Basis der §§ 2 und 43 E-ControlG in eine Anstalt des öffentlichen Rechts umgewandelt.

Ihre rechtliche Grundlage bildet vor allem das „Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft“ (E-Control-G). Die E-Control hat die

Aufgabe, die Umsetzung der Liberalisierung des österreichischen Strom- und Gasmarktes zu überwachen, zu begleiten und gegebenenfalls regulierend einzugreifen.

Hauptaufgaben der E-Control im Bereich der Elektrizitätswirtschaft sind die Aufsicht über die Stromlieferanten, die Regulierung der Netzbetreiber (Festlegung der Entgelte, Genehmigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) und Serviceleistungen für die Konsumenten.

6.2 Vom Kraftwerk zum Verbraucher

In der folgenden Abbildung wird der Weg des elektrischen Stroms vom Kraftwerk bis zum Endverbraucher dargestellt:

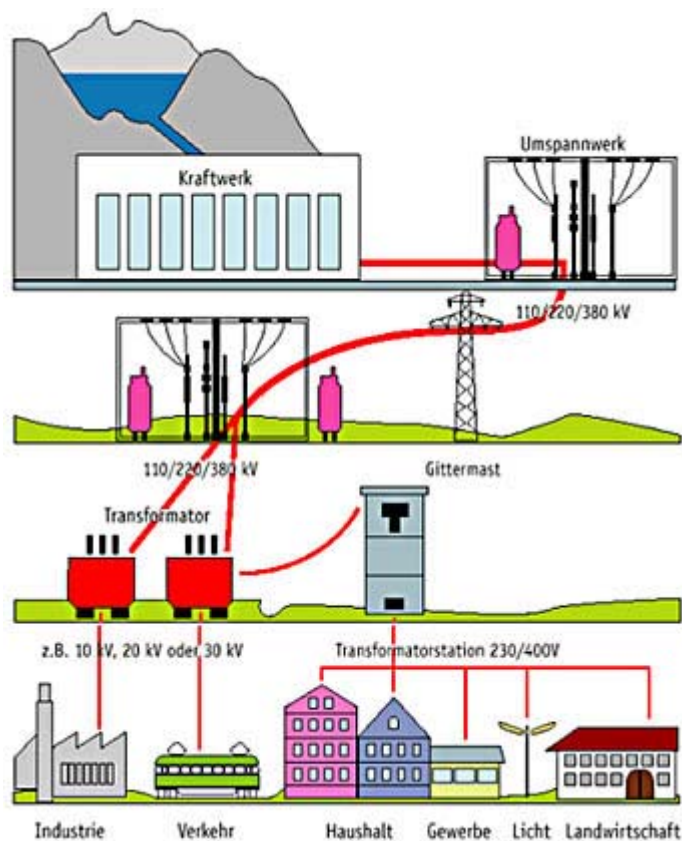


Abbildung 7: „Vom Kraftwerk zum Verbraucher“

(Quelle: <http://www.stromnetzsteiermark.at/images/netzgrafik.jpg> am 27. Feber 2014)

Der Netzbetreiber verbindet die Kraftwerksanlagen der Stromerzeuger mit den Verbrauchern aus Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, Verkehr etc. bzw. den privaten Haushalten.

Dabei sind die Stromnetze in unterschiedlichen Spannungsebenen ausgeführt:

Höchstspannungsnetze bzw. Verbundnetze (220 kV³ – 400 kV) dienen dem über-regionalen Stromtransport.

Hoch- und Mittelspannungsnetze (5 kV – 110 kV) werden zur regionalen Verteilung von Strom genutzt.

Niederspannungsnetze (230/400 V) beliefern schließlich den Endverbraucher mit Strom in der für ihn erforderlichen Spannungsstärke.

Die Notwendigkeit unterschiedlicher Netze und Spannungsebenen erklärte die Stromnetz Steiermark GmbH auf ihrer Website:

„Der Grund ... liegt am Widerstand der Stromleitungen. Diese elektrischen Widerstände verursachen Verluste – es wird mehr Energie beim Kraftwerk in die Leitungen eingespeist als bei den Verbrauchern ankommt.

Um diese Verluste möglichst gering zu halten, wird nach folgendem Prinzip vorgegangen: Je höher die Spannung, desto geringer die Ströme. Und damit auch die Leitungsverluste. Muss elektrische Energie über große Entfernungen transportiert werden, kann dies nur mit hoher Spannung wirtschaftlich sinnvoll bewerkstelligt werden.“

Umspannwerke sind Teil des elektrischen Versorgungsnetzes; diese wandeln die elektrische Spannung um, sodass diese in anderen Spannungsebenen weiter verteilt werden kann.

Gängige Umwandlungen erfolgen in großen Umspannwerken von Hoch- auf Mittelspannung (110 kV/220 kV/380 kV auf 10 kV/20 kV/30 kV) bzw. in Transformator-Stationen von Mittel- auf Niederspannung (10 kV/20 kV/30 kV auf 230 V/400 V).

³ V steht für Volt und ist die für die elektrische Spannung verwendete Maßeinheit. Diese gibt an, wie viel Energie nötig ist, um eine elektrische Ladung innerhalb eines elektrischen Feldes zu bewegen. 1000 V entsprechen einem kV.

6.3 Netzbetreiber in der Steiermark

45 Netzbetreiber haben in der Steiermark ihren Firmensitz. Die geprüfte Gesellschaft ist mit einem Netz von rund 24.700 km der mit Abstand größte Netzbetreiber in der Steiermark. Das Konzessionsgebiet der Stromnetz Steiermark GmbH umfasst einen flächenmäßigen Anteil von rund 63 % an der Gesamtfläche des Bundeslandes Steiermark; der Anteil an der gesamten Abgabemenge beträgt rund 67 %.

Es folgen die „Stromnetz Graz GmbH & Co KG“ mit einem Netz von rund 1.714 km und eine Reihe von regionalen, auf Grund ihrer Größe nicht entflochtenen Anbieter: Feistritzwerke – STEWEAG GmbH, Stadtwerke Kapfenberg, Stadtwerke Bruck an der Mur GmbH, Stadtwerke Hartberg GmbH, E-Werk Gösting Stromversorgungs GmbH, Stadtwerke Judenburg AG, Stadtwerke Mürzzuschlag Ges.m.b.H., Elektrizitätswerke der Stadtgemeinde Kindberg, Stadtwerke Köflach GmbH, Stadtwerke Voitsberg und viele mehr.

Einen aktuellen und vollständigen Überblick bietet die folgende Karte:

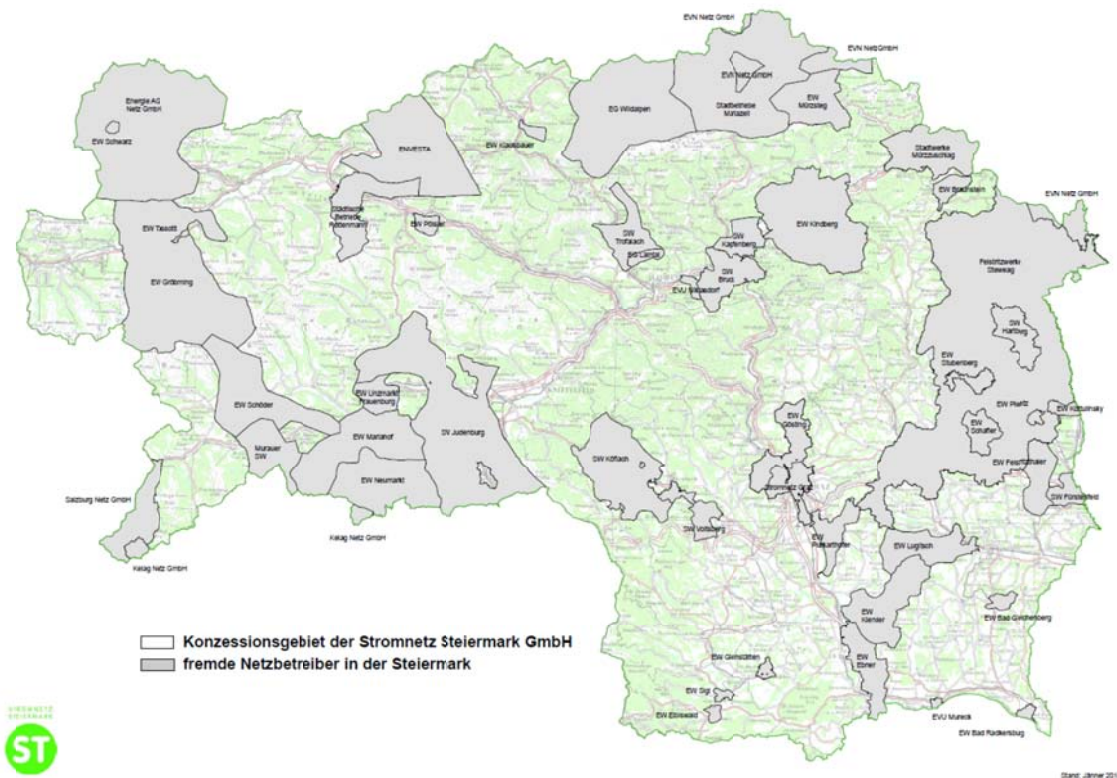


Abbildung 8: Netzbetreiber in der Steiermark
(Quelle: Stromnetz Steiermark GmbH, E-Mail vom 26. März 2014)

Der LRH stellt fest, dass die Struktur der Netzbetreiber in der Steiermark fragmentiert ist. Nähere Daten für einen Vergleich zwischen der Stromnetz Steiermark

GmbH und den „fremden Netzbetreibern“, z. B. Netzgebiet in km², Netzkilometer je Netzebene, Netzanschlüsse etc. liegen nicht vollständig vor.

§ 60 Abs. 4 EIWOG 2010 macht es möglich, Firmenwerte im Rahmen von Netzaquisitionen zu berücksichtigen, sofern aus dem Zusammenschluss der Netze Synergieeffekte und Kostenreduktionen realisiert werden können. Damit sollen künftige Netzkäufe bzw. -zusammenschlüsse ermöglicht werden.

Auf der Grundlage dieser durch das EIWOG 2010 geschaffenen regulatorischen Rahmenbedingungen konnten 2012 die Netzgebiete jener Konzerngesellschaften von der Stromnetz Steiermark GmbH übernommen werden, an welchen die Energie Steiermark AG über eine Mehrheitsbeteiligung verfügte (Pichlerwerke, EWO, EDN).

Der LRH empfiehlt der Energienetze Steiermark GmbH, sich darüber hinaus um eine Integration des Verteilernetzes der Stromnetz Graz GmbH (49%ige Tochter der Energie Steiermark AG) sowie um eine Übernahme weiterer regionaler und kommunaler Verteilernetze zu bemühen.

Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Mag. Franz Voves:

Die vom Landesrechnungshof aufgezeigte Fragmentierung des steirischen Verteilernetzes und die an mehreren Stellen ausgesprochene Empfehlung, sich zur Nutzung technischer und wirtschaftlicher Optimierungspotenziale um eine Integration weiterer Netzgebiete zu bemühen, deckt sich mit der vom Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat schon bisher verfolgten strategische Ausrichtung, eine Konsolidierung der steirischen Energiewirtschaft voranzutreiben. Art und Umfang diesbezüglicher Kooperationen haben sich dabei aber selbstverständlich nach den Bedürfnissen und der Bereitschaft der jeweiligen Kooperationspartner zu richten und individuelle Rahmenbedingungen umfassend zu berücksichtigen.

Partnerschaftliche Kooperationen mit den steirischen weiterverteilenden Unternehmen auf unterschiedlichen Ebenen sind und bleiben weiterhin ein zentrales Element in der Unternehmensstrategie der ENERGIE STEIERMARK AG. So werden bereits heute wesentliche Dienstleistungen (wie z. B. Netzbetriebsführung, Instandhaltung, Netzausbau etc.) aus den Konzerntöchtern für mehrere Weiterverteiler erbracht. Auch verfolgen wir mit Nachdruck das Ziel, den gesetzlich verordneten Rollout der sogenannten Smart Meter in enger Abstimmung nicht nur mit den uns gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen, sondern mit allen steirischen Netzbetreibern umzusetzen, um dabei mögliche Synergien im größtmöglichen Umfang heben zu können. Selbstverständlich sind wir auch gerne bereit, zu angemessenen Konditionen strategische Beteiligungen an Energieversorgungsunternehmen einzugehen bzw. diese zu erwerben und zu integrieren, wenn dies von deren kom-

munalen oder privaten Eigentümern gewünscht wird, wobei Form und Umfang derartiger Kooperationsmodelle individuell gestaltet werden können.

Das Leitungsnetz der geprüften Gesellschaft, differenziert nach Spannungsebenen, wird in der folgenden Abbildung dargestellt:

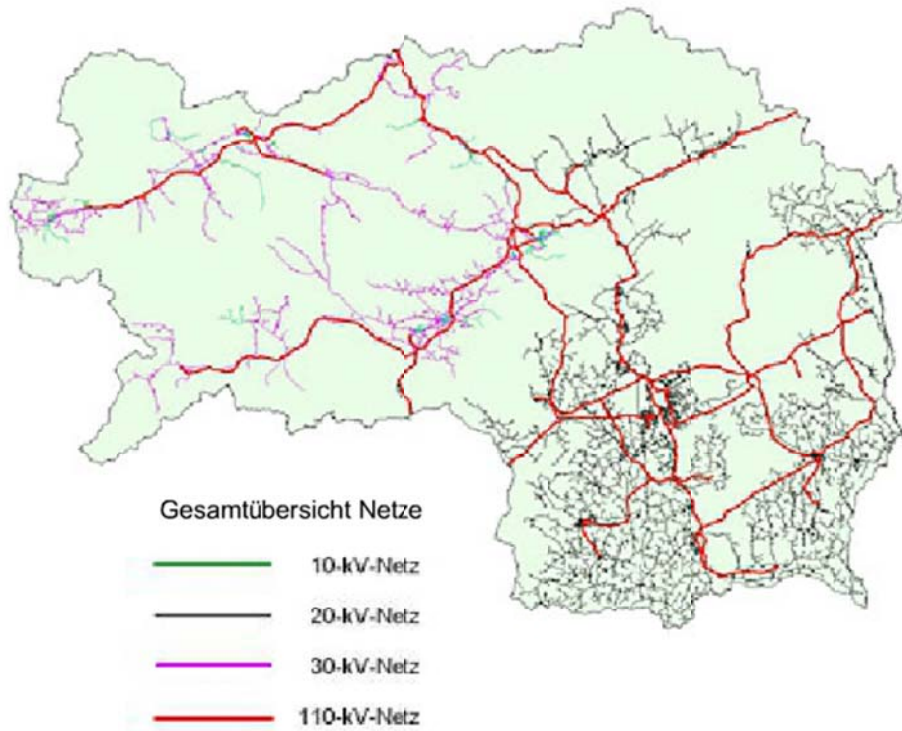


Abbildung 9: Leitungsnetz der Stromnetz Steiermark GmbH

(Quelle: <http://www.stromnetzsteiermark.at/UeberUns/betriebsgebiet.htm> am 27. Feber 2014)

Den Angaben der Stromnetz Steiermark GmbH zufolge entsprechen ihre Stromnetze in der Steiermark dem Stand der Technik. Dies träfe ebenso auf größere fremde Netzbetreiber bzw. die Netze der vielen kleinen Energieversorgungsunternehmen in der Steiermark zu.

Ebenso weist der Netzbetreiber auf die wachsende Anzahl von Kleineinspeisern (z. B. Täler in der Obersteiermark bzw. Photovoltaik-Anlagen der Eigenheime) hin. Dies führt zu einem Wandel der Energieflussrichtung. In der Vergangenheit ging es darum, Strom von Großkraftwerken zu den Kunden zu bringen. Nunmehr gilt es, zusätzlich Strom von Kleineinspeisern aus dem Niederspannungsbereich abzutransportieren und einen Ausgleich von Erzeugung und Verbrauch zu schaffen. Das Stromnetz ist entsprechend zu adaptieren, z. B. sind neue Umspannwerke zu bauen. **Netzsteuerung und -management sind erforderlich, um den Strom vor allem in den Ballungsräumen zu allen Tageszeiten in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.**

6.4 Bundesländer-Vergleich

Ein Bundesländer-Vergleich zur Anzahl der Netzbetreiber in Relation zu wichtigen Kenndaten zeigt folgendes Bild:

	Anzahl Netzbetreiber	Einwohner je Netzbetreiber	Fläche je Netzbetreiber	Haushalte je Netzbetreiber	Betriebe je Netzbetreiber
Wien	2	849'	208	423'	14.986
Burgenland	2	142'	1.981	57'	3.050
Salzburg	4	132'	1.789	56'	3.812
Kärnten	4	140'	2.385	60'	3.253
Vorarlberg	9	41'	289	17'	989
Niederösterreich	14	115'	1.370	48'	2.183
Oberösterreich	19	74'	631	31'	1.447
Tirol	27	26'	468	11'	773
Steiermark	45	27'	364	11'	535
Österreich	126	66'	666	29'	1.399

Abbildung 10: Bundesländervergleich Netzbetriebe

(Quelle: E-Control und Statistik Austria, aufbereitet durch LRH)

In Österreich gibt es 126 Stromnetzbetreiber. 45 davon, das sind rund 35,7 %, haben ihren Firmensitz in der Steiermark.

Der LRH stellt fest, dass es in der Steiermark überdurchschnittlich viele Stromnetzbetreiber gibt. Als Folge davon hat die Steiermark im Bundesländervergleich die wenigsten „Haushalte je Netzbetreiber“ bzw. „Betriebe je Netzbetreiber“ und bildet das Schlusslicht.

Die Ursache hierfür ist historisch bedingt: Mit dem zweiten Verstaatlichungsgesetz von 1947 erhielten die Bundesländer sowie die fünf großen Stadtwerke in Graz, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Innsbruck u. a. die Aufgabe, die Verteilernetze zu betreiben. Auf dieser Basis wurden viele private und kommunale Energieversorgungsunternehmen verstaatlicht; die Verstaatlichung hatte jeweils mit einem Bescheid des Landeshauptmannes zu erfolgen. Einzelne Landesgesellschaften, so auch jene in der Steiermark, haben auf die Übernahme von Energieversorgungsunternehmen in ihrem Bundesland verzichtet.

Die Folge ist eine nunmehr verfestigte Fragmentierung der Verteilernetze in der Steiermark, die eine Koordination der Verteilernetzgesellschaften untereinander erforderlich macht (z. B. beim Ausbau bzw. der Modernisierung der Stromnetze) und eine übergreifende Netzplanung und -standardisierung erschwert.

Der LRH hat am 27. Mai 2014 anhand des auf dem Portal der E-Control bereit gestellten Tarifikalkulators einen Bundesländer- bzw. Landeshauptstädte-Vergleich

mit standardisierten Eingangsparametern (3-Personen-Haushalt, Stromverbrauch von 4255 kWh pro Jahr) durchgeführt und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

Netznutzungsentgelt	Arbeitspreis (€)	Leistungspauschale (€)	Netzverlustentgelt (€)	Entgelt für Messlstg. (€)	∑ Netztarif (€)
Graz	136,16	18,00	13,02	25,20	192,38
Klagenfurt	134,88	22,32	12,34	28,80	198,34
Linz	157,44	13,80	9,45	28,56	209,25
Tirol	160,84	13,80	11,49	28,80	214,93
Wien	164,67	13,80	17,06	26,16	221,69
Niederösterreich	165,09	17,28	13,23	28,80	224,40
Salzburg	168,07	18,24	11,02	28,80	226,13
Innsbruck	172,75	13,80	12,00	28,80	227,35
Bregenz	183,82	13,80	10,94	19,20	227,76
Burgenland	171,48	23,52	12,85	26,40	234,25
Vorarlberg	183,82	13,80	10,94	28,80	237,36
Oberösterreich	191,48	13,80	12,21	26,16	243,65
Steiermark	196,58	18,36	11,96	28,80	255,70
Kärnten	242,11	21,00	16,21	27,96	307,28
φ Österreich	173,51	16,81	12,48	27,23	230,03

Abbildung 11: Netznutzungsentgelte im Österreich-Vergleich
(Quelle: Tarifkalkulator E-Control, aufbereitet durch LRH)

Die Steiermark (ohne Graz) liegt mit ihrem Netztarif im Bundesländer- bzw. Landeshauptstädtevergleich an vorletzter Stelle; die Nutzung des Stromnetzes ist nur in Kärnten (ohne Klagenfurt) teurer. **Der Netztarif für die definierten Eingangsparameter beträgt 11,2 % (das sind € 25,67 pro Jahr) mehr als der Österreichschnitt sowie 32,9 % mehr als jener von Graz (das sind € 63,23 pro Jahr).**

Der LRH weist auf den Tarifunterschied zwischen der Steiermark (bzw. der Energienetze Steiermark GmbH) und Graz (Stromnetz Graz GmbH) bzw. die Eigentumsverhältnisse hin:

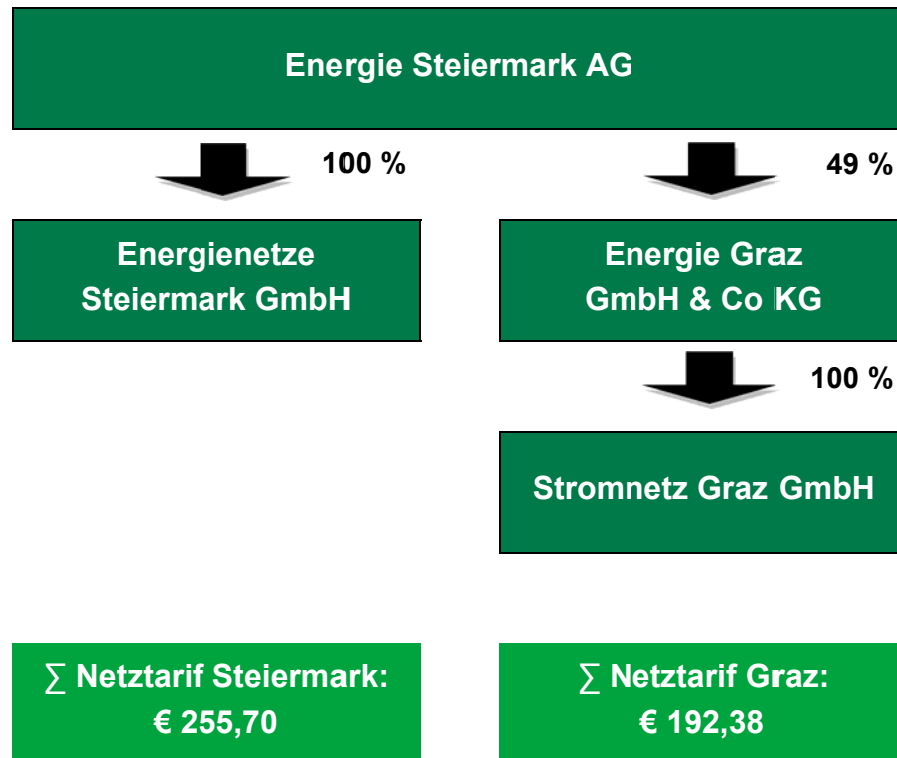


Abbildung 12: Summe Netztarife und Eigentumsverhältnisse Stromnetze Steiermark - Graz

Dieser strukturbedingte Tarifunterschied innerhalb der Steiermark ist durch das regulierte Tariffestlegungsverfahren der Energie-Control und deren Verlautbarung in der SNE-VO 2012 gedeckt.

Im Hinblick auf die (gesellschaftsrechtliche) Verflechtung der Unternehmen, die mit den Stadtgrenzen nicht identen Netzgebiete und die gegensätzliche Positionierung in der Rangfolge im Österreichvergleich werden die aufgezeigten Tarifunterschiede in der Steiermark in Frage gestellt.

Eine Konzentration des Verteilernetzes in der Energienetze Steiermark GmbH sollte dafür genutzt werden, die Netztarife in der Steiermark zu vereinheitlichen bzw. (unter Nutzung von Größenvorteilen) zu senken.

6.5 Netzbenutzer und Zählpunkte

Unter dem Begriff Netzbenutzer ist hier die Anzahl der Verbrauchsstellen bzw. die Anzahl der Versorgungsanlagen, für die Netznutzungsverträge bestehen, zu verstehen. Hier zeigt sich das folgende Bild:

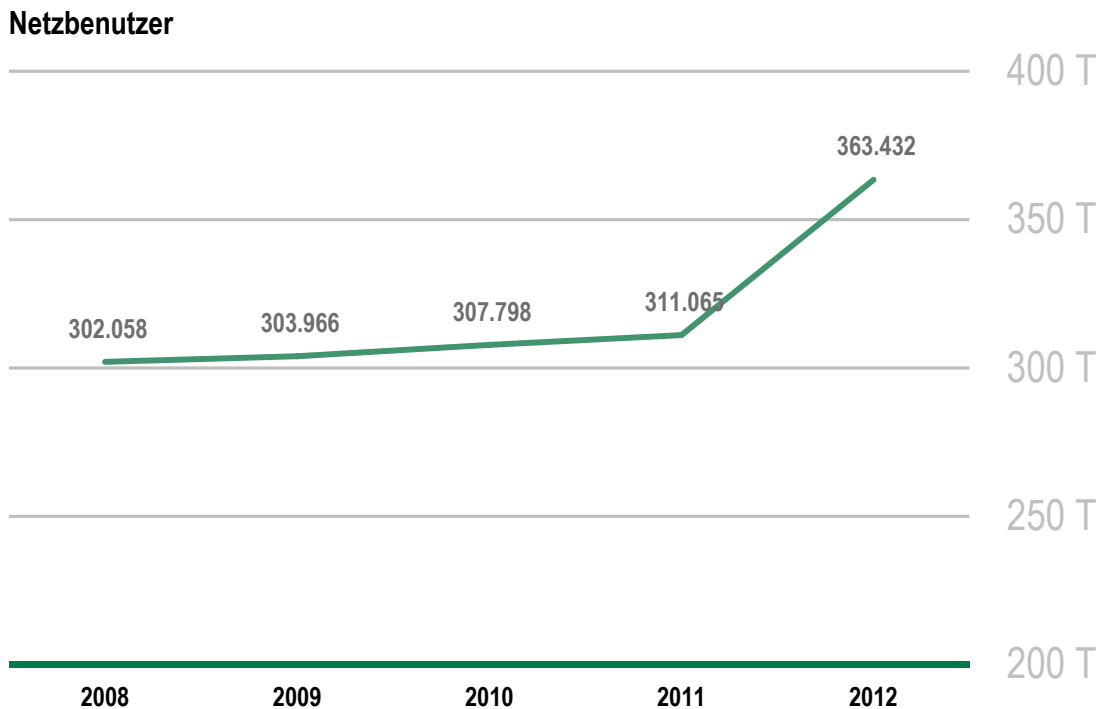


Abbildung 13: Entwicklung der Gesamtanzahl der Netzbenutzer im Prüfzeitraum
(Quelle: Ausfalls- und Störungsstatistik, Strukturdatenblätter 2008 bis 2012, aufbereitet durch LRH)

Die Anzahl der Netzbenutzer ist im Prüfzeitraum um 16,8 % gestiegen, wobei es von 2011 auf 2012 einen größeren Sprung gegeben hat.

Eine Differenzierung nach Spannungsbereich zeigt, dass die Zunahme der Netzbenutzer vor allem im Mittel- und Niederspannungsbereich erfolgt ist:

	2008	2009	2010	2011	2012
NB Hochspannung	49	50	51	51	45
NB Mittelspannung	550	554	580	585	713
NB Niederspannung	301.459	303.362	307.167	310.429	362.674
Σ Netzbenutzer	302.058	303.966	307.798	311.065	363.432

Tabelle 7: Entwicklung der Netzbenutzer (NB) im Prüfzeitraum, differenziert nach Spannungsebene
(Quelle: Ausfalls- und Störungsstatistik, Strukturdatenblätter 2008 bis 2012, aufbereitet durch LRH)

Unter einem Zählpunkt ist jene Stelle zu verstehen, an der eine Versorgungsleistung für einen Kunden erbracht oder ermittelt wird. Dabei kann ein Netzbenutzer über mehrere Zählpunkte verfügen.

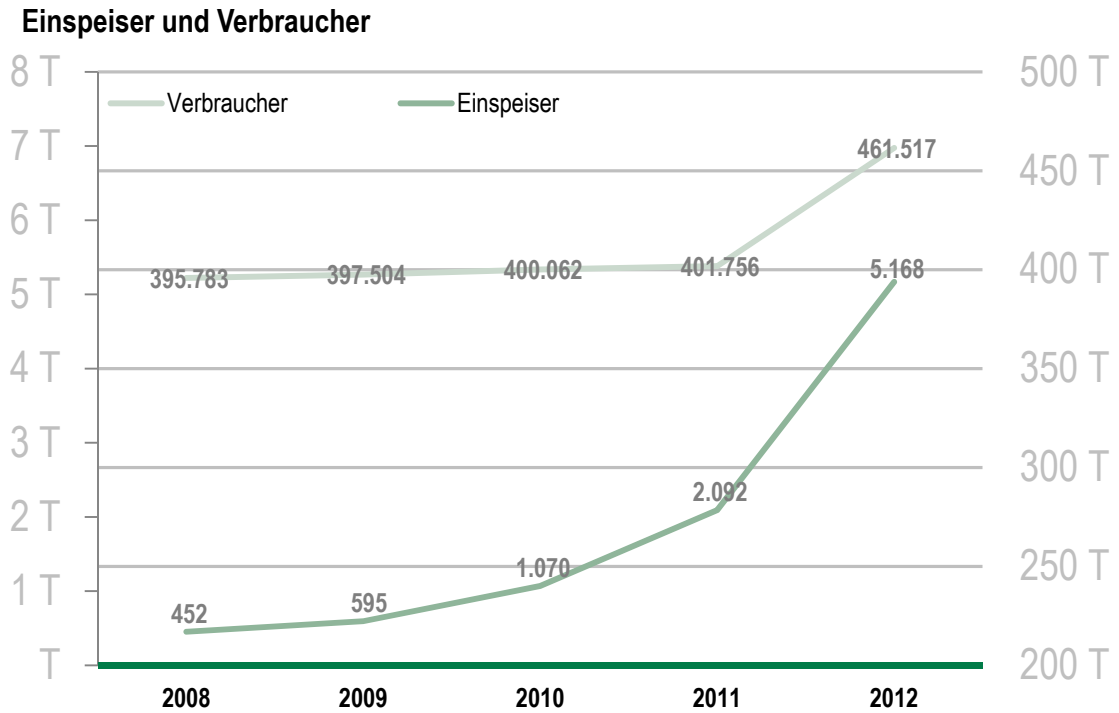


Abbildung 14: Entwicklung der Zählpunkte im Prüfzeitraum
(Quelle: Angaben der Stromnetz Steiermark GmbH, aufbereitet durch LRH)

Die Anzahl der Zählpunkte ist im Prüfzeitraum um 17,8 % gestiegen und zeigt eine ähnliche Entwicklung wie jene der Netzbenutzer. Die Anzahl der (Klein-)Einspeiser hat sich im Prüfzeitraum mehr als verzehnfacht.

Die Steigerung bei Netzbenutzern und Zählpunkten von 2011 auf 2012 ist auf die Integration der Verteilernetzbereiche der Pichlerwerke, der EWO und der EDN in die geprüfte Gesellschaft zurückzuführen.

6.6 Umspannwerke, -stationen und Transformatorstationen

Die Anzahl der Umspannwerke, -stationen und Transformatorstationen hat sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

	2008	2009	2010	2011	2012
Umspannwerke (HöSP/HSP)	1	1	1	1	1
Umspannwerke (HSP/MSP)	71	73	73	73	74
Umspannwerke (HSP/NSP)	-	-	-	-	-
Umspannstationen (MSP/MSP)	31	31	29	29	31
Transformatorstationen (MSP/NSP)	6.849	6.862	6.881	6.920	8.121

Tabelle 8: Anzahl der Umspannwerke, -stationen und Transformatorstationen im Prüfzeitraum
(Quelle: Ausfalls- und Störungsstatistik, Strukturdatenblätter 2008 bis 2012, aufbereitet durch LRH)

Die installierte Transformatorleistung in Megavoltampere (MVA) ist im Prüfzeitraum um rund 21,7 % gestiegen:

Installierte Transformatorleistung (MVA)

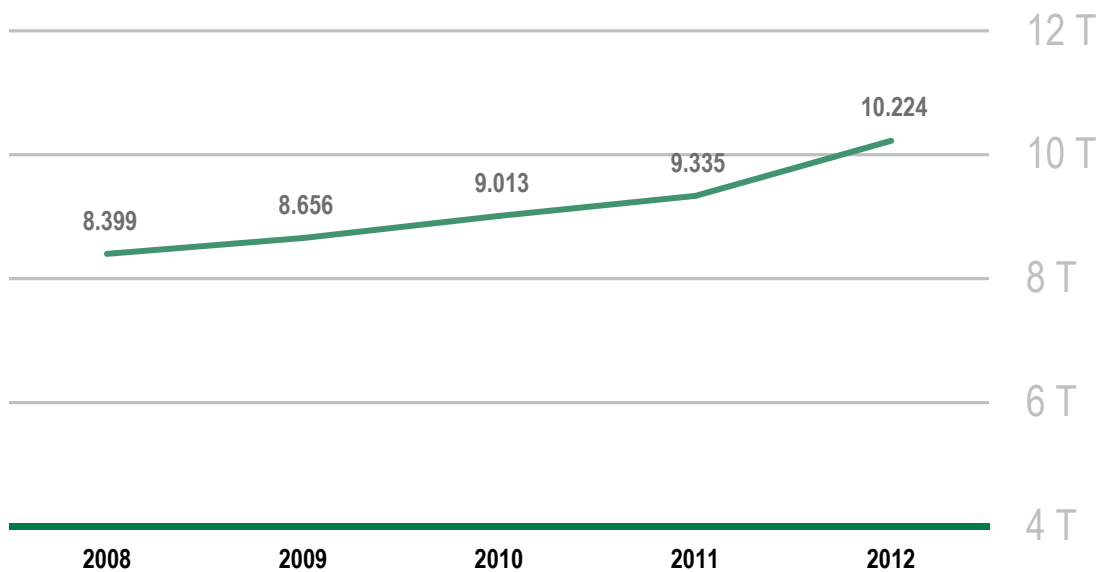


Abbildung 15: installierte Transformatorleistung in MVA

(Quelle: Ausfalls- und Störungsstatistik, Strukturdatenblätter 2008 bis 2012, aufbereitet durch LRH)

Die Steigerung von 2011 auf 2012 ist auch bei diesen Kennzahlen auf die Erweiterung des Netzgebietes der geprüften Gesellschaft zurückzuführen.

6.7 Abgegebene Netzmengen und maximale Netzlast

	2008	2009	2010	2011	2012
abgegebene GWh	7.926	7.379	7.802	7.906	7.978
im Vergleich zum Vorjahr	- 35	- 548	+ 423	+ 104	+ 72
max. Netzlast in MW	1.367	1.366	1.429	1.394	1.487
im Vergleich zum Vorjahr	-19	-1	+63	-35	+93

Abbildung 16: Netzmengen und max. Netzlast 2008 bis 2012

(Quelle: vgl. Anhänge zu den Jahresabschlüssen Stromnetz Steiermark GmbH, aufbereitet durch LRH)

Die aus dem Verteilernetz der Stromnetz Steiermark GmbH abgegebenen Netzmengen bewegten sich im Prüfzeitraum mit Ausnahme des Jahres 2009 zwischen rund 7.800 und rund 8.000 GWh.

Die jeweils registrierte maximale Netzlast bewegte sich zwischen rund 1.360 und rund 1.490 MW.

Die abgegebene Netzmenge lässt sich nach Abgabe bzw. Aufbringung wie folgt näher untergliedern:

	2008	2009	2010	2011	2012
Netzebene 3	3.289	2.893	3.120	3.189	2.571
Netzebene 4	1.520	1.391	1.487	1.510	1.778
Netzebene 5	1.152	1.066	1.144	1.156	1.282
Netzebene 6	343	345	346	343	389
Netzebene 7	1.622	1.684	1.706	1.707	1.957
∑ abgegebene GWh	7.926	7.379	7.802	7.906	7.978
Erzeugung	4.789	4.799	4.604	4.561	5.443
Bezug	3.895	3.550	4.175	4.066	3.442
Lieferung	- 258	- 572	- 600	- 378	- 594
ÖBB St. Michael	- 207	- 152	- 138	- 124	- 87
Pumpstrom	0	0	0	0	0
Verluste, Eigenbedarf	- 292	- 246	- 239	- 220	- 227
∑ aufgebrachte GWh	7.926	7.379	7.802	7.906	7.978

Tabelle 9: abgegebene und aufgebrachte Netzmengen im Prüfzeitraum

(Quelle: Soll-Ist-Vergleiche der Jahresabschlüsse 2008 bis 2012)

Der Ausreißer nach unten in 2009 ist auf einen Einbruch der Nachfrage bei den Großkunden in der Folge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise zu erklären (vgl. die Entwicklungen auf den Netzebenen 3 bis 5).

Die Energieaufbringung für Eigenbedarf (der geprüften Gesellschaft) bzw. Verluste (im Netz) hat im Prüfzeitraum um 22,3 % abgenommen.

6.8 Ausfälle und Störungen

Die E-Control erstellt seit 2003 jährlich eine Ausfalls- und Störungsstatistik für Österreich. Damit kann eine laufende und umfassende Überwachung der Versorgungszuverlässigkeit gewährleistet werden.

Die Nichtverfügbarkeit der Versorgung mit elektrischer Energie (in Minuten pro Jahr) stellt sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

Nichtverfügbarkeit (nach Transformatorleistung)

[min/a]	2008	2009	2010	2011	2012
Ungeplant	43,69 ⁴	36,65	31,77	27,48	34,73
Geplant	19,88	17,17	19,87	21,26	19,57
Gesamt	63,26	53,82	51,64	48,73	54,30

Tabelle 10: Nichtverfügbarkeit [in min] nach Transformatorleistung 2008 bis 2012 Österreich
(Quelle: Ausfalls- und Störungsstatistiken der E-Control 2008 bis 2012, aufbereitet durch LRH)

Nichtverfügbarkeit (nach Netzbenutzer)

[min/a]	2008	2009	2010	2011	2012
Ungeplant	-	41,90	36,59	28,07	30,93
Geplant	-	16,48	17,21	16,89	13,58
Gesamt	-	58,38	53,80	44,96	44,51

Tabelle 11: Nichtverfügbarkeit [in min] nach Netzbenutzer 2008 bis 2012 Österreich
(Quelle: Ausfalls- und Störungsstatistiken der E-Control 2008 bis 2012, aufbereitet durch LRH)

Der E-Control zufolge kann die Versorgungszuverlässigkeit in Österreich als sehr gut bewertet werden. Rückschlüsse auf die Steiermark bzw. die Stromnetz Steiermark GmbH sind anhand der von der E-Control veröffentlichten Daten nicht möglich.

Für die geprüfte Gesellschaft stellt sich die Nichtverfügbarkeit (nach Transformatorleistung) wie folgt dar:

[min/a]	2008	2009	2010	2011	2012
Ungeplant	63,07	43,90	35,61	34,16	47,18
Geplant	28,12	29,92	35,76	29,95	27,01
Gesamt	91,19	73,82	71,37	64,11	74,19

Tabelle 12: Nichtverfügbarkeit [in min/a] 2008 bis 2012 Stromnetz Steiermark GmbH
(Quelle: E-Mail Stromnetz Steiermark GmbH vom 17. Juni 2014, aufbereitet durch LRH)

Im Vergleich zeigt sich, dass die Nichtverfügbarkeit (nach Transformatorleistung) der Stromnetz Steiermark GmbH im Prüfzeitraum durchgängig höher war als im Österreichdurchschnitt:

⁴ Die Sturmereignisse „Paula“ und „Emma“ sind hier nicht berücksichtigt.

Nichtverfügbarkeit (nach Transformatorleistung)

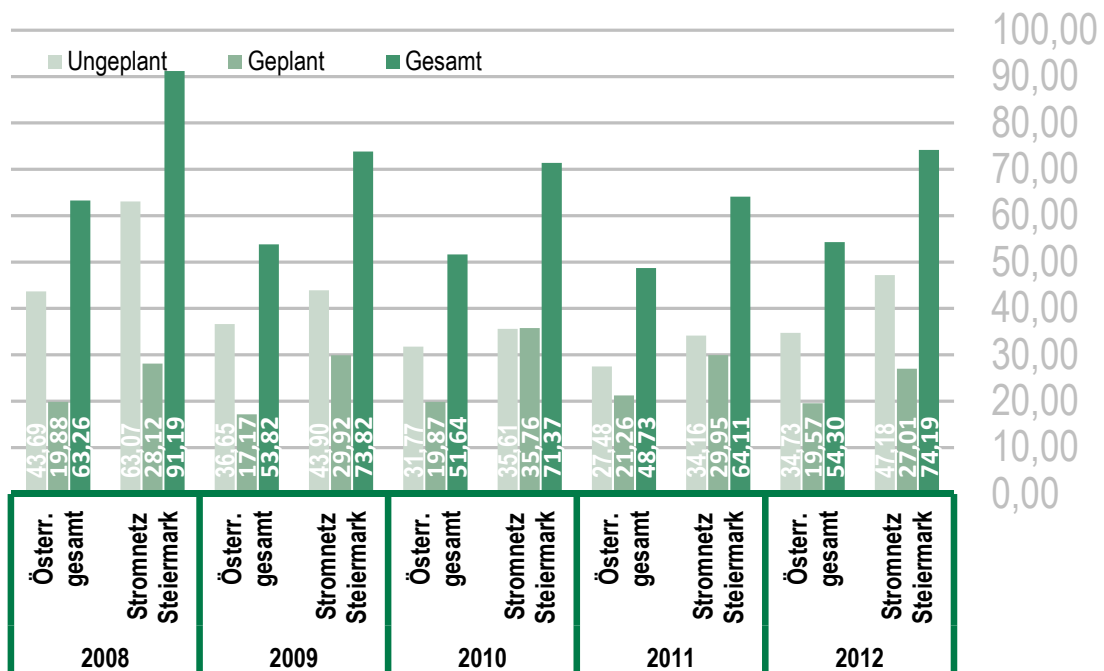


Abbildung 17: Nichtverfügbarkeit (nach Transformatorleistung) Österreich – Stromnetz Steiermark GmbH

(Quelle: E-Mail Stromnetz Steiermark GmbH vom 17. Juni 2014, Ausfall- und Störungsstatistiken E-Control 2008 bis 2012; aufbereitet durch LRH)

Der LRH stellt fest, dass die Nichtverfügbarkeit (nach Transformatorleistung) der Stromnetz Steiermark GmbH in den Jahren 2008 bis 2012 durchschnittlich 20,59 Minuten pro Jahr über dem Österreichdurchschnitt lag (das sind 37,9 %).

Grundsätzlich, so die Energienetze Steiermark GmbH, ist die geprüfte Gesellschaft im Vergleich zu anderen Netzgesellschaften benachteiligt, da in der Steiermark umfangreiche Gebirgszüge und Waldgebiete abzudecken sind und es wenige städtische Bereiche gibt, in welchen Erdkabel verlegt sind. Daraus resultiert eine im Vergleich zu anderen Netzbetreibern relativ höhere Ausfalls- und Störungsanfälligkeit.

Die hohen Werte 2008 sind vor allem auf die witterungsbedingten Katastrophenereignisse (Stürme „Paula“ und „Emma“) zurückzuführen. 2009 bis 2011 verbesserte sich im Vergleich dazu die Lage in den betrachteten Bereichen.

2012 haben sich die betrachteten Werte jedoch wieder verschlechtert. Erklärt wird dies durch die Erweiterung der Netzgebiete der Stromnetz Steiermark GmbH. Hier bestätigen sich die langfristigen Statistiken der E-Control, dass die Ausfalls- und Störungskennwerte kleiner Netzbetreiber deutlich höher sind als jene der großen Netzbetreiber.

Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Mag. Franz Voves:

Zu dem vom Landesrechnungshof dargestellten Vergleich der Nichtverfügbarkeit des Verteilernetzes der STROMNETZ STEIERMARK GmbH zu Österreichdurchschnitt ist darauf hinzuweisen, dass sich die Kennziffern im Prüfungszeitraum deutlich verbessert haben, wobei sich die Verbesserung vorwiegend durch die forcierte Verkabelungsstrategie im Mittel- und Niederspannungsnetz und durch die Kooperationen und Akquisition von Verteilernetzbetreibern ergeben hat. Wenn in derartigen Statistiken Vergleiche mit österreichischen Verteilernetzbetreibern herangezogen werden, sind naturgemäß die geografischen Randbedingungen und Netzausdehnungen (Besiedelung und Netzdichte) sowie die Topologie des Bundeslandes Steiermark und die auch vom Landesrechnungshof erwähnte diesbezügliche Benachteiligung der STROMNETZ STEIERMARK GmbH zu berücksichtigen. Ein Vergleich der STROMNETZ STEIERMARK GmbH mit topologisch ähnlich gelagerten Netzbetreibern Österreichs, der die Fragmentierung des steirischen Verteilernetzgebietes und die Versorgungsgebiete weiter Teile der Landeshauptstadt und vieler Bezirkshauptstädte berücksichtigt, würde Kennwerte ergeben, die auf Höhe des Vergleichssample liegen.

6.9 Investitionen

Wie bereits aus dem Kapitel 3.1 hervorgeht, wurden im Prüfzeitraum eine Reihe von Investitionsprojekten abgeschlossen; so wurde 2008 die 110-kV-Freileitung Merkendorf – Gosdorf in Betrieb genommen, 2009 die 380/110-kV-Steiermarkleitung und das 380/110-kV-UW Oststeiermark/Wünschendorf, 2010 die Ausbauten in den UW Neudorf/Werndorf und UW Graz/Nord. 2012 wurden die Ausbaumaßnahmen für das 110/20-kV-UW Halbenrain samt gleichnamiger 110-kV-Doppelfreileitung finalisiert und das 110-kV-Kabelnetz im Raum Graz verstärkt.

In den Jahren 2014 bis 2016 sind weitere Investitionen der Energienetze Steiermark GmbH in die Netzanlagen geplant:

Wirtschaftsjahr	2014	2015	2016
Hochspannungsnetz	9,5	8,7	8,1
Umspannwerke & Schaltstellen	19,1	19,8	8,8
Verteilernetz	36,9	28,5	28,2
Summe	65,4	57,0	55,1

Tabelle 13: geplante Netzinvestitionen 2014 bis 2016 in € Mio.
(Quelle: Energienetze Steiermark GmbH)

Neben alterungsbedingten Erneuerungsmaßnahmen sowie erforderlichen Neubau- und Ausbauinvestitionen auf Grund des Lastanstieges stellt insbesondere die erforderliche 110-kV-Netztrennung (Aufteilung des 110-kV-Netzes in mehrere Netze) einen wesentlichen Schwerpunkt der nächsten Jahre dar.

Ein Netzentwicklungsplan gemäß § 33a Stmk. EIWOG 2005 ab der 110-kV-Ebene liegt vor. Der letztgültige Netzentwicklungsplan wurde in 2013 für den Zeitraum 2013 bis 2024 für sämtliche Verteilernetzbetreiber in Österreich erstellt und ist mit dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber Austrian Power Grid AG abgestimmt.

Für das Verteilernetzgebiet der Energienetze Steiermark GmbH wird laufend ein mittel- bis langfristiger Investitionsplan für das Verteilernetz erstellt. Darin werden z. B. die Altersstrukturen der Anlagen, der Instandhaltungszustand, die Bedarfsentwicklung und überregionale Parameter (z. B. Demografie) berücksichtigt.

6.10 Netzqualität

Die geprüfte Gesellschaft gibt zur Qualität des eigenen Stromnetzes an, dass dieses dem Stand der Technik entspräche. Und dies träfe ebenso auf größere fremde Netzbetreiber bzw. die Netze der vielen kleinen Energieversorgungsunternehmen in der Steiermark zu.

Die Stromnetz Steiermark GmbH ist dennoch bemüht, die Qualität des Stromnetzes laufend zu verbessern (vgl. Investitionstätigkeiten im Prüfzeitraum bzw. Planungen für 2014 bis 2016) und auf die künftigen Herausforderungen (starke Zunahme der Kleinspeiser) auszurichten.

Die Angaben der Gesellschaft (z. B. über Altersstruktur der Netze in bestimmten Regionen), **die umfangreichen Ausbau- und Investitionstätigkeiten und die Positionierung im Bundesländervergleich lassen den Schluss zu, dass die Netzqualität zwar hinreichend sein mag, jedoch Raum für Verbesserung besteht.**

Durch eine stärkere Konzentration der Stromnetze in einer Gesellschaft könnte die Versorgungsqualität in der Steiermark erhöht werden.

Daher wiederholt der LRH seine Empfehlung, nach Möglichkeit zusätzliche Netzgebiete in die Energienetze Steiermark GmbH zu integrieren.

Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Mag. Franz Voves:

Die ENERGIE STEIERMARK AG hat bereits in der Vergangenheit mit der Integration von Energie Wildon Obdach GmbH, Energieversorgung und Dienstleistung Marktgemeinde Neuberg a. d. Mürz GmbH oder PW Stromversorgungsgesellschaft m.b.H., oder mit strategischen Beteiligungen an ENERGIE GRAZ GmbH oder FEISTRITZWERKE-STEWEAG GmbH eine weitere Verbesserung der Netzqualität und eine wirtschaftlich sinnvolle Bündelung der Ausbau- und Investitionstätigkeiten erreicht. Dies wirkt sich in weiterer Folge auch positiv auf die Netztarife für die steirischen Netzkunden aus.

7. ALLGEMEINE GESCHÄFTSGEBARUNG

7.1 Organisation

Das von der geprüften Gesellschaft vorgelegte Organigramm stellt sich zu Beginn des Prüfzeitraums wie folgt dar:

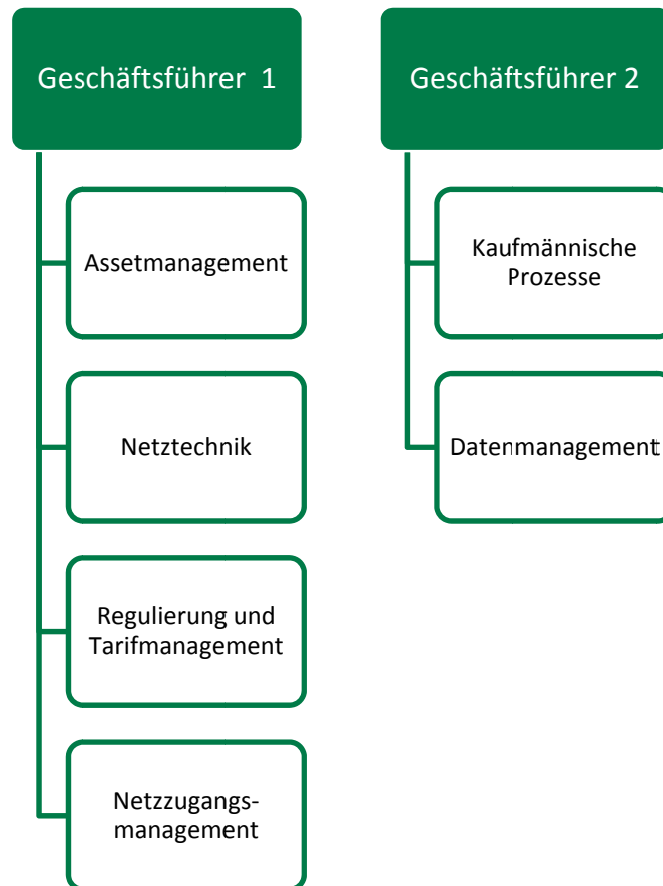


Abbildung 18: Aufbauorganisation der Stromnetz Steiermark GmbH per 1. Jänner 2008
(Quelle: Organigramm der Stromnetz Steiermark GmbH, aufbereitet durch LRH)

Für die Geschäftsführung bzw. für die Fachabteilungen „Assetmanagement“, „Netztechnik“, „Regulierung und Tarifmanagement“, „Netzzugangsmanagement“ und „Datenmanagement“ wurden dem LRH Organisationsbeschreibungen mit „Zielen“, „wesentlichen Aufgaben“ und „Aufgabenabgrenzung & Verantwortungsbereich“ vorgelegt.

Der LRH stellt fest, dass Ziele sowie Aufgaben- und Verantwortungsbereiche für jede Fachabteilung klar definiert waren. Eine eindeutige Verantwortlichkeit bzw. Zuständigkeit war gegeben und eine Stellvertretung nominiert.

Die Aufbauorganisation wurde daher für in Ordnung befunden.

Ab dem 1. Jänner 2013 wurden die Aufbau- bzw. Führungsorganisation der Stromnetz Steiermark GmbH in einem ersten Schritt im Hinblick auf eine engere Zusammenführung der Bereiche Strom und Gas im Netzgeschäft neu gestaltet.

Die neue Aufbau- und Führungsorganisation war nicht Gegenstand der Prüfung; dennoch werden Anstrengungen zur Nutzung von Synergieeffekten im Netzgeschäft seitens des LRH begrüßt.

Im Zuge der Zusammenführung der Strom- und Gasnetzagenden in der Energienetze Steiermark GmbH zum 1. Juli 2014 wurde die Aufbau- und Führungsorganisation erneut adaptiert.

7.2 Personalstand

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahrs aufgedgliedert nach Arbeitern und Angestellten im Sinne des § 239 Abs. 1 Z. 1 Unternehmensgesetzbuch (UGB) betrug im Prüfzeitraum wie folgt:

	2008	2009	2010	2011	2012
Angestellte	27	25	26	26	25
Arbeiter	0	0	0	0	0
Σ	27	25	26	26	25

Tabelle 14: durchschnittlicher Arbeitnehmerstand Stromnetz Steiermark GmbH nach § 239 Abs. 1 Z. 1 UGB

(Quelle: Jahresabschlüsse Stromnetz Steiermark GmbH, aufbereitet durch LRH)

Die durchschnittliche Fluktuation von 6,4 % ist als niedrig einzustufen. Die Stromnetz Steiermark GmbH setzte auch Leihpersonal ein, vorwiegend von der konzerninternen Human Resources Personalbereitstellungs GmbH, in geringem Ausmaß jedoch auch von externen Personalleih- und -leasingunternehmen.

Der LRH stellt fest, dass der Personalstand im Prüfzeitraum zwar leicht rückgängig war, dies durch Leihpersonal jedoch kompensiert wurde.

So wurde von 2011 auf 2012 zwar ein Dienstposten eingespart. Gleichzeitig sind im gleichen Zeitraum die Kosten für Leihpersonal im selben Ausmaß angestiegen.

Neue Mitarbeiter werden im Energie Steiermark Konzern zunächst der Human Resources Personalbereitstellungs GmbH zugeordnet und erst nach entsprechender Bewährung fix in einem Konzernunternehmen eingesetzt.

Vorübergehende Schwankungen im Personalbedarf werden durch einen konzernweiten Personalpool flexibel ausgeglichen. Der LRH beurteilt eine derartige Vorgehensweise positiv.

7.3 Systemnutzungsentgelte

Die auf der Homepage unter <http://www.e-netze.at/strom/Preise/Default.aspx>, abgerufen am 25. Juli 2014, veröffentlichten Preise wurden auf ihre Übereinstimmung mit den in den jeweiligen Rechtsgrundlagen regulierten Entgelten überprüft:

Entgelte	Rechtsgrundlage	Rechtsquelle	Rechtskonformität
Systemnutzungstarife Bereich Steiermark	SNE-VO 2012	§ 4 Z. 1 - 7	JA
Netzbereitstellungsentgelte Bereich Steiermark	SNE-VO 2012	§ 7 Abs. 1 Z. 8	JA
Blindleistungsbereitstellung	EIWOG 2012	§ 52 Abs. 3	JA
Netznutzungsentgelt für Pumpspeicherkraftwerke u. Regelenergieanbieter	SNE-VO 2012	§ 4 Z. 8 - 9	JA
Entgelte für Messleistungen	SNE-VO 2012	§ 10	JA
Gesetzliche Abgaben und Förderbeiträge	ÖSG 2012	§ 45 Abs. 1	JA
Ökostromförderbeitrag	Ökostromförderbeitragsverordnung	§ 2	JA
Elektrizitätsabgabe	Elektrizitätsabgabegesetz	§ 4 Abs. 2	JA
Entgelte für sonstige Leistungen	SNE-VO 2012	§ 11	JA

Tabelle 15: Systemnutzungsentgelte und ihre Rechtsgrundlagen

Der LRH stellt fest, dass die auf der Homepage des Netzbetreibers veröffentlichten Preise den in den jeweiligen Rechtsgrundlagen normierten Systemnutzungsentgelten entsprechen.

7.4 Netznutzungsentgelt

Für die Netznutzung der Anlagen der Netzebene 3 des Übertragungsnetzes hat die Stromnetz Steiermark GmbH gemäß § 4 Abs. 2 SNE-VO monatlich in zwölf gleichen Teilbeträgen ein Netznutzungsentgelt an die Austria Power Grid AG zu leisten, das jährlich neu festgelegt wird.

7.5 Ausgleichszahlungen gemäß § 13 Abs. 3 SNE-VO 2012

§ 49 Abs. 2 EIWOG 2010 eröffnet der E-Control die Möglichkeit, erforderlichenfalls Ausgleichszahlungen zwischen Netzbetreibern eines Netzbereiches zu bestimmen. Damit sollen Unterschiede bei den festgestellten Kosten ausgeglichen und dieselben Netzgebühren je Netzbereich ermöglicht werden.

Diese Ausgleichszahlungen stellen sich für den Netzbetreiber im Prüfzeitraum wie folgt dar:

Wirtschaftsjahr	2008	2009	2010	2011	2012
∑ Ausgleichszahlung	- 1.654.000	- 479.000	0	0	792.000

Tabelle 16: Ausgleichszahlungen 2008 bis 2012

(Quelle: vgl. Energienetze Steiermark GmbH, E-Mail vom 3. Juli 2014)

In den Jahren 2008 und 2009 erhielt die Stromnetz Steiermark GmbH Ausgleichszahlungen in beträchtlicher Höhe; 2012 musste sie im Prüfzeitraum solche erstmals leisten. 2014 betragen diese € 2.211.000,--.

Der Netzbetreiber gab dazu an, dass es ab 2012 zu einer systematischen Änderung der Ermittlung der Ausgleichszahlungen gekommen war, erstens durch die Integration zusätzlicher Netzgebiete (Pichlerwerke, EWO, EDN) und zweitens durch die Umsetzung der kostenorientierten Tarifprüfung für Weiterverteiler mit Netzabgabemengen über 50 GWh auf Grundlage des neuen EIWOG 2010.

Festzuhalten ist, dass die Erweiterung der Netzgebiete Auswirkungen auf die Höhe der Ausgleichszahlungen haben kann. Ausgleichszahlungspflichtig bzw. Zahlungsempfänger waren ab 2011 neben der geprüften Gesellschaft und zwei weiteren Minderheitsbeteiligungen der Energie Steiermark AG ausschließlich kommunale Energieversorgungsunternehmen.

7.6 Risikomanagement und Corporate Governance

Der Energie Steiermark Konzern betreibt seit 2006 ein konsolidiertes Risikomanagementsystem; darin ist auch das Risikomanagement der geprüften Gesellschaft abgebildet.

Der LRH hat dieses einer Überprüfung unterzogen und festgestellt, dass die Stromnetz Steiermark GmbH im Prüfzeitraum ein systematisiertes Risikomanagement betrieben und sich in regelmäßigen Abständen mit allfälligen Unternehmensrisiken beschäftigt hat.

Auch hat sich die Energie Steiermark AG einem am Österreichischen Corporate Governance Kodex orientierten unternehmenseigenen Corporate Governance Kodex unterworfen. Damit wird ein Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung des Unternehmens definiert. Der Kodex bezieht sich zwar primär auf das Konzern-Mutterunternehmen, enthält jedoch auch Regelungen, die auf den gesamten Konzern und damit auf die geprüfte Gesellschaft anzuwenden sind.

Der Corporate Governance Bericht der Energie Steiermark AG für 2013 wurde veröffentlicht. **Der LRH beurteilt das diesbezügliche Vorgehen im Konzern positiv.**

8. WIRTSCHAFTLICHE GEBARUNG

8.1 Rechnungswesen

Bei der Stromnetz Steiermark GmbH handelte es sich um eine große Kapitalgesellschaft (mit beschränkter Haftung) im Sinne des § 221 Abs. 3 UGB. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes durch einen Abschlussprüfer gemäß § 268 Abs. 1 UGB ist im Prüfzeitraum erfolgt.

Dem LRH wurden die Jahresabschlüsse sowie die Prüfberichte für die Jahre 2008 bis 2012 vorgelegt. Die Stromnetz Steiermark GmbH hatte als Wirtschaftsjahr das Kalenderjahr gewählt.

8.2 Vermögen (Aktiva)

Bilanz	2008	2009	2010	2011	2012
AKTIVA					
A. ANLAGEVERMÖGEN					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	139.340	139.854	134.025	131.053	115.564
II. Sachanlagen					
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.293	641	481	321	160
Σ Anlagevermögen	140.633	140.495	134.506	131.374	115.724
B. UMLAUFVERMÖGEN					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	14.212.300	13.784.203	13.495.882	0	0
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	73.572.475	70.485.613	74.720.094	77.248.934	72.328.765
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.026.042	1.922.731	1.071.834	50.776	86.027
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	769.703	959.629	605.212	37.192	113.766

II. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	1.101.293	52.613	303.911	1.266.866	200.593
Σ Umlaufvermögen	90.681.812	87.204.789	90.196.934	78.603.768	72.729.151
C. RECHNUNGSABGRENZUNG					
1. aktive Steuerabgrenzung	151.788	364.738	378.424	409.756	241.659
2. sonstige	70.484.953	75.508.881	75.907.234	78.883.174	92.376.148
Σ Rechnungsabgrenzung	70.636.740	75.873.619	76.285.658	79.292.930	92.617.808
Bilanzsumme	161.459.186	163.218.903	166.617.098	158.028.072	165.462.682

Abbildung 19: Vermögen (Aktiva) 2008 bis 2012

(Quelle: vgl. Bilanzen Stromnetz Steiermark GmbH, aufbereitet durch LRH)

8.2.1 Anlagevermögen

Im Prüfzeitraum belief sich der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen auf rund 0,1 %. Das Anlagevermögen der Stromnetz Steiermark GmbH war daher nur von untergeordneter Bedeutung.

Dominierende Position war das „Leitungsnutzungsrecht Murpark“; darüber hinaus waren lediglich Softwarelizenzen und Inventargegenstände enthalten. Im Prüfzeitraum gab es keine wesentlichen Veränderungen; der Wert des Anlagevermögens ist um rund 18 % zurückgegangen.

Wie bereits in Kapitel 3.2 ausgeführt, wurde die Stromnetz Steiermark GmbH zum 1. Juli 2014 mit der STEWEAG-STEAG GmbH fusioniert und an die Energienetze Steiermark GmbH abgespaltet; ein großer Teil der Netzanlagen ging in das Eigentum der neuen Gesellschaft über.

Die im Anlagenverzeichnis am 31. Dezember 2012 gelisteten Anlagegegenstände wurden mit der geprüften Stelle durchbesprochen. **Das Anlagenverzeichnis der Stromnetz Steiermark GmbH wurde für in Ordnung befunden.**

8.2.2 Umlaufvermögen

Bei der Stromnetz Steiermark GmbH handelte es sich um ein umlaufintensives Unternehmen. Der Anteil des Umlaufvermögens am Gesamtvermögen bewegte sich im Prüfzeitraum zwischen 56,2 % im Jahr 2008 und 44,0 % im Jahr 2012.

Diese umlaufintensive Vermögensstruktur resultierte aus der damaligen Konstruktion der Stromnetz Steiermark GmbH. Die für den Betrieb des Stromnetzes erforderlichen

Anlagen (vor allem Leitungen, Umspannwerke, Trafostationen etc.) wurden mit dem Pachtvertrag Netzanlagen (siehe Kapitel 5.2.1) von der STEWEAG-STEAG GmbH in Bestand genommen, ebenso wie mit dem Bestandvertrag (siehe Kapitel 5.2.5) die erforderlichen Büro-, Technik- und Nebenräumlichkeiten am Firmensitz.

Die dominierende Position im Umlaufvermögen stellt die Position „Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen“ dar; die Forderungen gegenüber dem konzerninternen Finanzdienstleister liegen im Prüfzeitraum konstant bei rund €56 Mio. Danach folgen die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber weiteren verbundenen Unternehmen mit rund € 16 Mio.

Der zu beobachtende absolute wie auch relative Rückgang des Umlaufvermögens ist auf die rückläufige Entwicklung der „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ zurückzuführen.

8.2.3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Die aktive Rechnungsabgrenzung beläuft sich im Prüfzeitraum zwischen 43,7 % im Jahr 2008 und 56,0 % im Jahr 2012 bezogen auf das Gesamtvermögen.

Ihr Anteil ist außerordentlich hoch. Es handelt sich dabei vorwiegend um Pachtvorauszahlungen in der Höhe von rund €71 Mio. bis rund €93 Mio., die so einer periodengerechten Zuordnung in der Bilanz zugeführt werden.

8.3 Kapital (Passiva)

Bilanz	2008	2009	2010	2011	2012
PASSIVA					
A. EIGENKAPITAL					
I. Stammkapital	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
II. Kapitalrücklagen					
1. nicht gebundene	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000
III. Gewinnrücklagen					
1. gesetzliche Rücklage	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500
2. freie Rücklage	0	0	0	6.955	6.955
IV. Bilanzgewinn/-verlust	7.296.876	-1.220.189	256.955	32.754	-2.448.540
<i>davon Gewinnvortrag</i>	<i>1.785.841</i>	<i>0</i>	<i>-1.220.189</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
Σ Eigenkapital	27.335.376	18.818.311	20.295.455	20.078.208	17.596.914

B. BAUKOSTENZUSCHÜSSE					
1. Baukostenzuschüsse von Dritten	69.240.104	74.040.613	72.644.431	72.544.167	81.401.017
2. Baukostenzuschüsse von verbundenen Unternehmen	1.264.304	1.091.851	945.247	795.167	829.691
3. Netzbereitstellungsentgelte von Dritten	0	376.416	2.317.555	5.543.841	10.033.691
4. Netzbereitstellungsentgelte von verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	111.750
Σ Baukostenzuschüsse	70.504.407	75.508.881	75.907.234	78.883.174	92.376.148
C. RÜCKSTELLUNGEN					
1. Rückstellungen für Abfertigungen	1.265.097	1.141.086	1.288.977	1.404.491	1.555.858
2. Rückstellungen für Pensionen	0	0	0	0	232.931
3. Steuerrückstellungen	3.868.300	1.750	314.000	34.350	0
4. sonstige Rückstellungen	2.020.784	6.674.114	6.901.138	6.901.410	8.792.238
Σ Summe Rückstellungen	7.154.181	7.816.950	8.504.115	8.340.251	10.581.027
D. VERBINDLICHKEITEN					
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.072.902	3.599.585	3.931.231	5.072.623	5.241.167
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	5.441.790	6.136.188	6.411.768	5.409.425	6.899.349
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0	0	0	26.900
4. sonstige Verbindlichkeiten	20.118.329	19.905.119	19.418.638	40.240.612	32.741.177
<i>davon aus Steuern (und Abgaben)</i>	<i>18.447.569</i>	<i>18.858.106</i>	<i>18.587.512</i>	<i>15.861.284</i>	<i>14.905.724</i>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>50.671</i>	<i>49.547</i>	<i>52.459</i>	<i>56.219</i>	<i>54.853</i>
Σ Summe Verbindlichkeiten	29.633.020	29.640.892	29.761.637	50.722.659	44.908.593
E. RECHNUNGS-ABGRENZUNGSPOSTEN					
	26.832.201	31.433.870	32.148.657	3.779	0
Σ Summe Rechnungsabgrenzungsposten	26.832.201	31.433.870	32.148.657	3.779	0
Bilanzsumme	161.459.186	163.218.903	166.617.098	158.028.071	165.462.682

Abbildung 20: Kapital (Passiva) 2008 bis 2012

(Quelle: vgl. Bilanzen Stromnetz Steiermark GmbH, aufbereitet durch LRH)

8.3.1 Eigenkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft betrug €35.000,-- und war vom Alleingesellschafter zur Gänze geleistet.

Die Kapitalrücklagen betragen im gesamten Prüfzeitraum €20 Mio.; sie waren zur Gänze nicht gebunden.

Die Gewinnrücklagen setzen sich aus der gesetzlichen Rücklage und der freien Rücklage zusammen. Die gesetzliche Rücklage wies im gesamten Prüfzeitraum die erforderliche Höhe von 10 % des Stammkapitals auf; die freie Rücklage wurde 2011 gebildet.

8.3.2 Baukostenzuschüsse

Unter der Position Baukostenzuschüsse sind vorwiegend Rückstellungen für Anschlusskosten und Netzbereitstellungsentgelte enthalten. Diese werden im Rahmen jeder Netzanschlusserrichtung vereinnahmt und passiviert. Die ertragssteigernde Auflösung erfolgt innerhalb von 20 Jahren.

Die Baukostenzuschüsse zeigen eine steigende Tendenz; sie sind im Prüfzeitraum von €70,5 Mio. auf €92,3 Mio. angewachsen.

8.3.3 Rückstellungen

Auch die Rückstellungen haben zugenommen: Von €7,1 Mio. auf €10,6 Mio. bis zum Ende des Prüfzeitraums.

Diese Steigerungen sind vorwiegend auf „Carry Over“ zurückzuführen. Die Carry Over Systematik sieht vor, dass die Effizienzgewinne der 1. und 2. Regulierungsperiode je zur Hälfte zwischen Netzbetreiber und Netzkunden aufgeteilt werden. Der Effizienzgewinn/-verlust (Carry Over) wird dabei als Differenz zum vorgegebenen Kostenpfad ermittelt. Der daraus resultierende Carry Over wird ab dem Jahr 2014 kostenmindernd über acht Jahre berücksichtigt. Gleichzeitig wird die bis 2013 gebildete Rückstellung entsprechend aufgelöst.

8.3.4 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten lagen in den Jahren 2008 bis 2010 stabil bei rund € 29,6 Mio. Im Jahr 2011 erreichten sie ihren Höchststand mit € 50,7 Mio., um 2012 dann wieder auf € 44,9 Mio. zurückzugehen.

Ab 2011 wurde eine ergebnisneutrale Änderung der Saldierungssystematik auf Grund der Umstellung in der Verbuchungslogik der Teilzahlungsbeträge vorgenommen. Dies erklärt den Sprung von 2010 auf 2011.

8.3.5 Passive Rechnungsabgrenzung

Die passive Rechnungsabgrenzung betrug im Jahr 2008 € 26,8 Mio. und stieg bis 2010 auf € 32,1 Mio. Es handelt sich dabei um passivierte Erlöse aus der rollierenden Kundenverrechnung. Ab 2011 wurde keine passive Rechnungsabgrenzung in nennenswerter Höhe mehr gebildet.

8.4 Beurteilung nach dem URG

Nach § 22 Abs. 1 Z. 1 URG wird ein Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

Den Berichten der Jahresabschlussprüfer zufolge waren die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs im gesamten Prüfzeitraum nicht gegeben.

8.5 Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2008	2009	2010	2011	2012
1. Umsatzerlöse	206.569.693	196.209.229	198.851.174	196.311.738	210.095.291
2. sonstige betriebliche Erträge					
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	28.643	234.773	263.258	569.153	719
b) übrige	898.112	1.491.108	290.786	283.210	325.326
Σ Betriebsleistung	207.496.448	197.935.110	199.405.219	197.164.101	210.421.337

3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungslstg.					
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-183.830.703	-182.243.343	-183.878.814	-183.708.533	-198.197.902
4. Personalaufwand					
a) Gehälter	-2.154.088	-2.021.096	-2.057.922	-2.219.589	-2.293.562
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-65.803	-8.886	-47.769	-94.102	-81.348
c) Aufwendungen für Altersversorgung	-111.455	-124.971	-117.069	-485.733	-73.848
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-504.075	-481.636	-487.435	-520.468	-519.363
e) sonstige Sozialaufwendungen	-31.460	-31.694	-35.287	-37.685	-38.994
5. Abschreibungen					
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-13.483	-13.418	-13.668	-16.107	-16.079
6. sonstige betriebliche Aufwendungen					
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z. 12 fallen	-51.057	-51.275	-53.333	-53.436	-61.577
b) übrige	-15.329.339	-13.542.163	-11.020.066	-10.413.759	-11.266.049
Σ Betriebsaufwand	-202.091.463	-198.518.482	-197.711.363	-197.549.412	-212.548.723
7. Zwischensumme aus Z. 1 bis Z. 6	5.404.985	-583.372	1.693.855	-385.310	-2.127.385
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.030.945	370.681	213.245	468.548	114.437
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	<i>1.999.206</i>	<i>354.438</i>	<i>209.187</i>	<i>462.574</i>	<i>109.597</i>
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-89.908	-1.218.905	-129.642	-71.900	-304.217
10. Zwischensumme aus Z. 8 bis Z. 9	1.941.037	-848.224	83.603	396.648	-189.780
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	7.346.022	-1.431.595	1.777.458	11.338	-2.317.165
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-1.834.987	211.406	-300.315	21.416	-164.129
13. Jahresfehlbetrag/-überschuss	5.511.035	-1.220.189	1.477.144	32.754	-2.481.294
14. Gewinn-/Verlustvortrag	1.785.841	0	-1.220.189	0	32.754
15. Bilanzverlust/-gewinn	7.296.876	-1.220.189	256.955	32.754	-2.448.540

Abbildung 21: Gewinn- und Verlustrechnung 2008 bis 2012

(Quelle: vgl. Gewinn- und Verlustrechnungen Stromnetz Steiermark GmbH, aufbereitet durch LRH)

Die Gewinn- bzw. Verlustsituation der Stromnetz Steiermark GmbH stellt sich im Prüfzeitraum sehr unterschiedlich dar.

So konnte 2008 ein Bilanzgewinn in der Höhe von € 7,3 Mio. erzielt werden; 2009 wurde ein Verlust in der Höhe von etwa € 1,2 Mio. geschrieben. **Dieser ist vorwiegend auf den Einbruch der Umsatzerlöse bei den Großkunden, ausgelöst durch die globale Finanz- und Wirtschaftskrise zurückzuführen.**

2010 wurde leicht positiv und 2011 ausgeglichen bilanziert. 2012 war wieder ein Verlust von € 2,4 Mio. zu verzeichnen. Letzterer geht auf die **Steigerung der Aufwendungen für bezogene Leistungen zurück und ist mit der Erweiterung des Netzgebietes der geprüften Gesellschaft zu begründen.**

Die Bilanzergebnisse wurden in den Jahren 2007, 2009 und 2011 in das nächste Jahr vorgetragen. **Der über den Prüfzeitraum kumulierte Jahresüberschuss betrug € 3.319.450,--.**

8.6 Betriebsleistung

Wirtschaftsjahr	2008	2009	2010	2011	2012
Umsatzerlöse	206.569.693	196.209.229	198.851.174	196.311.738	210.095.291
Sonst. betr. Erträge	926.755	1.725.881	554.045	852.364	326.046
Σ Betriebsleistung	207.496.448	197.935.110	199.405.219	197.164.101	210.421.337

Tabelle 17: Betriebsleistung 2008 bis 2012

(Quelle: vgl. Gewinn- und Verlustrechnungen Stromnetz Steiermark GmbH, aufbereitet durch LRH)

Die Betriebsleistung der Stromnetz Steiermark GmbH hat zunächst deutlich abgenommen (- 4,6 %), ist dann relativ stabil geblieben und zum Ende des Prüfzeitraums leicht über das ursprüngliche Niveau angestiegen.

Seitens der Stromnetz Steiermark GmbH wird diese Entwicklung mit dem Einbruch der Nachfrage, vor allem durch die Großkunden, anlässlich der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise begründet.

Die Betriebsleistung teilt sich im Prüfzeitraum auf die wesentlichen Erlösarten wie folgt auf:

Betriebsleistung

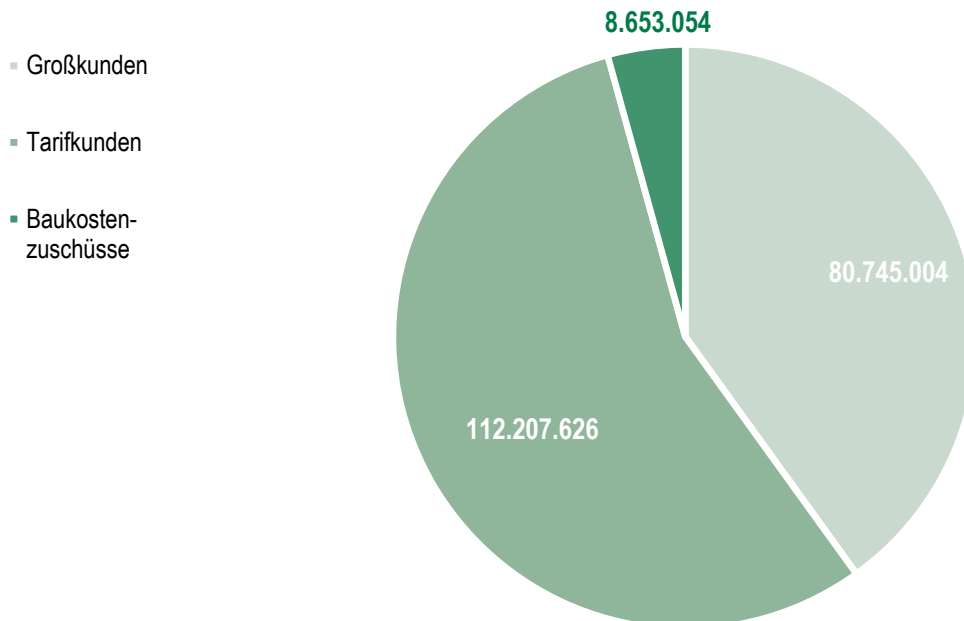


Abbildung 22: Betriebsleistung nach Erlösarten, Durchschnitt 2008 bis 2012

(Quelle: vgl. Gewinn- und Verlustrechnungen Stromnetz Steiermark GmbH, aufbereitet durch LRH)

Im Folgenden werden die wesentlichen Erlösarten einzeln einer näheren Betrachtung unterzogen.

8.6.1 Umsatzerlöse Großkunden

Entwicklung der Umsatzerlöse Großkunden
(bezogen auf 2008)

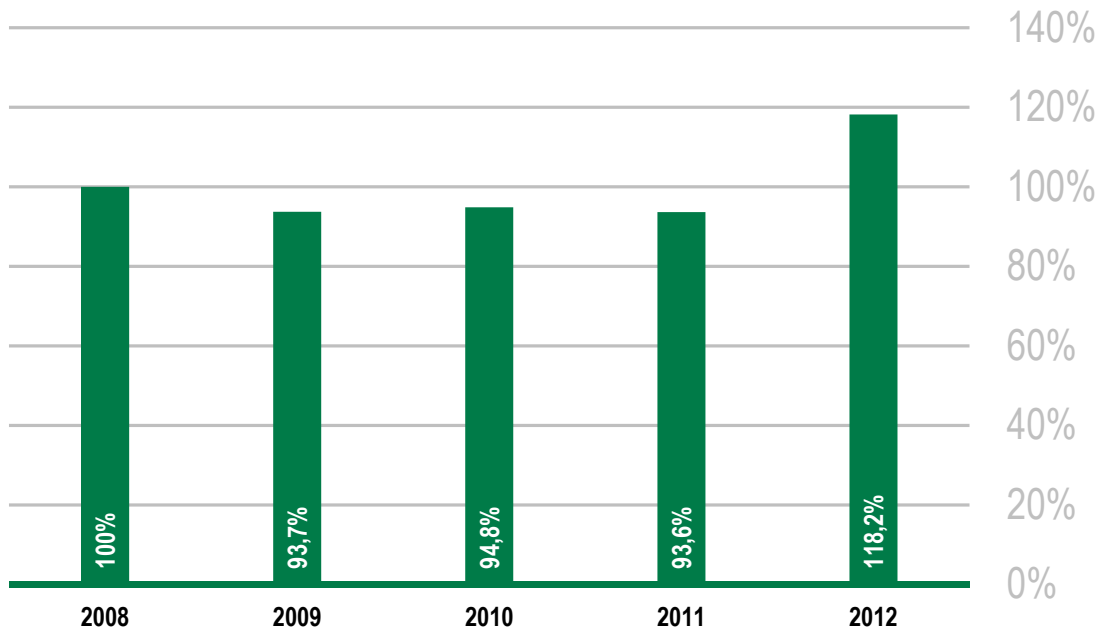


Abbildung 23: Umsatzerlöse Großkunden 2008 bis 2012

(Quelle: Gewinn- und Verlustrechnungen Stromnetz Steiermark GmbH, aufbereitet durch LRH)

Die Umsatzerlöse mit den Großkunden machen rund 40 % der gesamten Betriebsleistung aus. **Zu Beginn des Prüfzeitraums sind diese zunächst um 6,3 % zurückgegangen und in den folgenden beiden Perioden konstant geblieben.** Der geprüften Gesellschaft zufolge ist diese Entwicklung auf die durch die globale Finanz- und Wirtschaftskrise gesunkene Nachfrage zurückzuführen.

2012 sind die Umsatzerlöse mit den Großkunden wieder angestiegen; am Ende des Prüfzeitraums lagen sie 18,2 % über dem Niveau von 2008.

8.6.2 Umsatzerlöse Tarifikunden

Entwicklung der Umsatzerlöse Tarifikunden (bezogen auf 2008)

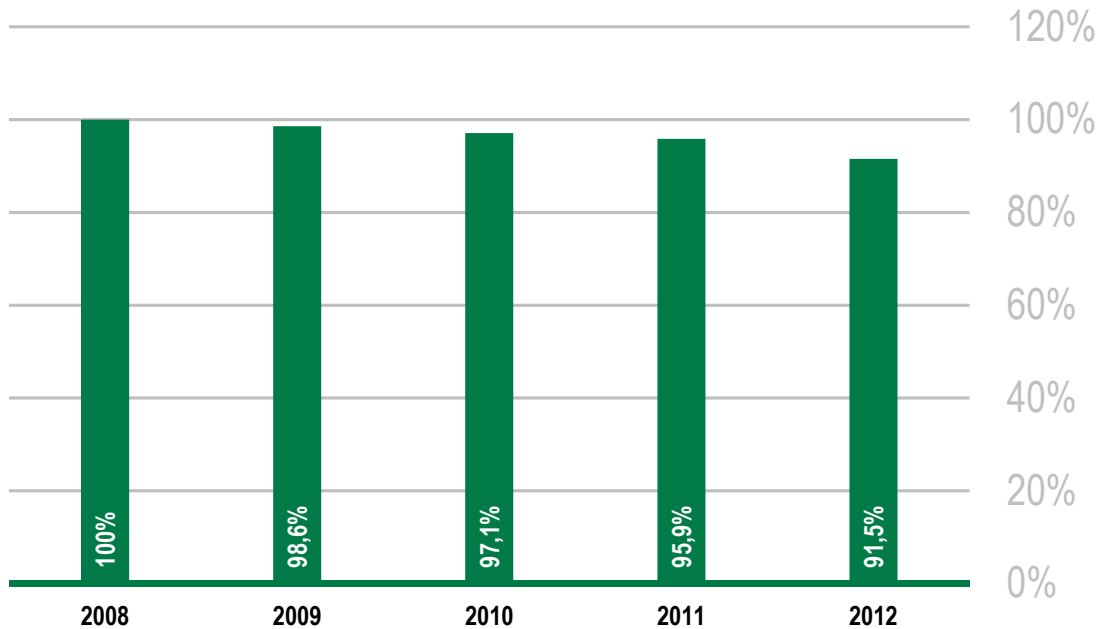


Abbildung 24: Umsatzerlöse Tarifikunden 2008 bis 2012

(Quelle: Gewinn- und Verlustrechnungen Stromnetz Steiermark GmbH, aufbereitet durch LRH)

Die Umsatzerlöse mit den Tarifikunden machen im Prüfzeitraum mit durchschnittlich 55,6 % den größten Anteil an der Betriebsleistung aus.

Diese zeigen eine stetig abnehmende Entwicklung. Zum Ende des Prüfzeitraums betrug der Rückgang im Vergleich zu 2008 bei 8,5 %.

Diese Entwicklung ist, wie bereits in Kapitel 0 gezeigt, nicht auf eine Reduktion der Netzkunden zurückzuführen; der Netzbetreiber verfügt über eine monopolartige Marktsituation. Vielmehr steht dieser in Zusammenhang mit den von der Regulierungsbehörde E-Control verordneten Entgelten für die Leistungen der Gesellschaft.

8.6.3 Baukostenzuschüsse

Entwicklung der Baukostenzuschüsse (bezogen auf 2008)

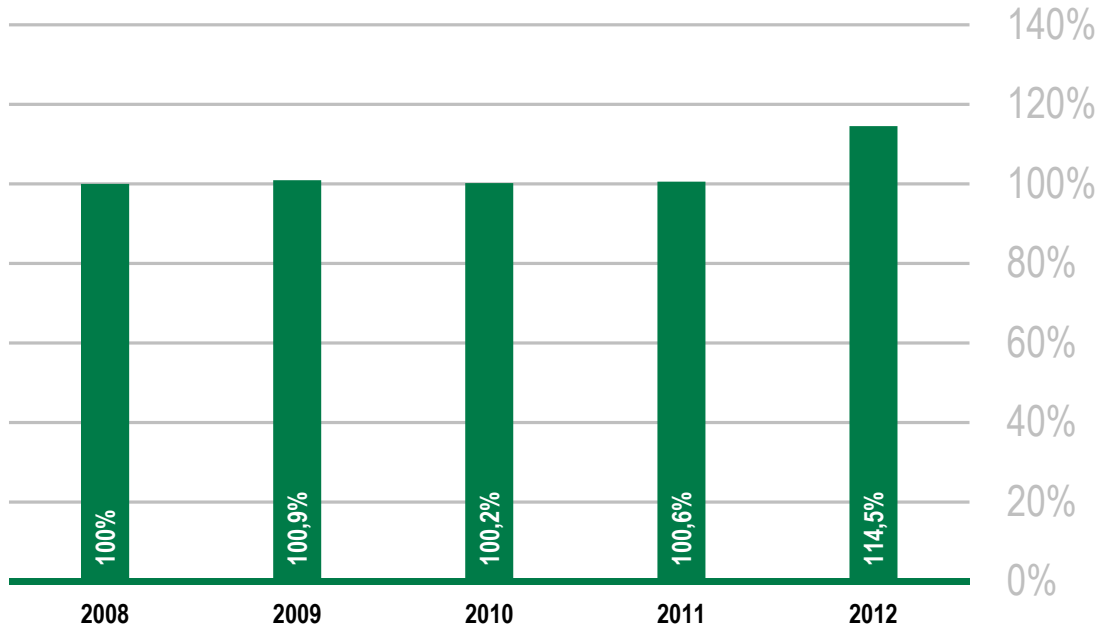


Abbildung 25: Baukostenzuschüsse 2008 bis 2012

(Quelle: Gewinn- und Verlustrechnungen Stromnetz Steiermark GmbH, aufbereitet durch LRH)

In der Betriebsleistung finden sich auch die **Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen**, welche im Rahmen der Netzanschlussherstellung vereinnahmt werden. Ihr Anteil an der gesamten Betriebsleistung beträgt durchschnittlich rund 4,3 %.

Diese Erträge sind **im Prüfzeitraum weitgehend konstant geblieben. Nur 2012 zeigt eine starke Steigerung: diese beläuft sich (im Vergleich zu 2008) auf 14,5 %.** Diese ist mit der Erweiterung des Netzgebietes und Übernahme der Baukostenzuschüsse der übernommenen Netze zu erklären.

Da Baukostenzuschüsse bei ihrer Vereinnahmung zunächst passiviert und dann über einen Zeitraum von 20 Jahren kostenmindernd aufgelöst werden, unterliegen diese kaum konjunkturbedingten Schwankungen.

8.6.4 Sonstige

In der Kategorie „Sonstige“ sind „Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen“ und „Übrige sonstige Umsatzerlöse“ enthalten, die durch „Erlöskorrekturen“ jedoch mehr als kompensiert wurden.

Diese Erlöskorrekturen betreffen zunächst die „Carry Over“-Systematik. 2009 und 2012 wurden dafür Rückstellungen in beträchtlicher Höhe gebildet, deren Dotierung sich in diesen beiden Jahren erlösmindernd auswirkte.

2012 wurden gemäß § 50 EIWOG 2012

- Differenzbeträge zwischen tatsächlich erzielten und der SNE-Verordnung zugrundeliegenden Erlösen (Netznutzungsentgelt, Netzverlustentgelt, Messentgelte, Auflösung von Baukostenzuschüssen) passiviert wie auch
- Differenzbeträge zwischen den tatsächlich und den der SNE-VO zugrundeliegenden Kosten (vorgelagerte Netzkosten, Netzverlustkosten, Investitionsfaktor, Betriebsfaktor).

8.7 Betriebsaufwand

Wirtschaftsjahr	2008	2009	2010	2011	2012
Bezogene Leistungen	183.830.703	182.243.343	183.878.814	183.708.533	198.197.902
Personalaufwand	2.866.880	2.668.283	2.745.482	3.357.577	3.007.115
Abschreibungen	13.483	13.418	13.668	16.107	16.079
Sonstige betriebl. Aufw.	15.380.397	13.593.438	11.073.399	10.467.195	11.327.626
∑ Betriebsaufwand	202.091.463	198.518.482	197.711.363	197.549.412	212.548.723

Tabelle 18: Betriebsaufwand 2008 bis 2012

(Quelle: vgl. Gewinn- und Verlustrechnungen Stromnetz Steiermark GmbH, aufbereitet durch LRH)

Der Betriebsaufwand hat im Prüfzeitraum zunächst leicht abgenommen, ist dann für zwei weitere Perioden weitgehend stabil geblieben und hat dann 2012 ein Niveau von + 5,2 % im Vergleich zu 2008 erreicht.

Der Betriebsaufwand stellt sich anteilmäßig nach wesentlichen Aufwandsarten im Prüfzeitraum wie folgt dar:

Betriebsaufwand

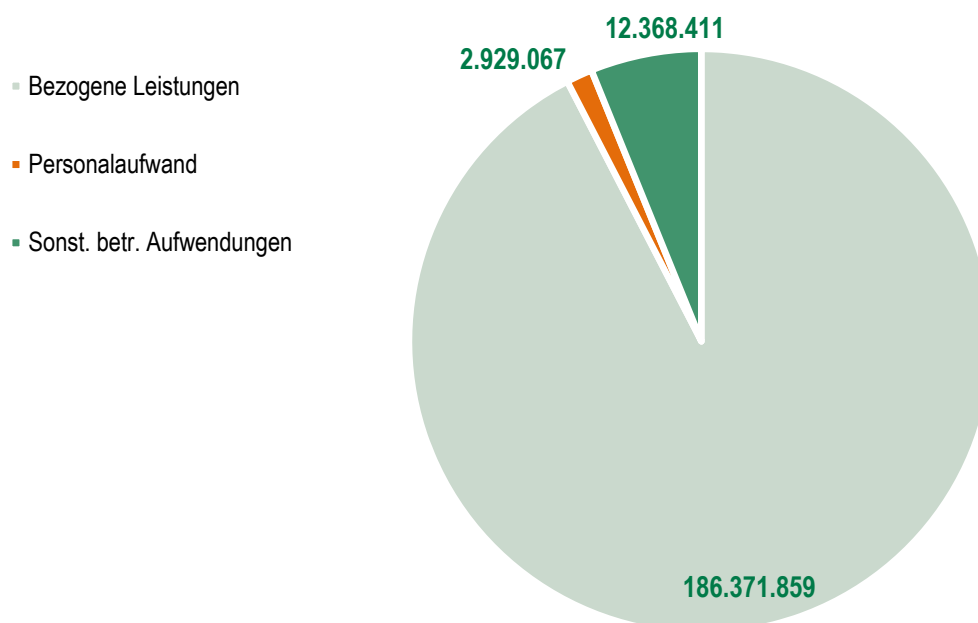


Abbildung 26: Betriebsaufwand nach Aufwandsarten, Durchschnitt 2008 bis 2012

(Quelle: vgl. Gewinn- und Verlustrechnungen Stromnetz Steiermark GmbH, aufbereitet durch LRH)

Im Folgenden werden die wesentlichen Aufwandsarten einer näheren Betrachtung unterzogen:

8.7.1 Bezogene Leistungen

Die „Bezogenen Leistungen“ machen im Prüfzeitraum durchschnittlich 92,4 % des gesamten Betriebsaufwandes aus. Dieser hohe Wert ist vor allem auf die Konstruktion der Gesellschaft zurückzuführen.

Insgesamt sind die bezogenen Leistungen bis 2011 relativ konstant geblieben, eine starke Steigerung (+ 7,8 % im Vergleich zu 2008) gibt es 2012, die vor allem auf die Integration zusätzlicher Netzgebiete in die Gesellschaft zurückzuführen ist.

Die „Bezogenen Leistungen“ unterteilen sich wie folgt:

Entwicklung der "Bezogenen Leistungen" (bezogen auf 2008)

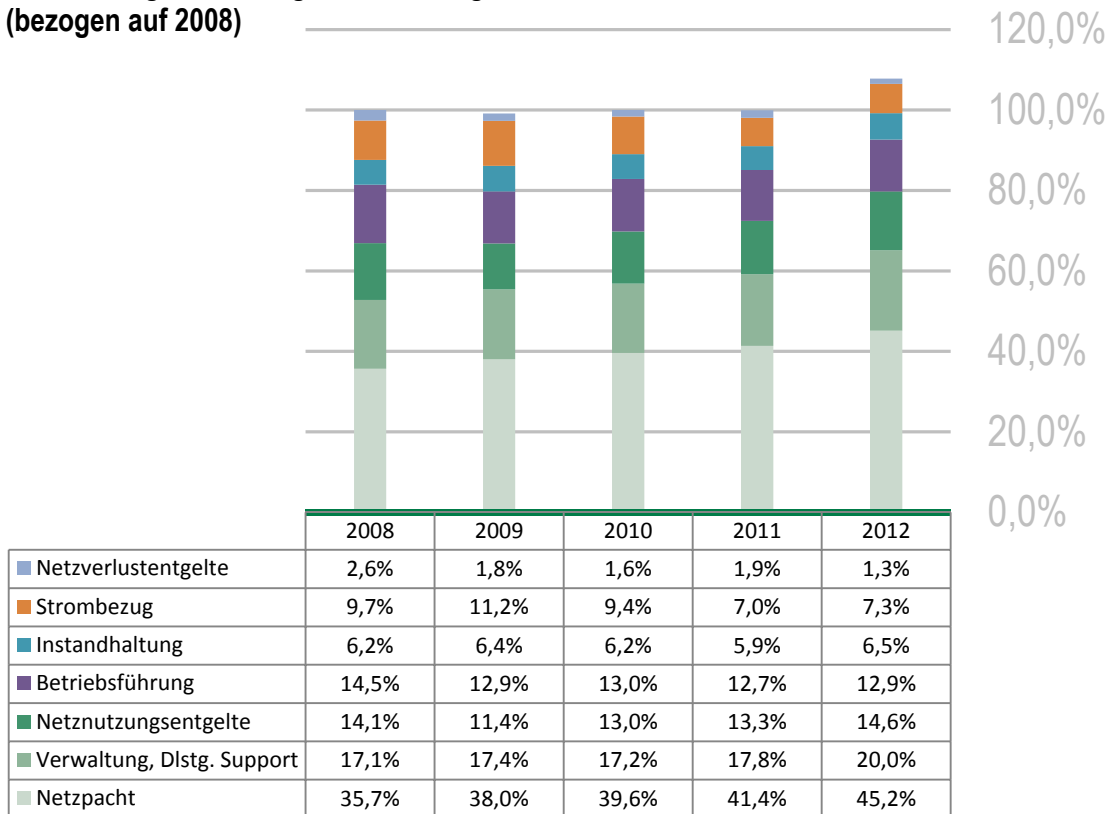


Abbildung 27: Bezogene Leistungen 2008 bis 2012

(Quelle: vgl. Gewinn- und Verlustrechnungen Stromnetz Steiermark GmbH, aufbereitet durch LRH)

8.7.2 Personalaufwand

Der Anteil des Personalaufwandes am Betriebsaufwand im Prüfzeitraum betrug durchschnittlich 1,5 % und war somit nach den „Bezogenen Leistungen“ und den „Sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ die drittgrößte Aufwandsposition.

Die im Verhältnis zum Gegenstand und Zweck der Gesellschaft geringen Personalaufwendungen sind auf den moderaten Personalstand (vgl. Kapitel 7.2) zurückzuführen; dieser wiederum auf die Konstruktion der Gesellschaft selbst.

Diese Aufwandsposition untergliedert sich wie folgt:

Entwicklung des Personalaufwands (bezogen auf 2008)

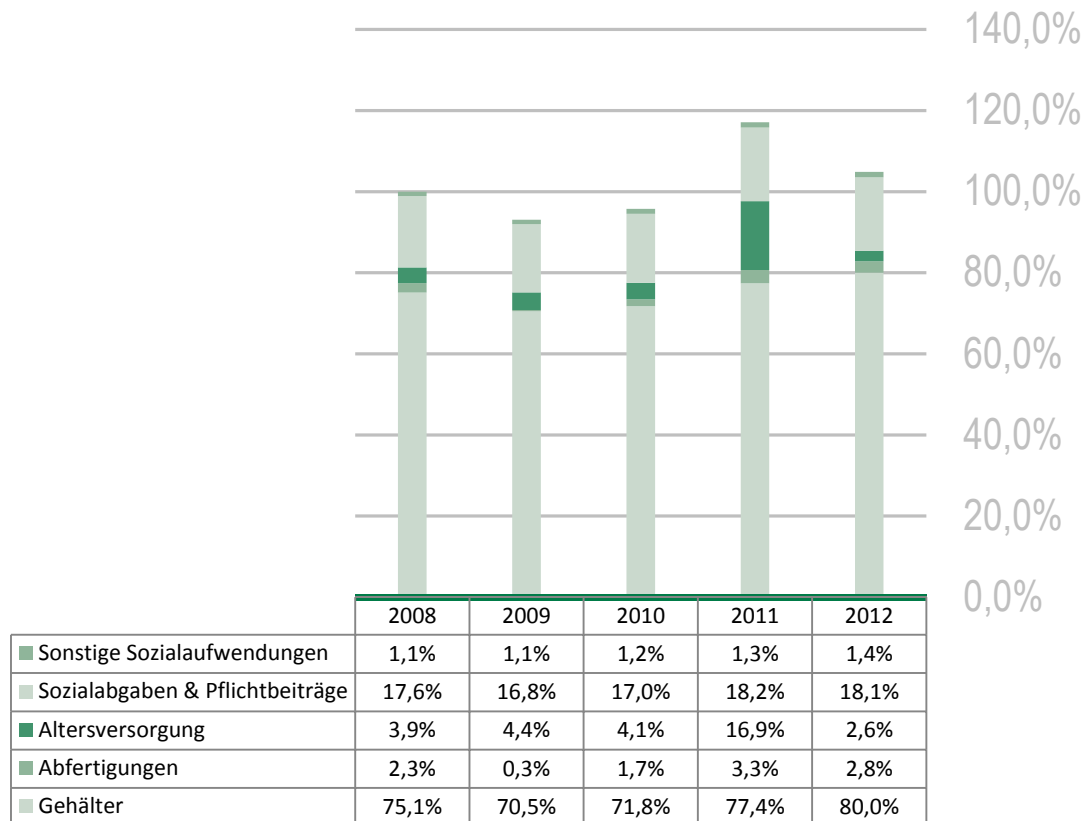


Abbildung 28: Personalaufwand untergliedert 2008 bis 2012

(Quelle: Gewinn- und Verlustrechnungen Stromnetz Steiermark GmbH, aufbereitet durch LRH)

Der Personalaufwand ist zu Beginn des Prüfzeitraums zunächst zurückgegangen; 2011 zeigt einen starken Ausreißer nach oben. Zum Ende des Prüfzeitraums lag das Niveau dann um 4,9 % über jenem von 2008.

Der Ausreißer in 2011 ist vorwiegend auf die Dotierung der „Rückstellung für Vorpension“ zurückzuführen. Dabei handelt es sich um ein vom Konzern gestütztes Frühpensionsmodell zum Abbau von Personalkapazitäten.

Mit dem Konto „Veranstaltungen“ in der Gruppierung der „Sonstigen Sozialaufwendungen“ existiert ein eigenes Konto für Betriebsfeiern, Ausflüge etc. Aufgefallen ist, dass u. a. die Kosten für Weihnachtsfeiern jedoch auch auf diversen sonstigen Aufwandskonten („Sonstiger Sachaufwand“, „Bewirtungskosten“) gebucht werden. Richtigerweise wären diese Ausgaben in der Finanzbuchhaltung als freiwilliger Sozialaufwand auszuweisen und in der Klasse 6 zu buchen.

Hinsichtlich der Höhe derartiger Aufwendungen ist darauf zu achten, dass das im Konzern übliche Ausmaß nicht überschritten wird.

8.7.3 Abschreibungen

Wie bereits im Kapitel 8.2.1 festgestellt, ist das Anlagevermögen der geprüften Gesellschaft von untergeordneter Bedeutung. In der Folge liegt der **Anteil der Abschreibungen am Betriebsaufwand kaum über der Wahrnehmungsgrenze.**

8.7.4 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Der Anteil der „Sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ am Betriebsaufwand betrug im Prüfzeitraum durchschnittlich 6,1 % und war somit nach den „Bezogenen Leistungen“ die zweitgrößte Aufwandsposition.

Wirtschaftsjahr	2008	2009	2010	2011	2012
Steuern	51.057	51.275	53.333	53.436	61.577
Übrige sonstige betr. Aufwendungen	15.329.339	13.542.163	11.020.066	10.413.759	11.266.049
∑ Sonst. betr. Aufw.	15.380.397	13.593.438	11.073.399	10.467.195	11.327.626

Tabelle 19: Betriebsaufwand 2008 bis 2012

(Quelle: vgl. Gewinn- und Verlustrechnungen Stromnetz Steiermark GmbH, aufbereitet durch LRH)

Die „Sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ sind im Prüfzeitraum um rund 26,4 % zurückgegangen, wobei dieser Rückgang auf die (Sammel-)Position „Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen“ zurückzuführen ist.

Die wesentlichen „Übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ entwickelten sich bezogen auf 2008 im Prüfzeitraum wie folgt:

Wirtschaftsjahr	2008	2009	2010	2011	2012
Fremdleistungen	85,8%	70,1%	60,3%	59,4%	62,6%
Betriebsbedingte Schadensfälle	6,5%	10,2%	5,0%	2,2%	3,5%
Miet- und Pachtaufwand, Leasing- u.Lizenzgeb.	3,0%	3,0%	3,1%	3,0%	2,8%
Abgaben, Gebühren, Beiträge	1,7%	1,3%	1,2%	1,2%	1,3%
Rechts- und Steuerberatung, Prüfungsaufwand	0,8%	1,4%	0,5%	0,4%	0,6%
Kosten für bereitgestelltes Personal	0,3%	0,4%	0,1%	0,2%	1,0%
Reise- und Fahrtspesen, Diäten	0,4%	0,3%	0,3%	0,4%	0,4%
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,4%	0,4%	0,5%	0,2%	0,1%
Büroaufwand, Zeitungen, Pläne	0,5%	0,3%	0,1%	0,1%	0,1%
Nachrichtenaufwand	0,1%	0,4%	0,1%	0,1%	0,1%
Aus- und Fortbildung	0,1%	0,1%	0,1%	0,3%	0,2%
Werbe- und Repräsentationsaufwand	0,1%	0,2%	0,1%	0,1%	0,1%
Weitere (Sammelposition)	0,3%	0,4%	0,4%	0,5%	0,6%
∑ Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	100,0%	88,3%	71,9%	67,9%	73,5%

Tabelle 20: Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen untergliedert 2008 bis 2012

(Quelle: Gewinn- und Verlustrechnungen Stromnetz Steiermark GmbH, aufbereitet durch LRH)

Die „**Fremdleistungen**“ machten zunächst 85,8 % der „Übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ aus. Diese haben im Prüfzeitraum um 27,1 % abgenommen. Fremdleistungen von Dritten spielen in der geprüften Gesellschaft eine untergeordnete Rolle. Der Rückgang ist ausschließlich auf die Konten der konzerninternen Fremdleistungen zurückzuführen.

Diese Entwicklung korrespondiert mit der Verrechnungspreisentwicklung im Bereich des Dienstleistungsvertrages „Kundenservice und Netzkundenbetreuung“ (vgl. Kapitel 5.2.3) und ist somit nachvollziehbar.

In der Aufwandsgruppe „**Betriebsbedingte Schadensfälle**“ finden sich Forderungsausbuchungen, die Bildung und Verwendung von Wertberichtigungen zu Forderungen sowie diverse Schadensfälle.

Diese beliefen sich durchschnittlich auf rund 6,8 % der „Übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ und haben sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Entwicklung der betriebsbedingten Schadensfälle (bezogen auf 2008)

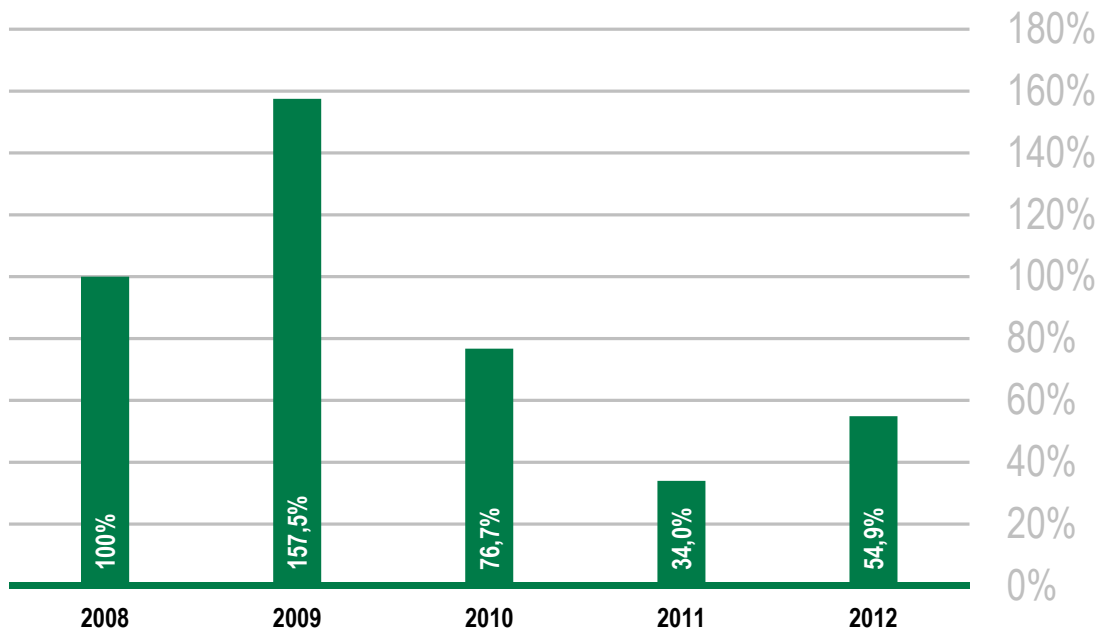


Abbildung 29: „Betriebsbedingte Schadensfälle“ 2008 bis 2012

(Quelle: Gewinn- und Verlustrechnungen Stromnetz Steiermark GmbH, aufbereitet durch LRH)

„Miet- und Pachtaufwand, Leasing- und Lizenzgebühren“ machten durchschnittlich rund 3,7 % der „Übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ aus. Hier ist vorwiegend die Miete für die Büroräumlichkeiten am Firmensitz enthalten (siehe dazu auch Kapitel 5.2.5.).

„Abgaben, Gebühren, Beiträge“ beliefen sich durchschnittlich auf rund 1,7 % der „Übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen“. Hier werden vor allem Beiträge an Interessenvertretungen gebucht. Empfänger ist vorwiegend der Verein Österreichs E-Wirtschaft, das ist die Interessensvertretung der österreichischen Energieversorgungsunternehmen. **Die geleisteten Beiträge und Zahlungen haben im Prüfzeitraum um 25,9 % abgenommen.**

Der Aufwand für „Rechts- und Steuerberatung, Prüfungsaufwand“ machte durchschnittlich rund 0,9 % der „Übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ aus und war im Prüfzeitraum Schwankungen unterworfen.

In dieser Aufwandsgruppe finden sich unter anderem Rechtsberatungs- und Prozesskosten, Bonitätsprüfungen, Notariatskosten, Aufwendungen für Fachgutachten sowie Aufwendungen für den Jahresabschluss- und Wirtschaftsprüfer.

Entwicklung Rechts- und Steuerberatung, Prüfungsaufwand (bezogen auf 2008)

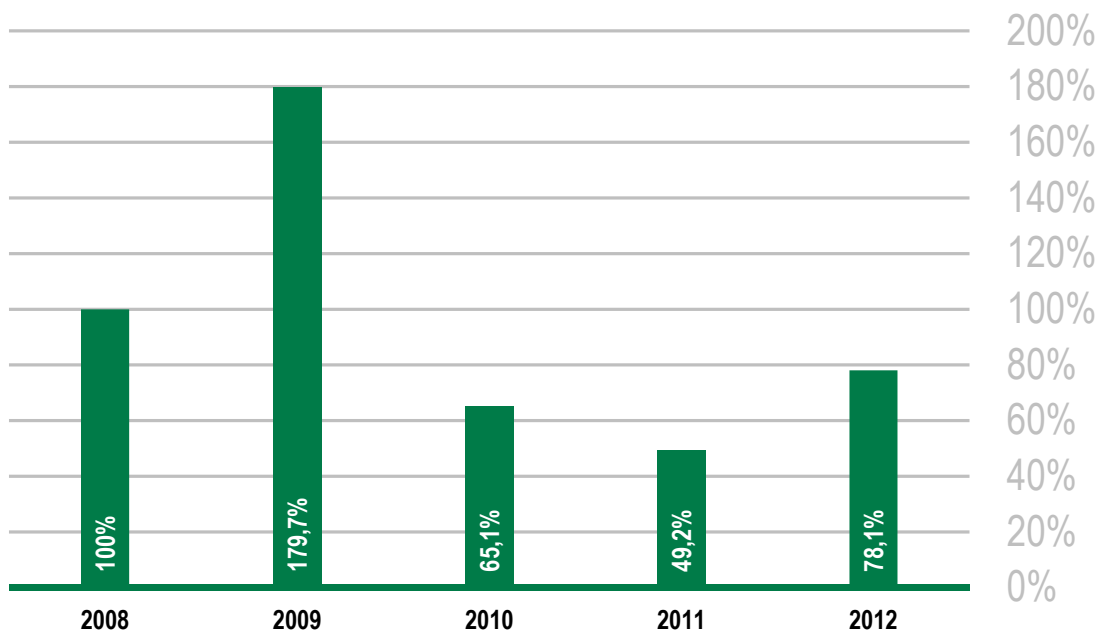


Abbildung 30: „Rechts- und Steuerberatung, Prüfungsaufwand“ 2008 bis 2012

(Quelle: Gewinn- und Verlustrechnungen Stromnetz Steiermark GmbH, aufbereitet durch LRH)

Die Abrechnung der Beratungsleistungen erfolgt zum Teil auf Grund eines Leistungsverzeichnisses und zum Teil pauschal. **Bis auf standardisierte Arbeitsvorgänge** (z. B. die Beglaubigung von Gesellschafterbeschlüssen) **ist eine leistungsbezogene Abrechnung mit Leistungsverzeichnis einer Pauschalabrechnung vorzuziehen.**

Die Kosten für den Jahresabschluss- und Wirtschaftsprüfer werden vom LRH für in Ordnung befunden.

Die „**Kosten für bereitgestelltes Personal**“ beliefen sich durchschnittlich auf rund 0,5 % der „Übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen“. Nähere Ausführungen zum Personalstand siehe Kapitel 7.2.

Die „**Reise- und Fahrtspesen, Diäten**“ machten durchschnittlich rund 0,4 % der „Übrigen Sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ aus.

Die Vergütung von Betriebsfahrten und Dienstreisen erfolgt nach dem „Kollektivvertrag für Angestellte der Elektrizitätsunternehmen“ in der jeweils gültigen Fassung bzw. nach der „Betriebsvereinbarung gemäß § 97 Abs. 1 Z. 12 ArbVG betreffend Reisekostenregelung in der STEWEAG-STEAG GmbH“ vom 15. Dezember 2005.

Die „**Sonstigen betrieblichen Aufwendungen**“ beliefen sich durchschnittlich auf rund 0,4 % der „Übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen“. Diese Position war im Prüfzeitraum Schwankungen unterworfen:

Entwicklung der sonstigen betriebliche Aufwendungen (bezogen auf 2008)

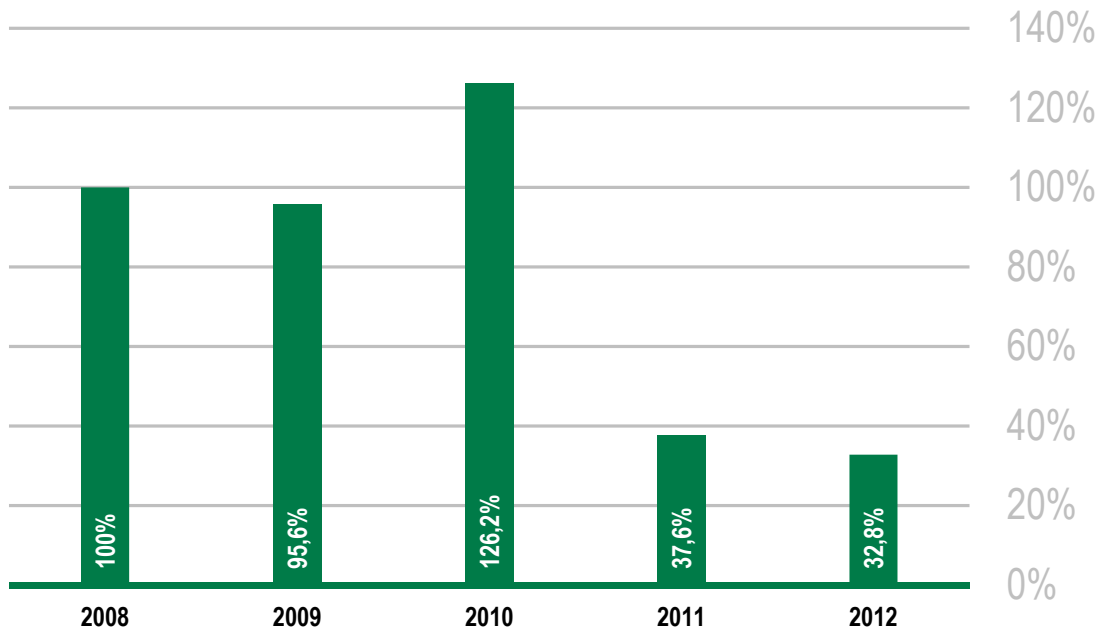


Abbildung 31: „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ 2008 bis 2012

(Quelle: Gewinn- und Verlustrechnungen Stromnetz Steiermark GmbH, aufbereitet durch LRH)

Der sprunghafte Rückgang von 2010 auf 2011 geht darauf zurück, dass 2008 bis 2010 Abgaben in der Höhe bis rund €50.000,- auf dem Konto „Sonstiger Sachaufwand“ gebucht wurden. Diese sind ab 2012 weggefallen.

Auf dem Konto „Sonstiger Sachaufwand“ wurde ebenso Kleinmaterial aus dem Kassenbereich (Batterien, Taschenrechner etc.) gebucht, auf dem Konto „Sonstiger Sachaufwand konzernintern“ Bankspesen der Konzernbank bzw. Kosten für Veranstaltungen. Und auf dem Konto „Sonstiger Sachaufwand für Aus- und Fortbildung“ finden sich Seminar- und Klausurpauschalen.

Auf eine exakte Kontierung bzw. Buchung ist zu achten. So sollte Fachliteratur auf dem dafür vorgesehenen Konto gebucht werden. Dennoch können die „Sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ grundsätzlich für in Ordnung befunden werden.

Der Aufwand für „**Büroaufwand, Zeitungen, Pläne**“ lag im Prüfzeitraum durchschnittlich bei 0,3 % der „Übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen“. Auch hier konnten im Prüfzeitraum nennenswerte Einsparungen erzielt werden:

Entwicklung Büroaufwand, Zeitungen, Pläne (bezogen auf 2008)

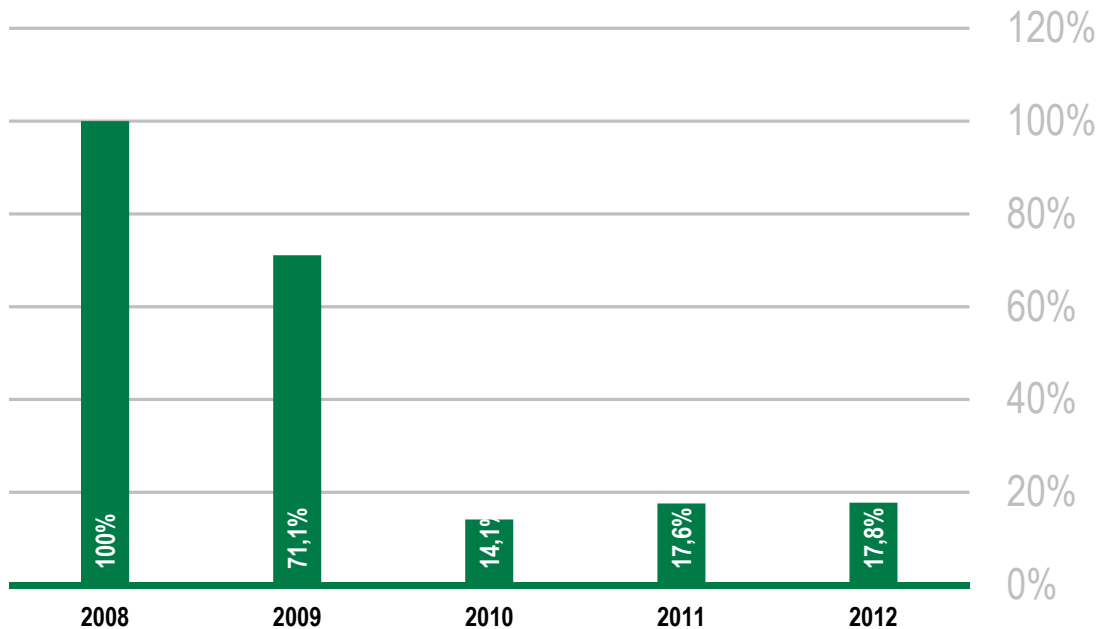


Abbildung 32: „Büroaufwand, Zeitungen, Pläne“ 2008 bis 2012

(Quelle: Gewinn- und Verlustrechnungen Stromnetz Steiermark GmbH, aufbereitet durch LRH)

Die Einzelposten der Konten „Büromaterial“ und „Zeitungen, Zeitschriften, Fachbücher“ wurden einer Überprüfung unterzogen und für in Ordnung befunden.

Beim „**Nachrichtenaufwand**“ sind neben Brief- und Paketporti sowie Postschlussfachgebühren auch die Telefongebühren (Grund- und Sprechgebühren) enthalten. Der Aufwand für diese Position machte – bis auf das Jahr 2009 auf Grund einer Postwurfsendung mit den neuen „Allgemeinen Bedingungen zum Zugang zum Verteilernetz“ – konstant rund 0,2 % der „Übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ aus.

Die Aufwendungen für „**Aus- und Fortbildung**“ lagen durchschnittlich bei rund 0,2 % der „Übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ aus und zeigen eine steigende Tendenz:

Entwicklung der Kosten für Aus- und Fortbildung (bezogen auf 2008)

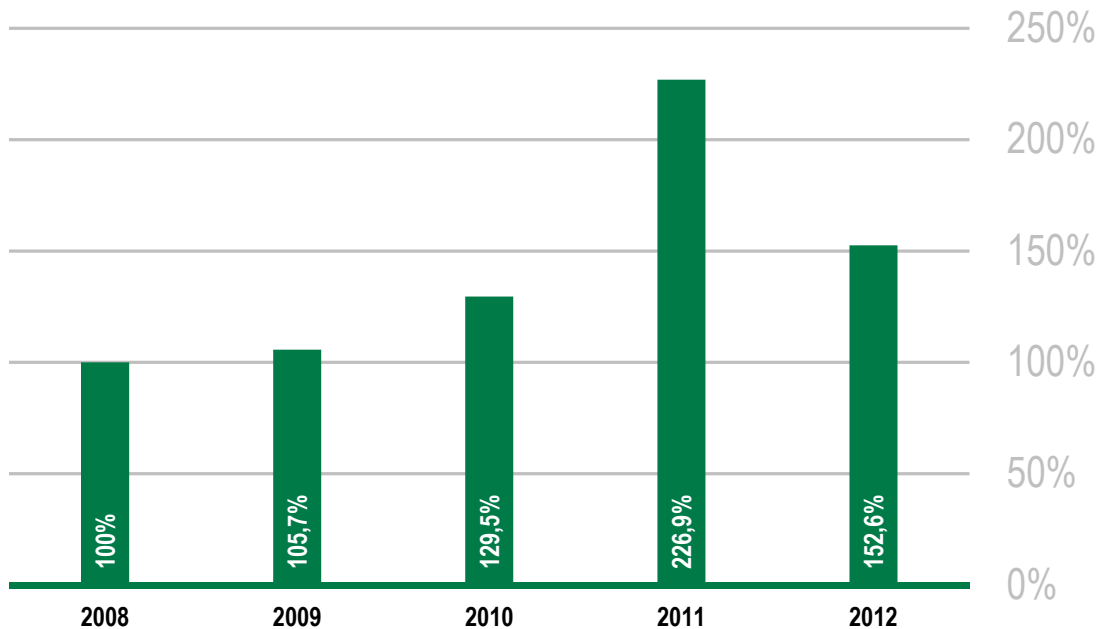


Abbildung 33: „Aus- und Fortbildung“ 2008 bis 2012

(Quelle: Gewinn- und Verlustrechnungen Stromnetz Steiermark GmbH, aufbereitet durch LRH)

Hierin enthalten sind vor allem interne Ausbildungen, externe Ausbildungen, Fachtagungen und Konferenzen.

Der LRH beurteilt Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Qualifikation der Mitarbeiter positiv. Die Maßstäbe der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sind dabei weiterhin zu berücksichtigen.

Der „**Werbe- und Repräsentationsaufwand**“ belief sich durchschnittlich auf rund 0,1 % der „Übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ und war im Prüfzeitraum weitgehend konstant.

Bestimmte Maßnahmen der Kommunikationspolitik – z. B. Sponsoring (in vernachlässigbarem Ausmaß) – werden vom Konzern vorgegeben.

Ebenso finden sich in dieser Aufwandsgruppe Ausgaben für Bewirtungen (insbesondere Aufsichtsrat) und freiwillige Sozialaufwendungen.

Der LRH empfiehlt, insbesondere im Bereich des Werbe- und Repräsentationsaufwandes auf eine korrekte Verbuchung (Leistungen für Mitarbeiter sind dem freiwilligen Sozialaufwand zuzuordnen) **bzw. weiterhin auf eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Mittelverwendung** (bei Kundengeschenken und Bewirtungen im Rahmen von Aufsichtsratssitzungen und Verhandlungen) **zu achten.**

8.8 Finanzbuchhaltung

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bzw. die Führung der Bücher werden aus § 190 UGB abgeleitet.

Im Rahmen der gegenständlichen Prüfung wurden dem LRH seitens der Stromnetz Steiermark GmbH die Buchungsjournale für den Prüfzeitraum 2008 bis 2012 zur Verfügung gestellt bzw. Einsicht in die elektronisch geführte Buchhaltung gewährt.

§ 190 Abs. 1 UGB normiert, dass die Buchführung so beschaffen sein muss, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann.

Der LRH hält zusammenfassend fest, dass die Eindeutigkeit und Nachvollziehbarkeit der Finanzbuchhaltung im Sinne des UGB vorlag.

8.9 Belegeinsicht

Im Rahmen der Prüfung der Stromnetz Steiermark GmbH wurde eine (elektronische) Einsicht in die Belege der Gesellschaft vorgenommen.

Dabei wurden

- stichprobenartig Eingangsrechnungsbelege 2008 bis 2012
- das elektronische Kassenbuch

einer Überprüfung unterzogen.

8.9.1 Eingangsrechnungsbelege

Die Belege sind mit den jeweiligen Einzelbuchungen bzw. Konten im elektronischen Buchhaltungssystem verbunden und können bei Bedarf im PDF-Format abgerufen werden. Die Nachvollziehbarkeit für Dritte ist gegeben. Allfällige Feststellungen wurden bei den jeweiligen Aufwandsarten getroffen.

8.9.2 Kassenbuch

Der Kassenbestand ist relativ niedrig. Aus der Kasse wird vorwiegend Kleinmaterial (Büroartikel, geringwertige Wirtschaftsgüter) und dgl. (z. B. Bewirtung) bezahlt.

Das elektronische Kassenbuch wurde für den Prüfzeitraum als in Ordnung befunden.

9. KONZERNEINBINDUNG, AUFSICHT UND STEUERUNG, AUSBLICK

9.1 Konzerneinbindung

Wie bereits in Kapitel 4.3 näher ausgeführt, war die Stromnetz Steiermark GmbH eine 100%ige Tochter der STEWEAG-STEAG GmbH, welche wiederum zu 99 % im Eigentum der Energie Steiermark AG stand; der neue Netzbetreiber Energienetze Steiermark GmbH ist eine 100%ige Tochter der Energie Steiermark AG.

Durch dieses Beteiligungsverhältnis, den Einfluss auf die Bestellung der Geschäftsführung und die konzerninternen Leistungs- bzw. Vertragsbeziehungen unterliegt die Gesellschaft dem beherrschenden Einfluss der Muttergesellschaft bzw. der Konzernholding.

Die Kriterien des § 244 Abs. 1 (einheitliche Leitung, Beteiligung) und Abs. 2 UGB (beherrschender Einfluss) sind erfüllt; **der Netzbetreiber steht somit in einem Konzernverhältnis zur Energie Steiermark AG und gehört deren Vollkonsolidierungskreis an.**

Somit unterliegt die Gesellschaft auch den umfangreichen Informations- und Berichtspflichten innerhalb des Konzerns (hinsichtlich Risikomanagement, Corporate Governance, Konzerncontrolling, Konzernrevision).

9.2 Aufsicht und Steuerung

Die Leitung der geprüften Gesellschaft bzw. ihre Vertretung nach außen obliegt der Geschäftsführung. Die Aufsicht und Steuerung erfolgt hingegen durch den Alleingesellschafter und den Aufsichtsrat. An dieser Stelle ist nochmals auf die Weisungsfreiheit der Geschäftsführung bezüglich des laufenden Betriebes bzw. die Modernisierung und den Bau von Verteilerleitungen hinzuweisen, sofern sie sich im Rahmen der Jahresbudgets bzw. Finanzpläne des Netzbetreibers bewegen.

Dadurch, dass die geprüfte Gesellschaft auf dem regulierten Bereich des Strommarktes tätig ist, unterliegt sie ebenso der Aufsicht und der Steuerung der Regulierungsbehörde E-Control (z. B. Entflechtung, Tarifgestaltung etc.).

Insgesamt entstand im Rahmen der Prüfung der Eindruck einer angemessenen und ordnungsgemäßen Aufsicht und Steuerung der Gesellschaft durch ihre Organe bzw. die Regulierungsbehörde.

9.3 Gesamteindruck und Ausblick

Für den LRH ist im Rahmen der Gebarungsprüfung der Stromnetz Steiermark GmbH ein positiver Gesamteindruck entstanden.

Die Umstrukturierung zum 1. Juli 2014 war zwar nicht Gegenstand der Prüfung. Dennoch gilt es für den neu geordneten Netzbetreiber Energienetze Steiermark GmbH nun, die erwarteten Synergieeffekte und Rationalisierungspotentiale umzusetzen und sich den künftigen Herausforderungen (Weiterentwicklung des Verteilernetzes, Übernahme weiterer Netzbetreiber, Einführung intelligenter Messgeräte etc.) zu stellen.

Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Mag. Franz Voves:

Der Landesrechnungshof hat sich in seinem Prüfbericht sehr intensiv mit der Gebarung der STROMNETZ STEIERMARK GmbH auseinandergesetzt und dabei laut dem vorliegenden Prüfbericht einen positiven Gesamteindruck gewonnen. Er attestiert den Organen der Gesellschaft – und damit naturgemäß auch dem Konzernvorstand – eine ordnungsgemäße Aufsicht und Steuerung und würdigt mehrfach die gesetzten Rationalisierungsmaßnahmen und Anstrengungen zur Nutzung von Synergiepotentialen. Der Vorstand der ENERGIE STEIERMARK AG sieht sich damit in seiner seit Jahren konsequent verfolgten Zielsetzung, Synergieeffekte und Rationalisierungspotenziale im Konzern im größtmöglichen Umfang zu heben, bestätigt. Die vor dem Hintergrund der Effizienzsteigerung, aber auch Anpassung an die Markterfordernisse in diesem Jahr umgesetzte, vom Landesrechnungshof in seinem Prüfbericht beschriebene neue Konzernstruktur wird die Erreichung dieser Zielsetzungen weiter unterstützen und einen wesentlichen Beitrag leisten, um den großen Herausforderungen in dem sich dramatisch verändernden Marktumfeld der Energiewirtschaft engagiert begegnen zu können.

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 18. September 2014 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

von der Abteilung 4 Finanzen:

Mag. Erich FISCHERAUER

von der Energienetze Steiermark GmbH

Dipl.-Ing. Dr. Franz STREMPFL

Dipl.-Ing. (FH) Manfred PACHERNEGG

Mag. Peter FETSCH

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Margit KRAKER

Mag. Georg GRÜNWARD

Mag. Markus BIRNSTINGL

10. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die Gebarung der Stromnetz Steiermark GmbH. Die Prüfung umfasste den Zeitraum vom 1. Jänner 2008 bis zum 31. Dezember 2012.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

Grundlagen (Kapitel 2 – 4)

- Der Strommarkt in Österreich ist vollständig liberalisiert. Der Kunde kann seinen Lieferanten frei wählen. Die Netzbetreiber haben in ihrem jeweiligen Versorgungsgebiet hingegen nach wie vor eine Monopolstellung.
- Die „Stromnetz Steiermark GmbH“ hat im Prüfzeitraum ein Verteilernetz betrieben und galt als ein im Sinne der maßgeblichen rechtlichen Grundlagen hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängiger Verteilernetzbetreiber.
- Im Rahmen einer Konzernumstrukturierung wurde die Stromnetz Steiermark GmbH mit der Muttergesellschaft STEWEAG-STEAG GmbH fusioniert und von dieser an den Gasnetzbetreiber des Energie Steiermark Konzerns abgespalten.
 - **Die in diesem Bericht ausgesprochenen Empfehlungen sind nach Möglichkeit auf den neuen Netzbetreiber Energienetze Steiermark GmbH umzulegen.**
- Im Rahmen der stufenweisen Zusammenführung von Strom- und Gasnetz in eine Gesellschaft wurde bereits 2013 ein Geschäftsführer eingespart. Rationalisierungsmaßnahmen im Sinne einer sparsameren und wirtschaftlicheren Führung bzw. die Nutzung von Synergieeffekten werden prinzipiell positiv beurteilt.
- Die geprüfte Gesellschaft fällt in den Geltungsbereich der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung.
 - **Daher ist sicherzustellen, dass die aktuell gültigen Geschäftsführerverträge diesem Reglement entsprechen.**

- Die vereinbarten Entgelte an die Geschäftsführer setzen sich aus einem Fixum und einer erfolgsabhängigen Gehaltskomponente zusammen. Letztere wurde auf Basis einer Zielvereinbarung/ Ergebnisbeurteilung ausbezahlt.
 - **Bei der Vereinbarung von qualitativen Zielen ist stärker auf eine Operationalisierbarkeit (Inhalt, Ausmaß, Zeit) und damit eine eindeutige Überprüfbarkeit der Zielerreichung zu achten.**
 - **Ebenso sind erfolgsabhängige Prämien so auszugestalten, dass sich in einem vertretbaren Ausmaß auch konjunkturelle Schwankungen darin niederschlagen, um zu sachgerechten Ergebnissen zu gelangen.**
- Die Generalversammlung des Netzbetreibers hat im Prüfzeitraum seine Beschlüsse bis auf zwei Ausnahmen schriftlich gefasst.
- Die Stromnetz Steiermark GmbH verfügte über einen Aufsichtsrat.
 - **Grundsätzlich ist auf eine korrekte Abrechnung der Sitzungsgelder zu achten.**

Verträge (Kapitel 5)

- Die Energienetze Steiermark GmbH hat zum 1. Juli 2014 (mit Rechtswirksamkeit zum 1. Jänner 2014) sämtliche Vertragsbeziehungen der Stromnetz Steiermark GmbH mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten übernommen.
- Die geprüfte Gesellschaft hat im Prüfzeitraum die für den Betrieb des Verteilernetzes notwendigen Anlagen von ihrer Muttergesellschaft gepachtet. Die Entwicklung des Pachtzinses war plausibel.
- Die aus dem „Dienstleistungsvertrag Technische Services“ resultierenden Aufwendungen machten rund ein Drittel der gesamten Betriebsaufwendungen der geprüften Gesellschaft aus und sind im Prüfzeitraum konstant geblieben.
- Das Tarifikundengeschäft wurde mittels des Dienstleistungsvertrages „Kundenservice und Netzkundenbetreuung“ an die Muttergesellschaft ausgelagert. Positiv beurteilt wird die vereinfachende Anwendung des sogenannten Vorleistungsmodells, das eine doppelte Rechnungslegung an den Endkunden verhindert.
- Die Dienstleistungsverträge „Technische Services“, „Kundenservice und Netzkundenbetreuung“ und „Shared Services“ werden rückwirkend mit 1. Jänner 2014 durch neue Verträge ersetzt.

- Auch der Bestandvertrag über die von der geprüften Gesellschaft genutzten Räumlichkeiten soll auf Grund der Umstrukturierung durch einen neuen Vertrag ersetzt werden.

Beschreibung des Stromnetzes (Kapitel 6)

- **In der Steiermark gibt es überdurchschnittlich viele Stromnetzbetreiber; die Struktur der Netzbetreiber ist fragmentiert.**
- **Die Steiermark (ohne Graz) liegt mit ihrem Netztarif im Bundesländer- bzw. Landeshauptstädtevergleich an vorletzter Stelle. Das Netz der Stromnetz Graz GmbH hingegen verfügt über den günstigsten Netztarif im Bundesgebiet.**

Im Hinblick auf die gesellschaftsrechtliche Verflechtung der geprüften Gesellschaft mit der Stromnetz Graz GmbH, die mit den Stadtgrenzen nicht identen Netzgebiete und die gegensätzliche Positionierung im bundesweiten Vergleich werden die aufgezeigten Tarifgegensätze in Frage gestellt.

- Die Anzahl der Netzbenutzer, Zählpunkte, Umspannwerke und die installierte Transformatorleistung haben im Prüfzeitraum auf Grund der Erweiterung des Netzgebietes zugenommen.
- Die abgegebenen Netzmengen waren Schwankungen unterworfen; der Einbruch 2009 geht auf die globale Finanz- und Wirtschaftskrise zurück.
- Dem Regulator E-Control zufolge kann die Versorgungszuverlässigkeit in Österreich als sehr gut bewertet werden.
- Die Nichtverfügbarkeit (nach Transformatorleistung) im Netz der geprüften Gesellschaft lag in den Jahren 2008 bis 2012 durchschnittlich 20,59 Minuten pro Jahr über dem Österreichschnitt (das sind 37,9 %).
- Die Angaben der Stromnetz Steiermark GmbH, die umfangreichen Ausbau- und Investitionstätigkeiten und die schlechte Positionierung im Bundesländervergleich lassen den Schluss zu, dass die Netzqualität zwar hinreichend sein mag, jedoch Raum für Verbesserung besteht.
- **Der LRH empfiehlt der Energienetze Steiermark GmbH, sich um eine Integration des Verteilernetzes der Stromnetz Graz GmbH sowie um eine Übernahme weiterer regionaler und kommunaler Verteilernetze zu bemühen.
Das sollte dazu genutzt werden, die Netztarife in der Steiermark zu vereinheitlichen bzw. (unter Nutzung von Größenvorteilen) zu senken.**

Allgemeine Geschäftsgebarung (Kapitel 7)

- Ziele sowie Aufgaben- und Verantwortungsbereiche für jede Fachabteilung waren klar definiert. Eine eindeutige Zuständigkeit war gegeben und eine Stellvertretung nominiert. Die Aufbauorganisation wurde daher für in Ordnung befunden.
- Der Personalstand war im Prüfzeitraum leicht rückläufig. Dies wurde jedoch durch Leihpersonal kompensiert.
- Die auf der Homepage des Netzbetreibers veröffentlichten Preise entsprechen den in den jeweiligen Rechtsgrundlagen normierten Systemnutzungsentgelten.
- Die Stromnetz Steiermark GmbH hat im Prüfzeitraum ein systematisiertes Risikomanagement betreiben und sich in regelmäßigen Abständen mit allfälligen Unternehmensrisiken beschäftigt.
- Der Energie Steiermark Konzern (und damit indirekt auch die geprüfte Gesellschaft) haben sich einem am Österreichischen Corporate Governance Kodex orientierten eigenen Corporate Governance Kodex unterworfen.

Wirtschaftliche Gebarung (Kapitel 8)

- Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes gemäß § 23 und § 24 Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) waren im gesamten Prüfzeitraum nicht gegeben.
- Die Gewinn- und Verlustsituation der Stromnetz Steiermark GmbH stellt sich im Prüfzeitraum unterschiedlich dar. Über den gesamten Prüfzeitraum konnte ein kumulierter Jahresüberschuss in der Höhe von rund € 3,3 Mio. erzielt werden.

Der Verlust in 2009 geht auf die globale Finanz- und Wirtschaftskrise, der Verlust 2012 auf Aufwandssteigerungen durch die Integration zusätzlicher Netze zurück.

- Die Umsatzerlöse im Großkundenbereich haben 2009 wegen der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise einen Einbruch erlitten; erst 2012 sind diese über das Niveau von 2008 angestiegen.
- Die Umsatzerlöse im Tarifikundenbereich zeigen eine stetig abnehmende Tendenz. Diese ist auf den von der Regulierungsbehörde E-Control ausgeübten Kostensenkungsdruck über die Verordnung der Systemnutzungsentgelte zurückzuführen.

- Die Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen waren im Prüfzeitraum weitgehend konstant. Die Steigerung in 2012 ist mit der Integration zusätzlicher Netzgebiete begründet.
- Die Betriebsleistung der geprüften Gesellschaft insgesamt zeigt dieselbe Entwicklung wie jene der Umsatzerlöse im Großkundenbereich: nach einem Einbruch 2009 konnte das Niveau von 2008 erst 2012 wieder überschritten werden.
- Auch der Betriebsaufwand hat zunächst leicht abgenommen und ist erst 2012 sprunghaft über das Niveau von 2008 angestiegen.
- Die „Bezogenen Leistungen“ machen im Prüfzeitraum rund 92,4 % des gesamten Betriebsaufwandes aus. Diese sind bis 2011 relativ konstant geblieben. Die Steigerung 2012 ist auf die Integration zusätzlicher Netzgebiete in die Gesellschaft zurückzuführen.
- Die im Verhältnis zum Gegenstand und Zweck der Gesellschaft geringen Personalaufwendungen sind auf den moderaten Personalstand zurückzuführen; dieser wiederum auf die Konstruktion der Gesellschaft selbst.
- Die Aufwendungen für Fremdleistungen haben im Prüfzeitraum deutlich abgenommen. Diese Entwicklung korrespondiert mit der Verrechnungspreisentwicklung im Bereich des Dienstleistungsvertrages „Kundenservice und Netzkundenbetreuung“.
 - **Insbesondere im Bereich des Werbe- und Repräsentationsaufwandes ist auf eine korrekte Verbuchung bzw. weiterhin auf eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Mittelverwendung zu achten.**
 - **Abgesehen von standardisierten Arbeitsvorgängen ist beim Ankauf von Beratungs- und Prüfungsleistungen eine leistungsbezogene Abrechnung mit Leistungsverzeichnis einer Pauschalabrechnung vorzuziehen.**
- Die Kosten für Jahresabschluss- und Wirtschaftsprüfer wurden vom LRH für in Ordnung befunden.
- Der LRH beurteilt Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Qualifikation der Mitarbeiter positiv.
- Die „Sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ wurden grundsätzlich für in Ordnung befunden.
 - **Dennoch ist auf eine exakte Kontierung bzw. Verbuchung zu achten.**

- Die Eindeutigkeit und die Nachvollziehbarkeit der Finanzbuchhaltung im Sinne des UGB lag im Prüfzeitraum vor.

Konzerneinbindung, Aufsicht und Steuerung (Kapitel 9)

- Die Kriterien des § 244 Abs. 1 und 2 UGB sind erfüllt; der Netzbetreiber steht in einem Konzernverhältnis zur Energie Steiermark AG und gehört deren Vollkonsolidierungskreis an.
- Im Rahmen der Prüfung zeigte sich für den LRH das Bild einer angemessenen und ordnungsgemäßen Aufsicht und Steuerung der Gesellschaft durch ihre Organe.

Graz, am 17. November 2014

Die Landesrechnungshofdirektorin:

Dr. Margit KRAKER